Der europäische Fußball im Wandel

Das Bosman-Urteil und die EU-Ausländerregelung – die daraus folgenden Auswirkungen auf den österreichischen und europäischen Klubfußball.

Diplomarbeit

Zur Erlangung des Magistergrades der Philosophie
an der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Wien
Studienrichtung Politikwissenschaft

eingereicht von

Stefan Jagschich
A 300/ 0447222

begutachtet von

Doz. Dr. Karin Liebhart

Wien, im SS 2010

Inhaltsangabe

1. Vorwort 4

2. Einleitung 5

3. Methodische Vorgangsweise 7

4. Die historische Entwicklung des Fußballs 9

5. Die sozial-politische Bedeutung von Fußball 14

5.1. Völkerverbindendes Element 15

5.2. Identitätsstiftendes Element 16

5.3. Friedensstiftendes Element 17

6. Theoretische Einbettung und politische Dimension 20

7. Die europäischen Dimension der Sportpolitik 24

7.1. Struktur der Europäischen Sportpolitik 25

7.2. Organisatorische Struktur des Fußballs 28

7.3. Sportpolitik der Europäischen Union 29

7.4. Zuständigkeit der EU-Organe im Sport 31

8. Der Fall Bosman 33

8.1. Das europäische Transfersystem vor Bosman 33

8.2. Funktion der Transfersumme 34

8.2. Die Ausländerregelung 36

9. Die Ausgangslage im Fall-Bosman 38

10. Das Urteil des EuGH 41

10.1. Der rechtliche Rahmen des Urteils 41

10.2. Das Urteil des EuGH 43

10.3. Die Transferregelung 44

10.4. Die Ausländerregelung 45

10.5. Gemeinschaftsrecht und Profisport 45

10.6. Die Reichweite des Bosman-Urteils 46

10.7. Reaktionen auf das Urteil 47

10.8. Bedeutung des Urteils 48

11. Die Auswirkungen des Bosman-Urteils 50
11.1. Die unmittelbaren Auswirkungen 50
12. Längerfristige Auswirkungen 52
12.1. Auswirkungen auf das Transfersystem 52
12.2. Auswirkungen auf die Ausländerklausel 54
12.3. Wirtschaftliche Auswirkungen 55
12.4. Auswirkungen auf die Liga 59
12.5. Auswirkungen auf die Vereine 62
12.5.1. Passaffäre 66
12.6. Auswirkungen für Spieler 67
12.6.1. Der Fall Feldhofer und Kehl..... 69
12.7. Spielerberater- und agenten 70
12.8. Auswirkungen auf nationale Auswahlmannschaften 72
13. Konsequenzen des Bosman-Urteils für Österreich 75
13.1. Ausländerreglung in Österreich 75
13.2. Finanzierung und Lizenzierung 77
13.4. Nachwuchsarbeit in Österreich 79
14. Zukunftsaussichten 82
14. Schlusswort 86
15. Quellenverzeichnis 90
15.1. Monographien 90
15.2. Artikel 94
15.3. Sonstige Dokumente 95
15.5. Internet Quellen 96
15.4. Experten Interviews 98
16. Abkürzungsverzeichnis 99

1. Vorwort

Fußball ist mehr als eine Sportart. Es ist ein Massenphänomen und somit „die wichtigste Nebensache der Welt“ und nimmt damit nicht nur in Europa sondern weltweit eine wichtige Rolle ein. Fußball ist ein globales Spiel und verbindet Menschen aller sozialen Schichten und ist somit ein wesentlicher Faktor im Leben vieler Sportbegeisterter. Egal ob man sich selber mit dieser Sportart beschäftigt oder sie nur über die Medien verfolgt, Fußball prägt den Alltagsdiskurs.

Demnach nimmt der Fußballsport in der gesellschaftlichen Ordnung zahlreiche Aufgaben, wie eine integrative, soziale, gesundheitliche und zweifellos auch eine politische wahr. Er vermittelt nicht nur Glücksgefühle, Freude und Willen, sondern auch Frust, Aggression und Niedergeschlagenheit und lässt somit keinen kalt. Auch mich nicht. Aus diesem Grund habe ich beschlossen mich in meiner Diplomarbeit mit einer Thematik zu beschäftigen mit der ich eigentlich fast jeden Tag konfrontiert werde, nämlich Fußball. Ein wesentlicher Aspekt warum ich mich für dieses Thema entschied, ist meine momentane berufliche Tätigkeit im Fußball- und Sportbereich. Wobei ich mich vorwiegend im professionellen Fußballmanagement, im Rahmen von Spielertransfers and der Organisation von Trainingslagern, bewege.

Zum Thema Fußball gibt es Unmengen an Material, wobei die Palette von Zeitungen, Zeitschriften, Bücher bis hin zu wissenschaftlichen Publikationen reicht. Der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigt sich mit den Aggressionen im Fußball, wie Hooliganismus und Fanausschreitungen (vgl. Farin 2001, S 191). Viele Arbeiten konzentrieren sich auch auf die ökonomische und wirtschaftliche Bereiche dieser Sportart, vor allem mit der zunehmenden Bedeutung der Kommerzialisierung im Fußball (vgl. Kallinger 2004, S. 8). Mit meiner Arbeit möchte ich auf den Fall Bosman und die damit verbundenen Veränderungen, näher eingehen.

Nicht vergesse möchte ich, mich bei meinen Eltern für die Jahrelange Unterstützung zu bedanken.

2. Einleitung

Im Zentrum dieser Arbeit sollen die Auswirkungen des Bosman-Urteils[1] und der daraus resultierenden EU-Ausländerregelung stehen. Der EuGH erklärte 1995 das zu diesem Zeitpunkt bestehende Transfersystem und die bis dahin gültige Ausländerbeschränkung als mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht für unvereinbar. Mit dem Urteilsspruch wurden die meisten Transferregelungen im Fußball vom einen auf den anderen Tag ungültig. Voraus gegangen war ein längerer Gerichtsprozess zwischen dem belgischen Fußballspieler Jean Marc Bosman und dem belgischen und europäischen Fußballverband. Die Arbeit soll sich mit den Konsequenzen dieses Urteils befassen. In Zeiten der zunehmenden Bedeutung des europäischen Gedankens, gewinnen in sämtlichen Lebensbereichen internationale und vor allem europäische Aspekte immer mehr an Bedeutung. Demnach kommt auch dem Fußball in der Europäischen Union in Zukunft eine wichtige Rolle zu. Darum war es auch nicht verwunderlich, dass der Europäische Gerichtshof wesentliche Elemente des modernen Profisports im Fußball auf die Vereinbarkeit mit dem EG-Recht überprüfte (vgl. Weißbuch des Sports).

Meine Diplomarbeit gliedert sich in drei Teile. Der erste Teil beschäftigt sich mit der historischen Entwicklung des Fußballsports. Von den Anfängen in England bis zur Herausbildung des professionell betriebenen Fußballsport, als bedeutender Gesellschafts- und Wirtschaftsfaktor. Auch die Bedeutung dieser Sportart als wichtiger gesellschafts-politischer Faktor möchte ich näher erläutern. Vor allem sollen die europäische Organisationsstruktur des modernen Fußballs und die Rolle des Sports innerhalb der Europäischen Union näher analysiert werden.

Der zweite Teil der Arbeit befasst sich mit den „Fall Bosman“. Dieser Abschnitt beschäftigt sich vor allem mit der Ausgangslage und der Situation im europäischen Profifußball vor dem Urteilsspruch. Auch die Veränderungen, die durch die Entscheidung des europäischen Gerichtshofes entstanden sind werden näher analysiert. Hier ist die Rolle des europäischen Fußballverbands UEFA und des Europäischen Gerichtshofes näher zu beschreiben. In der Folge setze ich mich näher

1 Näher detaillierte Informationen zu den Auswirkungen des Bosman-Urteils auf Seite 48

mit dem Urteil auseinander und beleuchte die Sachlage und die daraus folgenden Konsequenzen für den europäischen Fußball.

Im Hauptteil der Arbeit geht es um die Auswirkungen des Bosman-Urteils auf den europäischen und österreichischen Klubfußball. Hier konzentriere ich mich vor allem auf die rechtlichen und ökonomischen Auswirkungen des Urteils sowie auf weitere allgemeine Folgen. Weiters erläutere ich die Abschaffung der Ausländerklausel und die daraus resultierenden Auswirkungen. Im Zentrum der Betrachtung stehen neben der Entwicklung des Ausländeranteils, die Gestaltung der Spielerverträge und vor allem die Auswirkung auf die Attraktivität der europäischen Ligen und die Konsequenzen die sich daraus für die Nationalmannschaften ergeben. Rund 15 Jahre nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes ist es an der Zeit Bilanz zu ziehen. Dies habe ich im Rahmen meiner Arbeit gemacht.

In Anhang befinden sich das Quellen- und Abkürzungsverzeichnis

3. Methodische Vorgangsweise

In der vorliegenden Arbeit wird versucht mittels intersubjektiver Nachvollziehbarkeit an greifbare Ergebnisse zu kommen (vgl. Konegen 1990, S. 144). Dies soll mittels qualitativer Experteninterviews einer qualitativen Inhaltsanalyse von einschlägigen Textquellen erfolgen. Analysiert werden Primärquellen und Sekundärliteratur.

Die Grundlage der empirischen Erhebung meiner Arbeit stellen qualitative, Leitfaden orientierte Experteninterviews dar. Dabei handelt es sich um die Befragung von Experten zu einem bestimmten Thema. Das Experteninterview stellt eine Variante des Leitfadeninterviews dar (vgl. Flick, 1996, S 28). Im Gegensatz zu anderen Interviewformen bilden nicht die Personen, sondern deren Wissen das Zentrum der Analyse. Hierbei ist der Experte ein Repräsentant einer bestimmten Zielgruppe und wird daher in die Untersuchung einbezogen. Als Experten werden Personen bezeichnet, die über das nötige Wissen verfügen, dass durch langjährige bzw. branchenspezifische Erfahrungen angeeignet wurde. Im Zentrum der Experteninterviews steht das sachliche Interesse, durch ein rekonstruktives Vorgehen sollen Zusammenhänge erstellt werden.

Ausgehend von den Fragestellungen und einem daraus entwickelten Leitfaden wurden strukturierte Experteninterview geführt. Dabei hatte der Leitfaden eine steuernde Funktion. Ziel der Interviews war es, in den Diskurs von Experten vorzudringen und diesen zu interpretieren. Dadurch sollte das strukturierte und konzentrierte Wissen von fachspezifischen Personen abhoben werden. Die Aussagen sollten verständlich, begreifbar und vor allem für den Leser nachvollziehbar werden.

Die Auswertung der Leitfaden orientierten Experteninterviews erfolgte nach einem sechs-stufigen Verfahren nach Mühlberg (1981). Wobei hier die Interviews zunächst transkribiert, die entsprechenden Textteile danach markiert und einem im vorhinein erstellten Kategorieschema zugeordnet werden. Die jeweiligen Kategorien werden textuell zusammengefasst und mit Hilfe der Fragen des Leitfadens wird versucht Antworten zusammenzufassen und diese in einem weiteren Schritte in die Arbeit einzubauen.

Diese Analysen bilden die arbeitstechnische Grundlage meiner Forschung.

Folgende Fragestellungen wurden von mir festgelegt:

- Welche Rolle spielt der internationale Profi-Fußball in der Europäischen Union und welchen Einfluss haben die Europäische Union und ihre Institutionen darauf?

- Welche ökonomischen Auswirkungen hatte das Bosman-Urteil auf den europäischen Klub-Fußball?

- Wie stehen Vereine und Manager fünfzehn Jahre nach dem Fall Bosma, diesem gegenüber? Welche Entwicklungen haben sich aus deren Perspektive dadurch ergeben?

- Mit welchen Herausforderungen wird der europäische Klub-Fußball in Zukunft konfrontiert sein?

4. Die historische Entwicklung des Fußballs

Heute versteht man unter den Begriff „Fußball“ eine klar definierte Mannschaftssportart. Da es aber eine Vielzahl verschiedener Quellen über die Varianten dieses Spiels gibt, ist es schon schwieriger den Ursprung dieser Sportart festzustellen. Daher ist es sinnlos nach nur einem Ursprung zu suchen, denn der Fußball-Stammbaum hat zahlreiche Wurzeln (vgl. Bausenwein, 2006, S 193).

Erste Spuren dieses Spieles findet man bereits bei den Römern im 3. Jahrhundert n. Chr. Damals gab es schon ein Spiel, das dem Fußball ziemlich ähnelte. Das „Harpastum“ war sehr beliebt und wurde mit einem handballgroßen Spielgerät, welches mit Tierhaaren gefüllt und mit Lederstücken zusammengenäht war, auf speziellen Sportanlagen in der Nähe von Thermen, gespielt. Der Name Fußball tauchte erstmals im Jahre 1314 in England auf (vgl. Koch, 1983, S. 13). Unter den Einwohnern Londons machte sich zu dieser Zeit eine aufrührerische Stimmung breit, indem sich verschiedene Gruppen auf großen öffentlichen Plätzen mit Fußbällen vergnügten (vgl. Bausenwein, 2006, S. 174). Um größeres Übel zu vermeiden wurde das Spiel verboten und mit einer Strafe, nämlich der Einkerkerung belegt. Diese Proklamation gilt in England bis heute als erster Hinweis auf das Fußballspiel.

Ein wichtiger Schritt, der die Entwicklung des Fußballs betrifft, wurde in der Renaissancezeit unter den Medicis in Italien, genauer genommen in Florenz, gesetzt. Hier wurde das sogenannte Volks-Calcio welches im Rahmen von höfischen Festen veranstaltet wurde, gespielt. Dieses war allein dem Adel vorbehalten und hatte sich im Laufe des 16. Jahrhundert entwickelt. In gewisser Weise hatte diese Art von Calcio, nämlich ein mit großem Pomp in Szene gesetztes Spiel, die früheren Ritterturniere abgelöst (vgl. Koch 1983, S. 18).

Der Siegeszug des heutigen Fußballs geht auf das England im 16. Jahrhundert zurück. Vor allem durch die Einflüsse der italienischen Renaissance wurde das Spiel in Britannien immer populärer. Hier war das Spiel aber nicht nur den Adeligen vorbehalten, sondern der Fußball war in weiten Bevölkerungskreisen beliebt und wies eine erstaunliche Bekanntheit auf. Auch in den höheren Lehranstalten des

englischen Königreiches, an den Eliteuniversitäten wie Oxford oder Cambridge hatte sich das Fußballspiel durchgesetzt.

Da das Spiel aber keine einheitlichen Spielregeln hatte, traten Vertreter dieser Eliteschulen am 26. Oktober 1863 in London zusammen, um den Fußball, der bis zu diesen Zeitpunkt durch verschiedene Spielregeln geprägt war, auf einen einheitlichen Regelstand zu bringen (vgl. Mason 1997, S. 26). Bei diesen Treffen wurde nicht nur ein einheitliches Regelwerk festgelegt, sondern es kam auch zur Gründung der Football Association (FA). Hatte die FA zunächst nur einige Mitglieder, verbreiterte sich ihre Popularität nicht nur wegen der einheitlichen Regeln, sondern vor allem durch die Schaffung eines attraktiven Wettbewerbes, in Form des FA-Cups. Dadurch war es möglich, dass diese Sportart eine neue Popularitätsstufe erreichte und auch außerhalb von England an Beliebtheit, und somit sehr schnell neue Anhänger gewann.

Die Gründerväter der FA konnten nicht voraussehen, dass ihr Sport einmal so populär werden sollte, dass er sich zu einem Berufsport entwickeln würde (vgl. Hosa 2004, S. 6). Ab 1880 war ein neues Zeitalter im Fußball angebrochen. Durch die Bereitschaft der Arbeiterschaft für den Besuch von Spielen Eintritt zu zahlen, veränderte sich der Fußball nachhaltig. Aus ortsansässigen Unternehmen, die Mannschaften unterstützten, wurden Manager entsandt und aus vielen Arbeiter-Mannschaften wurden Berufspieler-Mannschaften. Die FA war zunächst gegen eine professionelle Liga und gegen Vereine die Spieler beschäftigten. Schließlich konnte sie aber diese Entwicklung nicht aufhalten und beschloss 1888 die Einführung einer eigenen, selbstständigen Profiliga. Mit diesem Ereignis wurde der Verlauf der Fußball-Geschichte auf den Kopf gestellt. Der Fußball, das vorerst vornehme und zivilisierte Spiel, war nun ein Spiel von Arbeitsprofis, das proletarische Zuschauermassen anlockte (vgl. Bausenwein, 2004, S. 279). Dies waren die ersten Schritte zu einer Professionalisierung und Kommerzialisierung dieser Sportart.

Durch den Fußballboom der in England entstand, wurde ganz Europa erfasst, so dass verschiedene europäische Traditionsvereine zu jener Zeit gegründet wurden. Auch in Übersee waren die Menschen von dem eigenwilligen Spiel des rollenden Balles fasziniert. Sehr früh wurde der Fußball durch die See- und Handelsmacht

England in die Hafenstädte Südamerikas exportiert. Anfang des 20. Jahrhundert wurden die ersten Länderspiele organisiert.

Die Idee einen internationalen Verband zu gründen, nahm allmählich Form an. Bei einem Ländervergleich zwischen Belgien und Frankreich wurden erstmals Einzelheiten und Details eines Weltfußballverbandes besprochen. Bei dieser Gelegenheit entstand die Idee, einzelne Landesverbände zur Gründungsversammlung einzuladen. Im Rahmen dieses Zusammentreffens wurde dann die Idee in die Tat umgesetzt und so kam es am 21. Mai 1904 in Paris in einem Hinterhaus der Union Française de Sports Athlétiques zur Gründung der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) (vgl. http://de.fifa.com/classicfootball/history/fifa/historyfifa1.html).

Der Ausbruch des Ersten Weltkriegs 1914, hinterließ seine Spuren auch im europäischen und internationalen Fußball. Noch sprach niemand vom seiner Völker verbindenden Mission. Nach dem Weltkrieg entwickelte sich das Spiel zu einem Massenphänomen. Die Mitgliederzahlen in den Vereinen als auch die Zuschauerzahlen explodierten. Vor allem die große Anzahl an Kriegsheimkehrern gab dem Fußball in den jeweiligen Ländern neue Impulse.

In der Folge kam es zu einer Ausdifferenzierung in verschiedene Leistungsniveaus und in vielen Städten bildeten sich rivalisierende Mannschaften (vgl. Hosa 2002, S 7). Das Publikum identifizierte sich durch soziale, ethnische und konfessionelle Subkulturen. Die Zuschauerzahlen stiegen kontinuierlich und immer mehr Leute begannen sich für den Fußballsport zu interessieren. Ein großer Schnitt im europäischen Fußball erfolgte mit der Gründung der europäischen Fußball Union (UEFA) und mit der Einführung des Europapokals der Meister. Um dem europäischen Fußball ein einheitliches Erscheinungsbild zu geben und revolutionäre Visionen zu verwirklichen wurde am 15. Juni 1954 in Basel die UEFA gegründet (vgl. Horak 1991, S 45). Der europäische Fußballverband hat sich seitdem zur elementaren Säule des europäischen Fußballs entwickelt. Das Hauptziel der Gründung war die Stärkung der Solidarität der europäischen Fußballfamilie (vgl. http://de.uefa.com/uefa/aboutuefa/newsid= 788427.html).

Die Phase des modernen Fußballs bis zur heutigen Zeit, begann in den 1960er Jahren, wo eine Entwicklung zu einer verbesserten Kommerzialisierung und verstärkten Professionalisierung des Fußballs einsetzte. Dies war vor allem durch eine Medialisierung des Sportes möglich. Zahlreiche Medien schenkten den Fußball immer mehr Aufmerksamkeit und verstärkten dadurch die Finanzierungsbasis der Vereine. Die Einnahmen durch den Verkauf der Eintrittskarten machten nur mehr einen geringen Teil des Budgets aus. Der größere Teil wurde und wird noch immer durch den Verkauf von Fernsehrechten und durch Werbe- und Marketingeinnahmen erzielt.

Eine enorme finanzielle Verbesserung für die Vereine erfolgte zusätzlich durch die Entwicklung von neuen Wettbewerben, bei der die UEFA federführend war. (Champions League, UEFA Cup etc.) Auch die Schaffung und Vermarktung von Europameisterschaften (erstmals 1960) und Weltmeisterschaften (erstmals 1930) trug ihren Teil dazu bei. Es wurde quasi eine Art Fußballentertainment geschaffen. Durch die weitere verstärkte Kommerzialisierung dieser Sportart wurden immer wieder neue Schichten von Zuschauern angesprochen. Es ging und geht nicht mehr primär um den Verein, sondern es zählte immer mehr jener Verein, der durch entsprechende mediale Präsentation zu einem sozialen Sympathieträger wurde/wird (vgl. Horak/ Marschik, 1996, S. 246). In Europa entstand dadurch eine Verbindung von Fußball und Kommerz.

Heute ist der Fußball nicht mehr grau, sachlich und primitiv, heute ist er bunt, opulent und geprägt durch eine Eventualisierung (vgl. Bausenwein, 2004, S. 481). Genauso wichtig wie der Kampf um Tore und Punkte ist inzwischen die Darstellung der Leistung, die Inszenierung und Präsentation der Ereignisse.

Im Zentrum des modernen Fußballs stehen Aushängeschilder, die so genannten Stars. Sie sind die Hauptbeweggründe, warum heute so viele Menschen in die Stadien pilgern oder Fußball in den diversen Medien konsumieren. Top Spieler haben enormes Potenzial, nicht nur aus fußballerischer, sondern vor allem aus Merchandise- und Marketinggründen. Deshalb scheuen Vereine auch nicht zurück tief in die Klubkasse zu greifen und unvorstellbare Summen als Ablöse zu bezahlen. So gesehen hängt die Zukunft dieser Sportart vor allem davon ab, wie sich der

Unterhaltungs- und Entertainmentwert und vor allem die Wirtschaftlichkeit des Spiels weiterentwickeln.

5. Die sozial-politische Bedeutung von Fußball

Fußball ist heutzutage neben Basketball, Volleyball und Tennis die meist verbreitete Sportart und eine der beliebtesten der Welt. Seit langen ist eine weltweite Begeisterung für diese Sportart zu beobachten. Denn mehr als 240 Millionen Menschen, das entspricht 4% der Weltbevölkerung messen sich regelmäßig aktiv im Fußballsport. Die FIFA, als Weltfußballverband hat mit 208 Mitgliedsstaaten mehr Mitglieder als die UNO (vgl. http://de.fifa.com/aboutfifa/ federation/associations.html). Die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland wurde in insgesamt 214 Ländern übertragen und von kumulierten 26 Milliarden Menschen gesehen (vgl. http://de.fifa.com/aboutfifa/marketing/factsfigures/tvdata.html). Die Fußball-Europameisterschaft 2008 in Österreich und der Schweiz erzielte eine Zuschauer-Einschaltquote von rund acht Milliarden Menschen.

Dem Fußball kommt auch in Österreich aus sozialpolitischer Sicht eine wichtige Rolle zu. Keine andere Sportart wird in Österreich so häufig ausgeübt. Demzufolge sind 7,4 % der österreichischen Bevölkerung in Fußballvereinen gemeldet und rund 570.000 Erwachsene, 220.000 Kinder und Jugendliche üben diese Sportart aktiv aus (vgl. http://www.oefb.at/show_berichtdetail.php?ber_id=3039&fpid=313).

Nicht vergessen darf man die gesundheitsspezifischen Aspekt des Fußballs. Die Ausübung von Sport trägt wesentlich zum Erhalt und zur Verbesserung der körperlichen und auch geistigen Gesundheit bei. Fußball stärkt nicht nur die Muskeln, sondern man baut dadurch auch Alltagsstress ab und der Stoffwechsel wird angeregt. Laut einer Studie das österreichischen Fußballbundes (ÖFB) erspart sich der Staat durch verstärkte sportliche Betätigungen pro Jahr rund 100 Millionen Euro an Behandlungskosten, Krankenstandskosten und Erwerbsunfähigkeitspensionen (vgl. www.öfb.at).

Auch in den Ländern der Dritten Welt und in den Industriestaaten Nordamerikas und Asiens entwickelte sich in den letzten Jahren ein wahrer Fußballboom. Diese Entwicklung wurde gezielt durch die WM 1994 in den USA und die WM 2004 in Japan und Südkorea gefördert und geplant. All diese Zahlen machen die Bedeutung des Massenphänomens Fußball deutlich. Demnach ist diese Sportart eine der

größten sozialen Bewegungen in Europa und der ganzen Welt und nimmt somit eine äußerst wichtige Rolle ein. Fußball trägt in seiner Gesamtheit zur sozialen Entwicklung bei. Den der Sport wirkt sich positiv auf jene Menschen aus die in betreiben, zum einen tun man etwas für seine Gesundheit und zum anderen lernt man in einer Mannschaft etwas fürs Leben (vgl. www.fifa.com).

5.1. Völkerverbindendes Element

Fußball stellt ein wichtiges völkerverbindendes Element dar und weist ein entwicklungs- und friedenspolitisches Potenzial auf. Grundsätzlich wird eine Völkerverständigung durch Sport vor allem durch die Vereinten Nationen forciert. Seit einigen Jahren werden von der UNO zunehmend Programme für Frieden durch Sport entwickelt. Der Sport stellt zwar kein Allheilmittel für die Probleme dieser Welt dar, er kann aber dennoch eine positive Wirkung ausüben und sollte daher dementsprechend von den politische Stellen gefördert werden (vgl. http://www.bpb.de/themen/FZ0ZYH,1,0,Globalisierung.html).

Fußballprojekte wurden und werden gezielt gestartet um gewaltsame Konflikte zu lösen und Versöhnungsprozesse einzuleiten. Unter anderen wurde ein solch anerkanntes und hochgelobtes Projekt nach dem Bürgerkrieg in Bosnien-Herzegowina gestartet. Die „Open Fun Football School“ wurde gegründet um Stabilität, Frieden und Demokratie zu schaffen. Vor allem aber um befeindete ethnische Gruppierungen wieder zusammen zu führen (vgl. Karpf 2008, S. 28). Durch dieses Projekt erreichte man erste Schritte einer Zusammenführung von ethnische geteilten Gemeinden. Der Fußball wurde als Vehikel benutz, um vor allem ethnische, kulturelle, politische und religiöse Vorurteile abzubauen. Alleine in Bosnien wurden 219 Fußball Schulen gegründet und damit erreichte man 65.000 Kinder und Jugendliche (vgl. ccpa.dk).

Der Fußball bildet aber auch einen guten Nährboden für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. In vielen Ländern gibt es gewaltbereite rechtsextreme Gruppierungen, die den Fußball als politische Bühne nutzen, um Ihre radikale Botschaft zu transportieren. Daher spielt der Fußball auch eine wichtige Rolle wenn es darum geht, gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vorzugehen. Hierfür gibt

es eine Vielzahl von Projekten, unter anderem die Antidiskriminierungskampagne „No to racism“ (vgl. fifa.com). Auch durch die EU werden verschiedene Projekte finanziert, wie das Projekt „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Europäischen Fußball“. Eine bedeutende Kampagne in Europa entstand 1999 bei einer Konferenz in Wien, bei der sich diverse Fußballverbände und Spielergewerkschaften trafen, um eine gemeinsame Strategie gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu finden (vgl. www.bpb.de). Daraus entwickelte sich „Football against Racism in Europe“ und es entstanden ein Netzwerk von Organisationen aus mehreren Ländern und ein weitreichender Aktionsplan. (vgl. http://www.farenet.org/default.asp?intPageID=98). Ziel dieses Netzwerkes ist es, Fremdenfeindlichkeit im europäischen Fußball aufzuzeigen und dieser aktiv entgegenzutreten. Dabei wurden präventive Programme zur Betreuung und Aufklärung von Fans gegen Rassismus entwickelt. Im Moment sind europaweit rund 250 Faninitiativen, antirassistische Fußballprojekte, Migrationsorganisationen, Vereine und Spielergewerkschaften bei FARE aktiv.

Laut europäischem Fußballbund sind all diese Aktivitäten noch immer nicht ausreichend. Aus diesem Grund gibt es schon seit längerem Überlegungen mit Hilfe des Europäischen Parlaments über ein kompromissloseres Vorgehen nachzudenken. Hierfür gibt es Überlegungen Vereine und Spieler bei rassistischen Vorfällen von europäischen Wettbewerben auszuschließen.

5.2. Identitätsstiftendes Element

Identität durch Fußball ist ein wichtiger Faktor, da gerade Mannschaftssportarten ein Gruppenverhalten vermitteln. Eine Identifikation mit einer Mannschaft kann eine große Intensität erwirken. Dadurch kann sich der Zuschauer oder Anhänger mit seiner Mannschaft oder einer ganzen Nation identifizieren. Durch die Identifikation mit einer Mannschaft wird das Gemeinschaftsbewusstsein gefördert, welches im Fußball eine wichtige Rolle spielt. Dieses Bewusstsein kommt einerseits in kriegerischen, andererseits in sportlichen Auseinandersetzungen zum Vorschein (vgl. http://www.bpb.de/themen/NSN4,0,0,Nach_dem_Spiel_ist_vor_dem_Spiel.html).

Gerade der Fußball ist prädestiniert für die Herstellung von nationalen Gefühlen und dadurch wiederum zur Stärkung nationaler, regionaler und lokaler Identität. Der

Fußballsport wird daher häufig auch für politische Zwecke eingesetzt. Teilweise wird die Sportart für politische Propaganda, wie in der NS Herrschaft oder aktuell in Nordkorea missbraucht. Wo die Nationalmannschaft von Nordkorea (aktueller Teilnehmer an der WM in Südafrika) für Propaganda Zwecke missbraucht und als Speerspitze des Landes dargestellt wird. Mehr oder weniger parteiübergreifend, wird Fußball von der politische Seite benutzt, um sich zu profilieren oder um Stimmung zu erzeugen. So wurde auch in Deutschland die Ausrichtung der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 von Seiten der Politik, zu einer „nationalen Angelegenheit“ erklärt.

Fußball ist eine universelle Sportart die in allen Teilen der Welt gespielt wird, aber trotzdem spielen nationale Grenzen eine besondere Rolle. Fußball und Staatlichkeit bilden daher im gewissen Sinne eine Einheit. Die Sportart kann aber auch dabei helfen verfeindete Nationen wieder zusammenzuführen, wie das Beispiel Japan und Nordkorea zeigt. Durch Fußball können das Selbstbild und die Außenwahrnehmung von Nationen nachhaltig beeinflusst werden (vgl. Schwier, 2006, S 44).

Nationale Gefühle und eine „Wir Identifikation“ werden durch den Fußball gestärkt, vor allem wenn Spiele von Nationalmannschaften zu Wettkämpfen zwischen „uns“ und „den anderen“ hochstilisiert werden (vgl. Maguire, 1999, S 185).

5.3. Friedensstiftendes Element

Fußball spricht verschiedene Bevölkerungsgruppen und -schichten an und wird meist mit positiven Werten in Verbindung gebracht. Als Mannschaftsspiel verbindet er Menschen unterschiedlicher Kulturen und fördert dadurch gegenseitiges Verständnis. Hier wird die Fähigkeit geschult mit Niederlagen umzugehen und man lernt eine Art von friedlicher Auseinandersetzung. „Der Sport bietet sich als Lernfeld für ein friedliches Mit- und Gegeneinander an, dadurch werden durch Verhaltens- und Spielregeln die Grenzen zwischen vereinbarter Aggressivität und unerwünschter Gewalt bestimmt“ (vgl. Lehmann, 2008, S 155). Fußball ist daher sehr gut als friedenstiftendes Element geeignet, vor allem um Toleranz und Fairness bei Kindern und Jugendlichen zu verbreiten.

Nichts desto trotz wird der Fußball als eine Art militärische Vorbereitung, wie es im ehemaligen Jugoslawien im Rahmen des Meisterschaftsspieles zwischen Dinamo Zagreb (Kroatien) und Partizan Belgrad (Serbien) der Fall war, angesehen. Gleichzeitig wird der Fußballsport als Bühne benutzt, um zunehmenden aggressiven Nationalismus zu fördern und nationale Antagonismen zu verstärken (vgl. bpb.de).

Die Sportart wird aber häufig auch dazu verwendet Frieden zu stiften. Dabei gelang es in vielen Kriegs- und Konfliktregionen der Welt (zum Beispiel im ehemaligen Jugoslawien oder im Irak) durch das gemeinsame Interesse am Fußballsport, im Rahmen von internationalen Freundschaftsspielen, erste friedliche Kontakte zu knüpfen. Der Fußball trägt dazu bei, dass Kriegsgegner miteinander ins Gespräch kommen (vgl.. Jäger, 2008, S 13). Es kann festgestellt werden, dass Fußball völkerübergreifende Konflikte bekämpft und zu Deeskalation von Konflikten beitragen kann. Auch der Weltfußballverband ist sich dessen bewusst und erarbeitete gemeinsam mit dem UN-Flüchtlingskommissariat Programme, die Kriegsprävention, Friedenserhaltung, Konfliktlösung und Nachkriegstrauma-Management beinhalten (vgl. http://de.fifa.com/aboutfifa).

Fußball kann auch deshalb als friedensstiftendes Element bezeichnet werden, da er hilft Beziehungen zwischen ehemaligen Konflikt- und Kriegsparteien aufzubauen. Als Schlüssel einer gelungenen Versöhnung wird die Bildung eines sozialen Netzwerkes angesehen. Wie zahlreiche Beispiele zeigen kann er dazu beitragen, solche Netzwerke zu schaffen und zu etablieren. So wurde erstmals nach dem Krieg im ehemaligen Jugoslawien ein Jugend-Fußballturnier organisiert, an dem Vereine aus Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien und Bulgarien teilnahmen. Auch in Afghanistan wurde das Olympiastadion in Kabul, wo Sport- und Fußballveranstaltungen verboten waren und Hinrichtungen der Taliban an der Tagesordnung standen, wieder in ein reines Fußballstadion umgewandelt. Im Rahmen eines Freundschaftsspiel zwischen einer Auswahl aus Kabul und einer ISAF Auswahl wurde diese Sportstätte eingeweiht. Dadurch konnte ein erstes Zeichen der Normalisierung und des Friedens gesetzt werden (vgl. Karpf 2008, S 45).

„Der Fußball stellt keine singuläre gesellschaftliche Entwicklung dar, sondern reflektiert die Bedingungen in der Gesellschaft. Aus diesem Grund ist Fußball

gesellschaftlich betrachtet weder gut noch schlecht, sondern ein Spiegelbild derselben“ (vgl. Fanizadeh, 2008, S. 172). Daher kann der Fußball auch negative Aspekte, wie Gewalt und Aggression hervorrufen. Viele Fußballgruppierungen identifizieren sich nicht mit dem Sport bzw. mit einer Nation oder einem Verein, sondern haben nur ein Ziel, die Ausübung von Gewalt im Umfeld des Fußballsports. Gewaltausübung ist eine zentrale Aktivität der Hooligan Subkultur. Gewalt im Sport und speziell in Fußball ist eine Rebellion, eine Art soziale Rebellion oder auch Klassenrebellion. (vgl. Schäfer-Vogel, 2007)

6. Theoretische Einbettung und politische Dimension

Der Sport war lange Zeit offiziell keine Angelegenheit der Europäischen Union, er war weder in den Römischen Verträgen noch im Maastrichter Vertrag verankert. Auch nach einer Erklärung zum Thema Sport im Jahre 1997 und nachdem er Bestandteil der Verträge von Amsterdam geworden ist, war die Bedeutung des Sports nicht mehr als eine Nebensächlichkeit. Die Kompetenzen liegen nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung gemäß Art. 5 EGV bei den einzelnen Mitgliedsstaaten (vgl. Artikel 5 EGV). Die Europäische Union hat demnach keine Generalkompetenzen und durch das Subsidiaritätsprinzip sollen politische Entscheidungen auf unteren Ebenen durch lokale Träger gefällt werden (vgl. Bauer, 2006, S. 30). Dieses gewährleistet aber auch, dass die Organe der EU in nicht explizit geregelten Bereichen tätig werden können, wenn Mitgliedsländer Ziele der Gemeinschaft nicht erreichen können (vgl. Fritzweiler, 1998, S. 486). Der Profisport gelangte vor allem durch das Fehlen der Gemeinschaftskompetenzen und durch die einsetzende Kommerzialisierung des Sports zunehmend ins Visier der Exekutivorgane der EU. Sportpraktisches Handel obliegt, da es als Teil des Wirtschaftslebens angesehen wird, dem Gemeinschaftsrecht.

Darüber hinaus gibt es aber auch eine Reihe von sportpolitischen Entscheidungsträger, etwa die Sportminister, die Europäische Kommission, das europäische Sportforum und das Europäische Parlament. Deren Entscheidungen haben Auswirkungen auf die Mitgliedsstaaten (vgl. Tokarski, 1998, S. 12). Es gibt demnach eine Reihe von Handlungen der Europäischen Union die mit unterschiedlichen Interessen, Auswirkungen auf die nationalen Ebenen haben [2].

In verschiedenen Bereichen wie Kultur aber insbesondere Sport ist der Aufbau der EU gekennzeichnet durch eine Mehrebenenstruktur und durch ein hohes Maß an institutioneller Verflechtung zwischen den nationalen und den supranationalen Institutionen. In den vergangenen Jahren hat sich diesbezüglich in der Politikwissenschaft der Begriff des europäischen Mehrebenensystems

2 Durch den Vertrag von Lissabon sollen die einzelnen Akteuren mehr Kompetenzen erhalten. Da diese Arbeit bereits vor der Ratifizierung des Vertrages fertig gestellt wurde, wurden die direkten Auswirkungen nicht berücksichtigt.

herausgebildet (vgl. Falkner/ Müller, 1998). Die Grundstruktur dieses „Mehrebenensystems“ wird erkennbar, wenn man bei den mit der Europapolitik befassten staatlichen Akteuren und Institutionen sowohl im Hinblick auf ihren Akteurstatus als auch im Hinblick auf die Politikarena, in der diese agieren, zwischen nationalen und supranationalen Akteuren und Arenen unterscheidet (vgl. www.demokratiezentrum.org).

In diesem System hat keine Partei bzw. kein Staat mehr den Anspruch ein Monopolist im Willenbildungsprozess der EU zu sein (vgl. Bauer 2006, S. 24). Auch ist die Zahl der Mitwirkenden gewachsen und der Zugang von nicht-institutionalisierten Gruppierungen hat sich verbreitert. Die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen variiert je nach Interessenslage, daher entstehen auch kurzfristig Allianzen und Kooperationen. Die Zuständigkeiten der einzelnen EU-Organe sind nicht deutlich von einander abgegrenzt. Kooperationen und Koordinationen zwischen den EU-Organen und verschiedenen Organisationen bestehen vor allem im informellen Bereich. Die politische Gegenwart ist von einer zunehmenden Fragmentierung und Segmentierung in einzelne Felder und Subsysteme charakterisiert. Die unterschiedlichen Meinungen verlangen einen Willensbildungsprozess. Daraus folgt ein Kontrollverlust der Regulierungskompetenzen der Staaten, aber auch der europäischen Organe (vgl. Parrish, 2003, S. 36).

Durch die Schaffung von supranationalen Institutionen, treten die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Macht und Kompetenzen an eine dritte Instanz ab und geben somit einen beträchtlichen Teil ihrer nationalstaatlichen Souveränität auf. Auch der Europäische Gerichtshof nimmt einen effektiven Einfluss auf die Gesetzgebung und ist des Weiteren ein Initiator für integrative Prozesse. Seine Judikative spiegelt nur die Ansichten und Erwartungen der Mitgliedsstaaten wieder, die bei unerwünschten Entscheidungen die Möglichkeit haben, angemessen zu reagieren (vgl. Parrish 2003, S. 82).

Mit der Entstehung der Europäischen Union und der stetigen Erweiterung der Mitgliedsländer und der damit verbundenen Etablierung eines supranationalen Institutionsgefüges verloren die Mitgliedsstaaten einen Teil ihrer Souveränität. Im

Wesentlichen behielten die Länder ihre Entscheidungskompetenzen über die Politikrichtung der Gemeinschaft, sodass die Politik der EU auf gemeinsame Entscheidungen der Regierungen der EU-Mitgliedsländer beruht (vgl. Grande, 1998, S. 6). Nach der Ratifizierung des Vertrages von Lissabon erfolgt eine Ausweitung der Mehrheitsentscheidung des Europäischen Rates und des weiteren kommt es zur Einführung der doppelten Mehrheit im Abstimmungsverfahren (vgl. Vertrag von Lissabon). Grundsätzlich liegen die Entscheidungskompetenzen im Ministerrat, aber dahinter verbirgt sich eine Reihe von Akteuren und Institutionen, zum Beispiel der Europäische Rat, Sitzungen der ständigen Vertretungen der Mitgliedsländer und zahlreiche weitere beratende Ausschüsse der Europäischen Kommission.

Je mehr Akteure sich im System bewegen, desto komplexer und vielfältiger wird es. Dies gilt auch für das Entscheidungsverfahren der Europäischen Union. Die Verfahren zur Vorbereitung, Herstellung, Durchführung und Kontrolle von Entscheidungen variieren stark. So gab es im Vertrag von Nizza 50 Formen der Entscheidungsfindung, die die Entscheidungsmodalitäten im Rat mit den Beteiligungsmöglichkeiten des Europäischen Parlaments kombinieren. Der Verfassungsvertrag von Lissabon sieht eine Reduktion dieser Kombinationen vor.

Das Regieren im europäischen Mehrebenensystem ist geprägt durch einen großen Konsensbedarf. Dieser umfasst nicht nur die Spitze der EU in Form des Europäischen Rates, mit den Regierungschefs der einzelnen Mitgliedsstaaten, sondern auch alle anderen Institutionen und Verfahren der EU. Auf den Punkt gebracht kann man sagen, dass das Europäische Mehrebenensystem einen Verhandlungssystem gleich kommt.

Im Mehrebenensystem stehen auch die Akteure des Sportbereiches in Konkurrenz miteinander und agieren mit Unterstützung des Eurolobbyismus. Dies geschieht auch im Fußballsport in einem systematischen Interessenkampf zwischen der UEFA, der FIFA, den nationalen Verbänden und der Europäischen Union. Die EU-Sportpolitik charakterisiert sich als Ergebnis einer Dichotomie zwischen Rechtssprechung und Politikformulierung durch Lobbyisten, wobei sich auch sportpolitische Maßnahmen stets durch nachgelagertes Reagieren auf rechtliche Entscheidungen artikulieren (vgl. Bauer, 2006, S. 25). Je höher der Grad der

Ökonomisierung des Sports desto enger die Verknüpfung zwischen Sport, EU-Recht und EU-Politik und dies nicht zuletzt auf Grund des höheren Grades des öffentlichen Interesses (vgl. Parrish 2003, S. 58).

7. Die Europäischen Dimension der Sportpolitik

Da sich ein wichtiger Teil dieser Arbeit auch auf den Fußball in Europa spezialisiert, wird in dieser Arbeit auch die Europäische Dimension der Sportpolitik näher behandelt. Vorweg muss aber der Begriff „Sportpolitik“ näher beschrieben werden. Sportpolitik ist eine relativ junge Disziplin und sieht sich auch als politische Teildisziplin[3]. Die Anfänge der Sportpolitik gehen auf das antike Griechenland zurück, wobei vor allem die Anfänge der Olympischen Spiele in bester Erinnerung geblieben sind. Sportpolitik hat Planungs- und Entscheidungsprozesse im innen- und außenpolitischen Bereich zum Inhalt, die sich im weitesten Sinn auf Fragen des Sports beziehen (vgl. Röthing 1972, S 440). Dem zu Folge ist Sportpolitik eine soziale Handlungsebene, auf der sportinterne Sachverhalte zwischen Sport und anderen sozialen Räumen wie Politik, Wirtschaft usw. behandelt werden (vgl. Güldenpfenning, 1992, S 45).

Fußball wird in allen Teilen der Erde ausgeübt, aber nirgendwo anders genießt er soviel Popularität wie in Europa. Erstmals trat ein Europabewusstsein im Fußball in den 1950er Jahren auf. In dieser Zeit in der auch die Vorläufer der Europäischen Union, nämlich der Zusammenschluss zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und auch der Abschluss der Römischen Verträge als Vorläufer für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, geschaffen wurden. Parallel dazu kam es auch zur Gründung des Europäischen Fußballverbandes und in weiterer Folge wurden Europäische Fußballwettbewerbe wie die Europameisterschaft oder die Champions League geschaffen.

In den 1980er Jahren begann sich allmählich der Sport in Europa zu einer gemeinschaftlichen Aktivität zu entwickeln. In einer Erklärung des Europäischen Rates wurde der Sport 1985 als hervorragendes Mittel zur Festigung des Zugehörigkeitsgefühls der Europäer zu einer Gemeinschaft hervorgehoben (vgl. Bauer, 2006, S 42). Der Sport sollte als Kommunikationsmittel ein Gemeinschafts- und Zusammengehörigkeitsgefühl in Europa schaffen. In der Folge wurden verschiedene Sportprogramme und Projekte von Seiten der EU finanziell unterstützt.

3 Die Politikwissenschaft ist bestrebt sich auf einzelne Politiksektoren, wie zum Beispiel auf die Sportpolitik zu spezialisieren. Diese Teildisziplin der Politikwissenschaft bezeichnet man auch Politikfeldforschung (vgl. Handbauch der Politikwissenschaft).

Bereits die Enzwicklungen in den 1950er Jahren, welche in Richtung der europäische Einheit gingen, mit dem Ziel einen freien Güter-, Dienstleitungs- und Kapitalverkehr und eine Freizügigkeit für die Arbeitnehmer zu schaffen, hatten große Auswirkungen auf den Sport. Zu Beginn der 1990er Jahre wurden diese Entwicklungen noch mehr verstärkt (vgl. Hödl, 2004, S. 17). Mit der Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) Ende 1992, wurde ein grenzenloser Bereich für die Wirtschaft geschaffen. Davon war auch der Fußball in Europa betroffen, da er sich mittlerweile zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor entwickelt hatte.

In Europa befinden sich nicht nur die stärksten und attraktivsten Ligen der Welt sondern hier sind auch die finanzstärksten Vereine angesiedelt. Der bedeutendste und lukrativste Klubwettbewerb weltweit, die European Champions League wird von den besten europäischen Vereinen bestritten. In der europäischen Gesellschaften geht es primär nicht mehr um die Nutzung von Fußball für systemerhaltende Zwecke, sondern im Vordergrund steht die Verbindung zur Wirtschaft. Es gibt vielfältige Verflechtungen zwischen Fußball und Wirtschaft und somit rücken sportökonomische Aspekte in den Mittelpunkt des Interesses (vgl. Weiß, Riess-Passer In: Neuhold, 2003, S. 63). Zunächst beschränkte sich das Interesse der Europäischen Union vor allem auf die wirtschaftliche Seite. Man sah den Sport als wichtigen Wirtschaftsfaktor und als geeignetes Instrument der Öffentlichkeitsarbeit (vgl. Kommission 1991).

Erst gegen Ende der 1990er Jahre veränderte sich das Bild der Europäischen Union vom und ihre Nähe zum Sport. Sport wurde zunehmend nicht mehr nur als Wirtschaftsfaktor, sondern auch als Teil einer europäischen Identität angesehen (vgl. Kommission 1998).

7.1. Struktur der Europäischen Sportpolitik

Grundsätzlich ist der Sport in Europa gekennzeichnet durch ein komplexes System in dem sich zahlreiche europäische Akteure zusammenschließen. Neben den politischen Zusammenschlüssen in Form der europäischen Kommission und des Europarates, die Teile des Europäischen Sportsystems sind, gibt es auch eine Paneuropäische Ebene, in deren Rahmen zahlreiche Institutionen des organisierten

Sports integriert sind (vgl. Tokarski, 2001, S 11). In der Organisationsstruktur des europäischen Sports wird zwischen staatlichen, nicht-staatlichen und einer gemischten Ebene unterschieden.

Innerhalb der Europäischen Union liegen die Kompetenzen für den Sportbereich, bei der Generaldirektion für Bildung und Kultur. Im Europäischen Parlament gibt es zudem einen Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport. Zusätzlich gibt es im Rahmen des Ministerrates regelmäßige Treffen die sich mit Sportfragen befassen. Die Mitgliedsstaaten der EU sind mit ihren Regierungen unterschiedlich stark in die Länder-Organisation des Sports eingebunden. Jedoch ist der Sport in allen Mitgliedsstaaten bestimmten staatlichen Stellen zugeordnet, die den Sport ihres Landes zumindest innerhalb der politischen Organisation vertreten (vgl. Tokarski, 2001, S. 14). Durch den Vertrag von Lissabon wird der Fokus der Europäischen Union vorwiegend auf die soziale und pädagogische Funktion des Sportes gerichtet. Die wesentliche Entscheidungsfindungen auf nationaler und europäische Ebene bleiben unverändert (vgl. www.euractiv.com/de/sport).

Auch im Europarat ist der Sport durch einen Ausschuss, der für die Durchführung der Europäischen Sportministerkonferenz zuständig ist, verankert. Der Europarat ist kein Organ der Europäischen Union, dennoch stellt er eine wichtige Säule des Europäischen Sportes dar. Er beschäftigt sich bereits 1976 mit dem Sport in Europa, unter anderen durch die Gründung eines Sportlenkungsausschusses, dem die Vorbereitung der seit 1975 alle 3 Jahre staatfindenden Sportministerkonferenz zukommt. Die Sportpolitik des Europarates umfasst die Behandlung des Sports und insbesondere die Koordinierung nationaler Sportziele auf Regierungsebene (vgl. Güldenpfennig 1992, S. 136). So beschäftigte sich der Europarat seit den 60er Jahren mit dem Problem der Zuschauerausschreitungen (Verabschiedung der Konvention über Zuschauergewalt), der Dopingproblematik (Anti-Doping Kampagnen) und zuletzt mit der Förderung von Reformen und der Sportstruktur vor allem in Osteuropa. Nichts desto trotz verfügt der Europarat aufgrund seines konföderalen Charakters über wenig Einfluss und Machtpotenzial.

Ein wichtiger Faktor bei den staatlichen Organisationen spielt das Europäische Sportforum, dass erstmals 1991 ins Leben gerufen wurde. Seit damals findet unter

Teilnahme der Europäischen Kommission und der einzelnen Mitgliedsländer unter Vorsitz des Europäischen Rates ein Europäisches Sportforum statt. Das Hauptziel ist es, den Dialog und den Informationsfluss innerhalb der Europäischen Union und zwischen den Mitgliedsstaaten zu verbessern. Das Sportforum ist nur Konsultativorgan und besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber den Mitgliedern (vgl. Tokarski, 2001, S. 57). Die getroffenen Entscheidungen sollen jedoch als Leitlinie der Sportpolitik der Kommission dienen.

Die Ebene der nicht-staatlichen Organisationen im Sportbereich ist gekennzeichnet von nationalen Fachverbänden, die mit rund 70 Millionen Mitgliedern die Basis des europäischen Sportsystems darstellen. Eine weitere Säule bilden die nationalen Dachverbände. Fast alle Europäischen Mitgliedsstaaten verfügen über eine solche Organisation, in der die Fachverbände spartenübergreifend vertreten sind. Auf Europäischer Ebene sind die Fachverbände angesiedelt, zu denen auch der Europäische Fußballverband (UEFA) zählt (vgl. Bauer 2006, S. 30). Diese spielen innerhalb der EU, vor allem im Zusammenhang mit sportbezogener Politik eine wichtige Rolle. Des Weiteren gibt es das Europäische Olympische Komitee. Dieses leistet als Dachverband der Nationalen Komitees vorwiegend Aufbauarbeit in den osteuropäischen Ländern. Das Komitee organisiert diverse Veranstaltungen, wie die europäischen Jugendspiele und hilft durch finanzielle Unterstützung seinen Mitgliedsorganisationen (vgl. www.eurolympic.org).

Eine weiteres Gremium, das auf der Ebene der Europäischen Union aus Sicht des Sportes einen bedeutende Stellung einnimmt, ist die Europäische Sportkonferenz. Diese wurde 1973 ins Leben gerufen, tritt seither alle zwei Jahre zusammen und besteht aus staatlichen und nicht-staatlichen Sportorganisationen (vgl. Coopers/ Lybrand, 1994, S 58). Die Sportkonferenz tritt zunehmen als Lobbyist innerhalb der EU auf, und versucht die Interessen des Sports in Europa zu vertreten. Längerfristig will die Sportkonferenz die Kooperationen mit verschiedenen europäischen Sportorganisationen stärken und sich zu einer Art „Europäischem Sportparlament“ entwickeln.

7.2. Organisatorische Struktur des Fußballs

Die Fußballstruktur in Europa ist gekennzeichnet durch ein Pyramidensystem. An der Spitze der Pyramide steht die UEFA (Europäischer Fußballverband) als Kopf, gefolgt von den Nationalverbänden, welche wiederum aus Regionalverbänden oder Ligen bestehen, denen die Vereine und Spieler folgen.

Der Fußball wird in Europa als Beruf- oder Amateursport in seiner organisierten Form in Vereinen betrieben, die in jeden Mitgliedstaat der FIFA (Weltverband) und der UEFA (Dachverband Europas) in nationalen Verbänden zusammengeschlossen sind. Die Verbände veranstalten nationale Meisterschaften, die nach dem sportlichen Rang der daran teilnehmenden Mannschaften in mehreren Ligen ausgetragen werden. Die von jedem Verein aufgestellte Mannschaft besteht aus Spielern, die vom nationalen Verband eine Spielberechtigung erhalten. Jeder Berufsspieler muss als solcher bei seinem nationalen Verband registriert sein und wird als gegenwärtiger oder früherer Beschäftigter eines bestimmten Vereins geführt (vgl. Statuten des ÖFB und UEFA).

International ist der Fußball durch den Weltfußballverband (FIFA) organisiert. Die FIFA ist die Dachorganisation der 6 kontinentalen Verbände, zu denen auch die UEFA gehört und hat ihren Sitz in Zürich in der Schweiz. Der Europäische Fußballverband (UEFA) ist die Dachorganisation der europäischen Verbände. Als Dachverband hat diese keine legislativen und exekutiven Rechte, sie ist mit ihren heute 53 Mitgliedsverbänden der europäische Repräsentant im Weltfußball. Der Europäische Fußballverband hat eine bedeutende Entwicklung hinter sich und konnte sich durch verschiedene Maßnahmen (Verkommerzialisierung, Etablierung neuer Wettbewerbe, Professionalisierung usw.) zum mächtigsten Kontinentalverband entwickeln. Die UEFA ist heute ein Wirtschaftsunternehmen, dass nicht alleine auf Gewinn ausgerichtet ist, sondern den Schutz und die Förderung des Sports als Hauptziel definiert (vgl. Hosa, 2002, S. 17 und UEFA).

Nicht weniger wichtig sind die Ligen und Vereine, die eine zentrale Rolle im europäischen Fußballsystem einnehmen. Die Ligen sind Zusammenschlüsse von Profimannschaften und Organisationen von Meisterschaften. Die Vermarktung erfolgt

mit Hilfe von Sponsoren und Rundfunkanstalten. Die Profivereine in Europa sind juristische Personen mit unterschiedlichen Organisationsformen. Seit den 1990er Jahren haben sich viele der finanzstärksten Vereine in Aktiengesellschaften umgewandelt. Da die wirtschaftliche Betätigung der Vereine, mit dem Ziel Gewinn zu erzielen, meistens mit der Gemeinnützigkeit des Vereinswesen nicht vereinbar ist, hat ein Grossteil der Vereine die Marketing- und Wirtschaftsabteilung ausgelagert und in eine eigene Gesellschaft verlegt. (vgl. Moritz, 2000, S. 12).

Durch die große Anzahl an Vereinen, Verbänden und Ligen gibt es verschiedene Interessensgruppen, die versuchen Entscheidungsprozesse zu beeinflussen. Zu nennen sind hier unter anderen die Europäischen Profifußball Ligen (EPFL), das Europäische Klubforum, die Kommission für Berufsfußball, die Kommission für Klubwettbewerb und die Spielergewerkschaft (FIFPro), die in diversen Entscheidungsfindungen miteingebunden sind (vgl. Arnaut, 2006, S 16).

7.3. Sportpolitik der Europäischen Union

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen einer direkten und indirekten Sportpolitik in der Europäischen Union. Von einer direkten Sportpolitik spricht man dann, wenn von Vertretern der EU, vor allem durch die Europäische Kommission, Maßnahmen gesetzt werden, um einen Effekt auf den Sport europaweit zu erzielen bzw. mit Hilfe des Sports einen Nutzen für die Union zu erhalten. Für ein direktes Engagement der EU im Sport gibt es keine formalrechtliche Grundlage. Die unmittelbare, direkte Sportpolitik der Gemeinschaft erfolgt durch Maßnahmen und Regelungen um auf den Sport Einfluss zu nehmen, wenn dieser in seinen verschiedenen Erscheinungsformen, zum Beispiel als Wirtschaftsfaktor, Medienobjekt oder Arbeitgeber in die Zuständigkeit der EU rückt (vgl. Tokarski, 2001, S 68).

Wie schon erwähnt war der Sport lange Zeit keine offizielle Angelegenheit der Europäischen Union. Folglich fehlt auch in den Gründungsverträgen der EG[4] jeglicher sportliche Bezug. Erst im Laufe der 1990er Jahre entwickelte sich eine einheitliche europäische Sportpolitik, als Ergebnis des Bosman-Urteils des

4 Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (1951), Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (1957), Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1957), Vertrag über die Europäische Union (1992)

Europäischen Gerichtshofs (vgl. Bauer 2006, S. 15). Aufgrund dieses Urteils kam dem EuGH daher eine wichtige Bedeutung zu. Vorweg wurde jahrelang eine juristische Konfrontation zwischen Institutionen der EU und sportlichen Akteuren geführt. Damit zeigte sich auch, dass das EU-Recht gravierende Auswirkungen auf den Sport und seine Struktur hat. Parallel dazu hat sich der Europäische Gerichtshof auch ohne spezifisches Mandat den sportlich-rechtlichen Fragen zugewandt. Betroffen davon war und ist auch der Fußball, da die Spieler als Bürger der Europäischen Union nun ihr Recht über nationale Grenzen hinweg beim EuGH einklagen können (vgl. Hosa, 2004, S. 15). Dies zeigte sich erstmals 1973 im „Fall Walrave und Koch“ als der Gerichtshof in Straßburg befand, dass die Ausübung des Sports dem EU-Recht unterliegt (wenn es unter eine wirtschaftliche Tätigkeit fällt). Der Höhepunkt wurde mit den „Fall Bosman“ 1995 erreicht. Erst durch die wirtschaftliche Dimension die der Sport in Europa nun einnahm, drang dieser in die europäische Rechtsordnung ein. Einschlägige Judikate wurden später zum Anlass genommen, sich auch der politischen Dimension dieses Gegenstands anzunehmen. So entstanden vereinzelt Dossiers und verschiedene Sportprojekte und Sportprogramme wurden ins Leben gerufen. Vor allem in der Post-Bosman-Ära versuchte man die negativen Konsequenzen für den Fußball, die zunächst durch das Urteil entstanden sind, abzuwenden oder zumindest abzufedern.

Der Sport war, solange der Vertrag von Lissabon nicht ratifiziert wurde, im europäischen Vertragswerk noch nicht verankert. Er war weder Bestandteil in den Römischen noch in den Maastrichter Verträgen. Ein Bekenntnis zu einer gemeinschaftlichen Sportpolitik gab es erstmals durch die Erklärung von Amsterdam 1998 und Nizza 2000. Dabei verlagerten sich die Kompetenzen und damit die potenzielle Willenslenkung von den Institutionen, wie den EuGH, weg und hin zu den einzelnen Mitgliedsländern (vgl.. Bauer, 2006, S. 16). Nachdem der Vertrages von Lissabon umgesetzt wurde, ist dieser ein Wegbereiter für eine wirklich europäische Dimension im Sport. Durch neue Bestimmungen kann die EU dann die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützen, koordinieren und ergänzen. Des Weiteren kann Neutralität und Transparenz bei sportlichen Wettbewerben und die Zusammenarbeit zwischen Sporteinrichtungen gefördert werden. Zusätzlich sorgt der Vertrag von Lissabon für den Schutz der physischen und moralischen Integrität von Sportlern,

wobei der Schwerpunkt auf die Jugend gesetzt wird (vgl. http://europa.eu/lisbon_treaty/glance/better_life/index_de.htm).

7.4. Zuständigkeit der EU-Organe im Sport

In der Europäischen Union erhält der Sport, durch die Schaffung eines eigenen Sportministerrat und eines eigenständigen Referat für Sport in der Generaldirektion für Bildung und Kultur, mehr an Bedeutung. Der Sport unterliegt keiner speziellen Rechtsgrundlage und ist somit über die allgemeinen Bestimmungen des Binnenmarkts sowie über die Rechtsprechung des EuGH geregelt. Durch die Ratifizierung des Vertrages von Lissabon wird der Sport zu einem eigenen Bereich der Gemeinschaftspolitik, wobei die Europäische Union in erster Linie eine unterstützende Funktion für die Mitgliedsstaaten einnehmen soll (vgl..http://www.europarl.europa.eu/parliament/expert/displayFtu.do?id=74&ftuId=FTU_4.17.6.html&language=de). Während die Besonderheit des Sports, im Vertrag von Amsterdam, in der Erklärung von Nizza und in der Rechtsprechung des EuGH Berücksichtigung gefunden hat, sollte auch festgestellt werden, dass die Anwendung von Vorschriften durch nationale Fußballgremien, sowie europäische und internationale Gremien des Profifußballs selbst überwacht und kontrolliert werden (vgl. Europäisches Parlament, 22.11.2006).

Zum jetzigen Zeitpunkt sind direkt oder indirekt siebzehn Generaldirektionen der Kommission vom Sportbericht betroffen. Der Großteil der Sportzuständigkeit fällt dabei der Generaldirektion Bildung und Kultur zu, die durch eine sogenannte „Sport Unit“ abgewickelt wird. Der Sport berührt demnach mehrere Generaldirektionen in unterschiedlicher Ausprägung. Aus diesem Grund wurde zur Koordination aber auch zum Informationsaustausch eine sogenannte Interservie-Group eingeführt. Auch das Europäische Parlament unterhält einen Unterausschuss der sich mit Sportthemen beschäftigt. Hier finden regelmäßig informelle Treffen und Arbeitssitzungen, die sich mit einzelnen Sportthemen befassen, statt. Der Zugang der Kommission zum Thema Sport wurde in den letzten Jahren immer umfassender. Einerseits kann der Sport nicht länger aus dem Anwendungsbereich der EU ausgeschlossen werden, da auf Grund der Kommerzialisierung Betroffenen der Zugang zum EU-Recht nicht verwährt

werden darf, andererseits wird der soziale Wert des Sports immer mehr anerkannt (vgl. Gardiner 2003, S 175).

Über den Rat der Europäischen Union versuchen die Mitgliedsstaaten, Sportthemen bzw. Kompetenzen im Sport zu beeinflussen. Vor allem im Rahmen von Treffen der Sportminister greifen diese in sportliche Angelegenheiten und in die Gesetzgebung ein. Länder welche den Vorsitz des Rates innehaben, können dadurch die Themenauswahl beeinflussen. Der Zugang zum Thema Sport ist im Rat genauso differenziert wie in den einzelnen Mitgliedstaaten. Die Entwicklung des Sports ist nicht zuletzt abhängig von der amtierenden Regierung bzw. der Wirtschaftslobby im Lande.

Eine wichtige Rolle betreffend die Zuständigkeit im Sportbereich, kommt dem Europäischen Gerichtshof zu. Dieser ist nicht nur eine Kontrollinstanz der Europäischen Kommission, sondern auch für sämtliche Klagen im Sportbereich zuständig. Allgemein hat der Europäische Gerichtshof die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Gemeinschaftsverträge zu sichern. Diese allgemeine Aufgabenerteilung umfasst die Zuständigkeit für das primäre, sekundäre und ungeschriebene Gemeinschaftsrecht, einschließlich der von der Gemeinschaft abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge (vgl. Weidenfeld/ Wessels, 2007, S 198). Der EuGH nimmt des weiteren Einfluss auf die Gesetzgebung und ist ein Initiator für integrative Prozesse.

8. Der Fall Bosman

Jean-Marc Bosman, ein belgischer Profi-Fußballer verursachte 1995 eine der größten Veränderungen im europäischen Fußball-Sport. Nachfolgend möchte ich die Auswirkungen des Bosman-Urteils auf den europäischen und österreichischen Klubfußball näher analysieren. Beginnen möchte ich aber mit dem Status quo, vor dem Urteilsspruch.

8.1. Das europäische Transfersystem vor Bosman

Die ersten Transferpläne wurden in England als Folge der Professionalisierung bereits in den 1890er Jahren geplant und in späterer Folge auch umgesetzt. Alle Transfersysteme basierten auf zwei Aspekten. Auf dem „retain system“ wobei der Spieler lebenslang an den Verein gebunden werden soll und ein Transfer vom Handeln des Vereins abhängt und auf dem „transfer system“, welches die Freigabe des Spielers regelt. In Europa wurde seit 1980 hauptsächlich das „transfer system“ angewendet, dass sich in den jeweiligen Staaten aber unterschied.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass zwischen dem Verein und dem Spieler ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, der dem Verein das Recht gab, das fußballerische Können eines Spielers für die Mannschaft in Anspruch zu nehme, aber den Verein auch verpflichtete, das zugesicherte Honorar zu erbringen (vgl. Flory, 1998, S. 45). Die abgeschlossenen Verträge wurden bis zum Ende der Saison (30. Juni) abgeschlossen und der Verein musste vor Ablaufen des Vertrages, spätestens am 26. April, dem Spieler einen neuen Vertrag anbieten. Dem Spieler stand es hier bei frei, den angebotenen Vertag anzunehmen. Demzufolge konnte der Arbeitsvertrag einvernehmlich oder auch einseitig aufgelöst werden.

Die Transferbestimmungen sind im Reglement der FIFA und UEFA geregelt. Will ein Spieler den Verein wechseln, so benötigt er die Freigabe des nationalen Verbandes, dem sein Verein und Arbeitgeber angehört. Die Erteilung der Freigabe ist an die Transferbestimmungen des Verbandes und der Liga des jeweiligen Landes gebunden (vgl. Schrammel 1996, S. 467). Will ein Spieler mit einem gültigen Arbeitsvertrag den Verein wechseln, so benötigt er die Zustimmung der beiden

beteiligten Vereine und des nationalen Verbandes. Kommt es bei einem längerfristig laufenden Vertrag zu einem Vereinswechsel, so ist der Verein, der den Spieler eines anderen Vereins unter Vertrag nimmt, zur Zahlung einer Transferentschädigung verpflichtet (vgl. § 29 Nr. 1, LSpSt, 1996). Eine solche Transferentschädigung bei einem Wechsel ist sowohl bei Vertragsende als auch bei einem laufenden Vertragsverhältnis fällig. Scheitert ein Transfer an der Höhe der Ablösesumme, die von den involvierten Vereinen vereinbart wird, so hat der Spieler entweder die Vertragsbedingungen des Klubs zu akzeptieren oder aber er scheidet aus dem Berufsfussball aus. Hatte ihm der Verein aber keinen neuen Vertrag angeboten, so blieb der Spieler arbeitslos.

Nach Ablauf eines Arbeitsvertrages konnte sich jeder Spieler „theoretisch“ auf die Suche nach einem neuen Verein begeben. Die Realität sah jedoch etwas anders aus, da jeder Verein auch nach Ablauf eines Vertrages Ablöse für den jeweiligen Spieler verlangen konnte. Die Höhe war frei verhandelbar und bei Streitigkeiten entschied ein unabhängiges Schiedsgericht. Dem abgebenden Verein stand demnach eine Transferentschädigung zu, egal ob er den Spieler abgeben oder noch länger beschäftigen wollte. Konnte oder wollte der aufnehmende Vereine die entsprechende Ablösesummer nicht entrichten, so blieb dem wechselwilligen Spieler die freie Wahl des Arbeitsplatzes verweht. Dies wiedersprach dem gültigen EU-Recht.

8.2. Funktion der Transfersumme

Die Transfersumme spielt beim Klubwechsel eine entscheidende Rolle. Sie ist das Instrument auf dem das gesamte Transfersystem basiert (vgl. Malatos, 1998, S 108). Wird über einen Spielertransfer verhandelt, so müssen sich die betroffenen Vereine auch über die Ablösesumme einigen. Natürlich spielt die Höhe, die vom jeweiligen Marktwert des Spielers abhängig ist, eine wichtige Rolle. Können sich die im Spielertransfer involvierten Vereine nicht über die Ablösesumme einigen, wird diese vom jeweiligen nationalen Verband festgelegt. Hierbei orientiert sich die Transfersumme an der Höhe des Spielergehalts (vgl. Flory 1998, S. 51). Der Spieler spielt bei den Transferverhandlungen nur eine Beobachterrolle, er kann nur über Gehaltsvorstellungen indirekt Einfluss nehmen.

Für die Berechnung der Transferentschädigung haben der jeweilige nationale Verband und der Ligaausschuss ein Reglement erstellt. Durch dieses wird die Transfersumme grundsätzlich geregelt. Die Ablösesumme setzt sich demnach aus dem drei- bis fünffachen Jahresgehalt des Spielers zusammen. Weiter Faktoren, wie Gesundheitszustand, Alter des Spielers, Nationalteamberufungen und der Ausbildungsstand spielen für die Höhe der Summe ebenfalls eine wichtige Rolle.

Einer der Hauptgründe warum sich die Transferentschädigung im internationalen Fußball durchgesetzt hat, ist, dass dadurch die Kosten für die Ausbildung und Betreuung der Spieler mit der Ablösesumme rückerstattet werden. Eine Ausbildungsentschädigung wird vor allem bei Nachwuchs- bzw. Jugendspielern entrichtet, um die Wettbewerbsfähigkeit der Vereine zu gewährleisten. Im reinen Ligabetrieb richtet sich die Transferentschädigung aber nach dem System von Angebot und Nachfrage. Dabei spielen die Länge der Ausbildung und die daraus resultierenden Kosten nur eine geringfügige Rolle (vgl. Pfister 1998, S. 95). Neben der Ausbildungsentschädigung für Nachwuchsspieler wird immer wieder die Aufwand- und Fortbildungsentschädigung für sogenannte fertig ausgebildete Spieler geltend gemacht (vgl. Flory 1998, S 59.). In diesem Fall ist eine Entschädigung an den Ausbildungsverein zu entrichten, da der Spieler nicht mehr für den abgebenden Verein spielt und daher für diesen keine Leistungen mehr erbringen kann.

Die Transferentschädigung hat grundsätzlich wirtschaftliche Hintergründe, da es durch die Ablösesumme kleineren Mannschaften bzw. Ausbildungsvereinen gelingt, dauerhaft wettbewerbsfähig zu sein. Besonders die Ligavertreter betonen immer wieder die Notwendigkeit der Transfererlöse, um vor allem die wirtschaftliche und sportliche Ausgeglichenheit der Liga zu gewährleisten (vgl. VdV Magazin 1995, S 22). Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Transferentschädigung einen rein ökonomischen Zweck erfüllt um damit die Vereine wirtschaftlich zu stärken.

8.3. Die Ausländerregelung

Bereits in den 1960er Jahren wurden in verschiedenen europäischen Sportverbänden Regeln beschlossen, die die Anzahl und die Verpflichtung von fremden Staatsangehörigen regelt. Demzufolge darf nach dem Regelwerk der internationalen und nationalen Sportfachverbände nur eine begrenzte Anzahl von ausländischen Spielern in einer Mannschaft am Spielbetrieb und an Meisterschaften teilnehmen (vgl. Flory 1998, S. 61). So durften vor dem Fall Bosman bei europäischem Klubbewerben lediglich drei ausländische und zwei „assimilierte“ Spieler für den jeweiligen Verein eingesetzt werden. Laut dieser Regeln durfte insgesamt drei ausländische Spieler, plus zwei Spieler, die die letzten fünf Jahre in den diversen Jugendmannschaften des jeweiligen Landes gespielt hatten, auf den Spielbereicht aufscheinen. Diese wurden in der Folge als „assimilierte“ Spieler bezeichnet.

Bereits vor über 20 Jahren entschied erstmals der Europäische Gerichtshof das Ausländerregelungen im Sport nur aus rein sportlichen Gründen gerechtfertigt werden können. Im Jahr 1978 forderte die Europäische Kommission den Europäischen Fußballverband auf, die Ausländerbestimmungen mit der Rechtssprechung in Einklang zu bringen. Die nationalen Mitgliedsverbände der UEFA entschieden aber, dass im Sport keine allgemeinen Regeln bzw. Gesetze anzuwenden sind (vgl. Fischer: in SpuRt, 1994, S 175). Erst nach intensiven Bemühungen wurde durch das Europäische Parlament 1991 die „3 +2 Regel“ beschlossen.

Die Identifikation mit den nationalen bzw. heimischen Spielern stellt einen Grund für die beschränkte Anzahl der ausländischen Spieler dar. Die Ausländerklausel wurde aber vorwiegend auch deshalb eingeführt um den nationalen Nachwuchsspielern die Chance zu geben, sich ohne großen ausländischen Konkurrenzdruck zu entwickeln. Es ist festzustellen, dass ein großer Anteil an ausländischen Spielern die Entwicklungsmöglichkeiten für heimische Spieler einschränkt (vgl. Palme/ Hepp 1994, S 345). Unter anderem leidet auch die Qualität der Nationalmannschaften an einem zu hohen Ausländeranteil in den nationalen Ligen. Durch einen große Anzahl ausländischen Akteuren wird einheimischen Spielern, vor allem aber

Nachwuchsakteuren die Chance sich dementsprechend zu entwickeln erschwert bzw. genommen. Ein weiteren Grund für die Beschränkung des Ausländeranteils waren die Ablösesummen. Man vermutete, dass bei einer vermehrten Möglichkeit, ausländische Spieler zu verpflichten und einer damit verbundenen Aufbringung der hohen Ablösesummen, nur finanziell starke Vereine mithalten und es dadurch zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen könnte. Die Ausländerklausel sollte ein gewisses Gleichgewicht in den jeweiligen Ligen sicherstellen (vgl. Hosa, 2004, S. 27).

9. Die Ausgangslage im Fall Bosman

Der ehemalige Profi-Fußballer Jean Marc Bosman wurde 1964 geboren und ist belgischer Staatsangehöriger. Bereits in jungen Jahren spielte er Fußball, zunächst als Jugendspieler und ab 1986 als Profi. In diesem Jahr unterzeichnete er seinen ersten Arbeitsvertrag für den belgischen Erstligisten Standard Lüttich. Im Jahr 1988 wechselte er um eine Ablösesumme von drei Millionen BFR zum Stadtrivalen RC Lüttich. Sein neuer Club zahlte Bosman ein Gehalt inklusive Prämien von 120.000 BFR. Vor Ablauf seines Vertrages wurde ihm ein neuer Vertrag angeboten. Dieser enthielt aber dramatische Gehaltskürzungen, die Bosman nicht hinnehmen wollte, obwohl die Summe dem Mindestlohn laut den Verbandssatzungen des belgischen Fußballbundes URBSFA entsprach (vgl. Trommer 1999, S 54).

Jean Marc Bosman sah sich unter diesen Bedingungen nicht imstande, diesen Vertrag anzunehmen und verweigerte seine Zustimmung. Demzufolge befand er sich nun im vertragslosen Zustand und wurde daher von RC Lüttich auf die Transferliste gesetzt. Die Transferentschädigung für Bosman wurde auf 11.743.000 BFR festgelegt (vgl. Fory 1998, S 67). Da aber kein Verein Interesse an einem Transfer bekundete, machte sich Bosman auf eigene Faust auf Vereinssuche und wurde auch fündig. Der französische Verein US Dünkirchen nahm Bosman schlussendlich am 30. Juli 1990 unter Vertrag. Bereits einige Tage zuvor waren sich Dünkirchen und der RC Lüttich über die Transferbestimmungen und die Höhe der Ablösesumme einig geworden. Der zeitweilige Transfer (Leihvertrag) wurde über ein Jahr inklusive einseitiger Option für US Dünkirchen abgeschlossen. Die Höhe der Ablöseentschädigung wurde auf 1.2 Millionen BFR für eine Spielzeit festgesetzt. Bei einem endgültigen Transfer sollten des Weiteren 4,8 Millionen BFR bezahlt werden.

Die Wirksamkeit des Vertrages würde jedoch nur dann in Kraft treten, wenn von Seiten des Belgischen Verbandes (URBSFA) die Freigabeerteilung erstellt würde. Nur durch diese Freigabe könnte Jean Marc Bosman eine Spielerlaubnis für Frankreich erhalten (vgl. Hosa 2002, S. 26). Aufgrund von Zweifeln über die Finanzkraft bei US Dünkirchen unterließ es der RC Lüttich die Freigabeerteilung beim Belgischen Verband zu beantragen. Dies führte dazu, dass Bosman keine Spielberechtigung für Frankreich erhielt. Aus diesem Grund wurde der Spielvertrag

außer Kraft gesetzt. In der Folge wurde Bosman vom RC Lüttich für ein Jahr gesperrt und dadurch an der Teilnahme der neuen Saison gehindert.

Jean Marc Bosman wandte sich nun an ein belgisches Zivilgericht und klagte seinen Arbeitgeber. Neben der Hauptklage reichte er auch einen Antrag auf einstweilige Verfügung ein, der darauf abzielte, dass der RC Lüttich ihm monatlich 100.000 BFR zahlen müsse, bis er einen neuen Arbeitgeber gefunden hätte. Außerdem sollte der Europäische Gerichtshof über den Art. 48 des EGV entscheiden (vgl. Fory 1998, S. 68).

Das zuständige Gericht in Lüttich, das Tribunal de premiere instance Liege, entschied danach, dass der RC Lüttich jedes Monat 30.000 BFR an Bosman zahlen müsste, bis dieser einen neuen Arbeitgeber gefunden hätte. Auch eine einstweilige Verfügung wurde erlassen, welche es Bosman ermöglichte im Oktober 1990 zum französischen Zweitligisten Saint-Quentin zu wechseln. Dieser Vertrag wurde aber nach kurzer Zeit von Saint-Quantin wieder aufgelöst, da der Verein von der 2. in die 3. Liga abstieg, Bosman aber nur einen Vertrag für die zweite Liga hatte.

1990 klagte Bosman erneut den RC Lüttich auf einen Schadenersatz von 30 Millionen BFR. Begründet wurde die Klage durch die Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Verein und die Rechtswidrigkeit des Transfersystems. 1991 trat der belgische Fußballverband dem Rechtsstreit bei, um festzustellen ob das belgische Regelment und jenes der UEFA rechtmäßig seien. Einen Monat später klagte Jean Marc Bosman auch den Europäischen Fußballverband (UEFA), um zu prüfen, ob die Transferpraxis für Spieler, deren Vertrag ausläuft eine Ablösesumme zu verlangen, rechtlich gedeckt sei (vgl. Kallinger 2004, S. 24).

Obwohl Jean Marc Bosman eine kurzfristige Anstellung bekam, stellte der EuGH fest, dass es dem Anschein nach, einen Boykott europäischer Vereine gegen Bosman gegeben hätte (vgl. Federmair 1998, S. 28). In der Folge kam es zu weiteren Berufungen und Anträgen von Jean Marc Bosman, in denen er von verschiedenen Parteien, wie der Französischen und Holländischen Spielergewerkschaft unterstützt wurde. Im Rahmen des Gerichtsverfahrens in Belgien forderte Bosman schlussendlich von RC Lüttich, dem Belgischen

Fußballverband (URBSFA) und vom Europäischen Fußballbund (UEFA), dass seine uneingeschränkte Vertragsfreiheit nicht weiter behindert werden dürfe. Als Ausgleich für den entstandenen Schaden verlangte er 11,3 Millionen BFR Schadenersatz. Schlussendlich wurde das Verfahren Bosman nach dem es alle Instanzen durchlaufen hatte, laut Artikel 234 EGV an dem Europäischen Gerichthof zur Entscheidung vorwiesen (vgl. Hosa 2002, S. 28).

10. Das Urteil des EuGH

Das Gericht in Lüttich befand alle Klagen als zulässig und entschied, dass der RC Lüttich beim Transfer von Bosman nach Dünkirchen rechtswidrig gehandelt habe und für den entstandenen Schaden aufkommen müsse. Auch dem Ansuchen Bosmans um eine Entscheidung vor den EuGH wurde nachgekommen.

Nachdem das Bosman-Ansuchen genehmigt wurde, legte das Gericht in Lüttich dem Europäischen Gerichtshof einige Fragen zur Entscheidung vor. Dieses musste sich nun mit folgenden Fragen beschäftigen:

- Treffen das Gemeinschaftsrecht und der Artikel 29 EGV überhaupt auf den Sport zu?

- Sind die Artikel 48, 85 und 86 der Römischen Verträge überhaupt dahingehend auszulegen, dass ein Fußballverein bei der Verpflichtung eines Spielers dessen Vertrag endet, durch einen anderen Verein die Zahlung eines Geldbetrages verlangen kann?

- Und steht der Artikel 39 EGV den Regeln der nationalen und internationalen Sportverbände, die nur eine begrenzte Anzahl von Berufsspieler die Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten sind, zulassen, entgegen (vgl. Trommer 1999, S. 55; Flory 1998, S. 71; Hosa 2002, S 28)?

10.1. Der rechtliche Rahmen des Urteils

Bevor es überhaupt zu einem Urteilsspruch kommen konnte, musste geklärt werden, ob das europäische Gemeinschaftsrecht mit den Artikel 48, 85 und 86 der Römischen Verträge von 1957, überhaupt auf den Sport und auf die aufgeworfenen Fragen anzuwenden ist.

Durch den Artikel 48 werden grundsätzlich alle Beschränkungen verboten, welche die Freizügigkeit der Arbeitnehmer beeinträchtigen (vgl. Flory 1998, S. 71). Demnach darf jeder Angehörige eines EU-Mitgliedslandes in jedem anderen Staat der

Europäischen Union zu den dort geltenden Bedingungen arbeiten. Dieser Artikel regelt die sogenannten Grundrechte der Europäischen Gemeinschaft. Zusätzlich steht im Artikel 48 noch ein Diskriminierungsverbot, in dem die Abschaffung unterschiedlicher Behandlungen in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen wegen der Staatsangehörigkeit erwähnt wird (vgl.. Nettesheim 1996, S. 348). Der Artikel 48 trifft im Fall Bosman sehr wohl zu, da, Berufsfußballspieler als Arbeitnehmer einzustufen sind und in der Folge das europäische Recht gilt.

Die Artikel 85 und 86 des EGV definieren die geltenden Wettbewerbsregeln für die Unternehmen in der Europäischen Gemeinschaft. Nach der Rechtssprechung umfassen sie „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung“ (vgl. Blanpain 1996, in: Kallinger 2004, S. 26). Dazu zählen auch Profi-Fußballvereine, die eine solche Tätigkeit ausüben und daher als Unternehmen anzusehen sind. Da die Ausländerregelung und auch die Transferbestimmungen in dem Regelement der nationalstaatlichen Verbände und in jenen der UEFA stehen, kann festgestellt werden, dass es sich im Fall Bosman um Vereinbarungen von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen handelt. Demnach beeinflussen die Transferbestimmungen und die Ausländerregelung den Handel und somit wird der freie Wettbewerb behindert und es kommt zu einer Wettbewerbsverzerrung.

Es wurde von Seiten des EuGH festgestellt, dass soweit der Sport eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, er dem Europäischen Gemeinschaftsrecht nach Artikel 85 EGV unterliegt. Des Weiteren sind Fußballprofis im Sinne des Gemeinschaftsrechts, Arbeitnehmer und genießen daher die Rechte aus dem Artikel 48 EGV.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens vor dem EuGH haben nicht nur Bosman selbst, sondern auch der Belgische Fußballerverband und die UEFA ihren Kommentar abgegeben. Auch die italienische und französische Regierung sowie die Europäische Kommission haben an der mündlichen Verhandlung teilgenommen. Des Weiteren wurde auch von der dänischen und deutschen Regierung dazu schriftlich Stellung bezogen. Eines der Hauptargumente gegen das Urteil war immer wieder das

Argument eines unzulässigen Eingriffs in die Sportautonomie (vgl. Scholz 1996, S 22).

10.2. Das Urteil des EuGH

Am 15.12.1995 kam es schlussendlich zum Urteilsspruch im Fall Bosman. Der EuGH entschied in der Rechtssache C-415/93 über die Vereinbarkeit der Regelwerke der Fußballverbände mit dem Gemeinschaftsrecht, dass die Regeln über den Spielertransfer und die Bestimmungen zur Ausländerregelung gegen die Römischen Verträge und damit gegen das geltende EU-Recht verstoßen. Aus diesem Grund hat der EuGH auch die vom Zivilgericht in Lüttich vorgelegten Fragen von 1993 zu Recht anerkannt.

Der Europäische Gerichtshof entschied wie folgt:

- „Artikel 48 EWG steht der Anwendung von durch Sportverbände aufgestellten Regeln entgegen, nach denen ein Berufsspieler, der Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der EU ist, bei Ablaufen des Vertrages, der in an einen Verein bindet, nur dann von einem Verein eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt werden kann, wenn dieser dem bisherigen Verein eine Transfer-, Ausbildungs- oder Förderungsentschädigung gezahlt hat“ (vgl. Urteilsspruch des EuGH 1995, http://eur-lex.europa.eu).

- „Artikel 48 EWG-Vertrag steht der Anwendung von durch Sportverbänden aufgestellten Regeln entgegen, nach denen die Fußballvereine bei den Spielen der von diesen Verbänden veranstalteten Wettkämpfen nur eine begrenzte Anzahl von Berufsspielern, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, aufstellen können“ (vgl. Urteilsspruch des EuGH 1995, http://eur-lex.europa.eu).

- „Die unmittelbare Wirkung von Artikel 48 EWG-Vertrag kann nicht zur Stützung von Ansprüchen im Zusammenhang mit einer Transfer-, Ausbildungs- oder Förderungsentschädigung herangezogen werden, die zum Zeitpunkt des vorliegenden Urteils bereits gezahlt worden ist oder die zur

> Erfüllung einer vor diesem Zeitpunkt entstandenen Verpflichtung noch geschuldet wird; dies gilt nicht für Rechtsuchende, die vor diesem Zeitpunkt nach dem anwendbaren nationalen Recht Klage erhoben oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf eingelegt haben“ (vgl. Urteilsspruch des EuGH 1995, http://eur-lex.europa.eu).

Nach der Urteilsverkündung wurde von einzelnen Fußballverbände der Mitgliedsstaaten versuchten den möglichen Schaden durch die Einschränkung der Freizügigkeit durch die Transferregelung zu reduzieren und zu rechtfertigen. Der EuGH untersagte alle Rechtfertigungsgründe von Seiten der Verbände. Er begründete das Urteil dadurch, dass die bisherigen Transferbestimmungen und die Ausländerregelung einen Verstoß gegen die Freizügigkeit der Berufsspieler darstelle und daher mit sofortiger Wirkung fallen zu lassen sind (vgl. Flory 1998, S. 79).

10.3. Die Transferregelung

Der EuGH urteilte, dass die Transferregeln eine Beeinträchtigung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer darstellen, die nach Artikel 48 verboten sind. Die Regeln behindern die Spieler nämlich daran bzw. halten sie davon ab, nach Auslaufen des Vertrages eine Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsland auszuüben bzw. einen anderen Arbeitgeber zu finden.

Insbesondere konnten die bestehenden Transferregeln das finanzielle und sportliche Gleichgewicht des Klub-Fußballs nicht gewährleisten, da diese Regelung die reichen Vereine nicht daran hindern könne, sich die besten Spieler auf dem Markt zu sichern. Die Regeln eigneten sich ebenfalls nicht dazu, vor allem Vereine, die Fußballnachwuchs ausbilden, zu fördern und zu finanzieren, da die Ablösesumme von den tatsächlichen Ausbildungskosten unabhängig war.

Die Richter waren der Meinung, dass sowohl das Gleichgewicht im Fußball als auch die Förderung und Finanzierung kleinerer Vereine auch mit anderen Mitteln als mit den bestehenden Transferregeln erreicht werden können (vgl. Kallinger 2004, S. 31).

10.4. Die Ausländerreglung

Der Europäische Gerichtshof stellt bezüglich der Ausländerklausel, die die Anzahl der Spieler aus anderen Mitgliedsländern einschränkt, fest, dass diese nach Artikel 48 des EGV eine unterschiedliche Behandlung darstelle und daher unzulässig sei. Es spielt dabei keine Rolle, dass die Beschränkung zwar eine Verpflichtung von Spielern aus anderen Mitgliedsstaaten zulasse, sondern wichtig hier bei ist, dass die Spieler an offiziellen Spielen und Meisterschaften nicht uneingeschränkt teilnehmen können. Die Beschränkungen sind nur aus sportlicher Sicht für Begegnungen von Nationalmannschaften zulässig (vgl. Schaupp, 1997, S. 60).

Des Weiteren wurde vom EuGH festgestellt, dass den Argumenten der Vereine und Verbände, die für den Fortbestand des bestehenden Systems vorgebracht wurden, jegliche Rechtsgültigkeit fehle. Die Ausländerklausel stelle demnach einen ungerechtfertigten Verstoß gegen die Freizügigkeit dar und sei mit sofortiger Wirkung fallen zu unterlassen.

Schlussendlich ist festzustellen, dass das Ergebnis des Rechtsstreites nicht dadurch in Frage gestellt wurde, dass die „3 + 2 Regel“ möglicherweise mit der Europäischen Kommission als ein sogenanntes Stillhalteabkommen ausgehandelt wurde, wie es von Seiten der UEFA heißt. Die Kommission war nämlich nicht befugt, gegen den Vertrag verstoßende Verhaltensweisen zu genehmigen (vgl. Flory 1998, S. 80).

10.5. Gemeinschaftsrecht und Profisport

Eine wichtige Säule des Urteils stellt die wirtschaftliche Zielsetzung der Gemeinschaft dar, in der auch die sportliche Betätigung dann unter das Unionsrecht fällt, wenn sie von Berufssportlern gegen Entgelt erbracht wird. Demnach muss das Recht der Sportverbände mit den Grundfreiheiten des EGV vereinbar sein. Bereits in der Rechtssache Doná/ Mantero (1976) und im Fall Heylens in den 1980er Jahren, wurde bereits vom Gerichtshof die Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrecht auf den Profisport festgelegt. Dennoch blieb noch eine Lücke für Beschränkungen aus nicht-wirtschaftlichen Gründen offen. Das Bosman-Urteil griff dieses Problem zwar

nochmals auf, hielt aber nach einer gründlichen Analyse und Begutachtung an der bisherigen Rechtssprechung fest.

Diesbezüglich darf die Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts auf den Profisport als endgültig angesehen werden. Die Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs dokumentierte, dass sportliche Aktivitäten gemeinschaftsrechtlichen Schutz genießen (vgl. Palme 1994, S. 343).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Urteil auch als Konsequenz der zunehmenden Kommerzialisierung des Profisports angesehen werden kann. Es ist nachvollziehbar, wenn durch die Vermarktung des Produktes Fußball und dessen europaweite, grenzüberschreitende Ausdehnung, nach den für wirtschaftliche Betätigung zugeschnittenen Regeln des EG-Vertrages vorgegangen wurde (vgl. Flory 1998, S. 85).

10.6. Die Reichweite des Bosman-Urteils

Nach der Urteilssprechung hagelte es von vielen Seiten, besonders von den Fachleuten, Kritik. Diese bemängelten zwar nicht den Urteilsspruch selbst, sondern vielmehr die Tatsache, dass der Gerichtshof keine Übergangsfristen für die Anpassung der Transfer- und Ausländerregelung gesetzt hatte. Der Großteil der europäischen Vereine und Verbände wurde vom Urteilsspruch vollkommen überrascht und musste daher innerhalb kürzester Zeit eine Lösung hinsichtlich des Gemeinschaftsrechts finden (vgl. Kallinger 2004, S. 32).

Nachdem der Urteilsspruch vom EuGH ausgesprochen wurde, wusste man überhaupt nicht, welche Länder davon betroffen waren. Zunächst betraf es natürlich die damals 15 Mitgliedländer der Europäischen Union, darunter Österreich. Auch Staaten, wie Norwegen, Island und Lichtenstein die sich an den Europäischen Wirtschaftsraum angeschlossen haben, waren vom Urteil betroffen. Weiters betraf das Urteil auch Länder wie Bulgarien, Polen, Slowakei, Tschechien, Marokko, Algerien und die Türkei. Diese Länder waren assoziierte Mitglieder der EU und daher durften Spieler aus diesen Staaten hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Kündigung nicht schlechter gestellt werden, als Sportler von anderen Ländern. Nach

der sogenannten EU „Osterweiterung“ im Jahr 2004 und der folgenden Erweiterungsrunde 2007 waren auch die neuen EU-Mitgliedsländer direkt vom Urteil betroffen.

Das Urteil fand nur im Profisport Anwendung, da nur der professionell betriebene Fußball in seiner Gesamtheit am Wirtschaftsleben im Sinne des Artikels 2 EGV teilnimmt und nur über diese wirtschaftliche Orientierung die Anwendung des Artikels 48 EGV möglich ist. Nicht erfasst wurde daher der gesamte Amateur- und Freizeitsport (vgl. Brandmaier 1998, S. 115).

Direkt betroffen waren 21 der 52 Mitgliedsverbände der UEFA. Dabei handelte es sich sowohl um die wirtschaftlich, als auch sportlich stärksten Verbände.

10.7. Reaktionen auf das Urteil

Wie schon in Punkt 10.7. erwähnt waren die unmittelbaren Reaktionen auf das Urteil vor allem seitens der Vereine und Verbände, als auch der UEFA relativ heftig. Man war mit dem Urteilsspruch überhaupt nicht einverstanden, und sah dadurch eine existenzielle Gefährdung der kleineren Vereine. Man sprach vom „Ende des bezahlten Fußballs“ und das der „Fußball dadurch in seinen Grundfesten erschüttert wird“. Viele Vereinsverantwortliche waren der Meinung, dass „hier Leute entschieden haben, die vom Fußball keine Ahnung hätten“ (vgl. Horst Held, Die Welt, 03.02.2008). Auch von Seiten der Europäischen Presse wurde von einer „Revolution im Fußball“ und von „einen Erdbeben im internationalen Transfersystem“ gesprochen (vgl. dpa 17.12.1995).

Vertreter des Weltfußballverbandes zeigten sich sehr besorgt und vertraten die Meinung, dass durch das Urteil wechselwilligen Spieler alle Schranken geöffnet würden und man damit die Vereine schwäche (vgl. Die Welt Online, 01.02.2008). Auch die nationalen Verbände beklagten das Urteil und waren überzeugt davon, dass es zu einer grundlegenden Verschiebung zwischen reich und arm im Fußball kommen würde (vgl. apa, 12.12.1995)

Von Seiten der Spielergewerkschaften und Verbände wurde das Urteil in fast allen betroffenen Staaten begrüßt und man sah darin eine neue Chance für die Spieler. Vertreter der Politik wiederum reagierten auf das Urteil sehr sachlich und kritisierten vor allem die nationalen Verbände und auch die UEFA, anstatt Panik zu machen und Ausreden zu suchen, sollte man den Fußball durch konstruktive Arbeit und im breiten Dialog für die Zukunft hinsichtlich Transfer- und Ausländerregelung auf den richtigen Weg führen (vgl. Brock, Elmar in: Kölner Stadtanzeiger, 03.01.1996).

Ein grundlegender Tenor von fast allen Seiten war, dass das Bosman-Urteil ein bahnbrechendes wäre, dass den Fußball nachhaltig und grundlegend verändern würde (vgl. Helmer/ Rollmann, DFL 15.12.1996).

10.8. Bedeutung des Urteils

In der Sportpraxis bedeutet das Urteil, dass Berufssportler nach Ablauf ihres Vertrages von einem EU-Mitgliedsland in ein anderes EU-Mitgliedsland wechseln können, ohne dass der neue Verein eine Ablösesumme zu entrichten hat. Des Weiteren bedeutet das Urteil, dass eine unbegrenzte Anzahl an Berufsspielern aus EU-Staaten in Sportmannschaften eingesetzt werden kann. Bisherige Regelungen, wie die „3 plus 2“ Regel durften mit sofortiger Wirkung nicht mehr angewandt werden (vgl. Tokarski, 2001, S 97). Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil eine wesentlich weitreichendere Aussage getroffen. Obwohl im Urteil nur von Berufsfußballspielern gesprochen wurde, erstreckt sich der Geltungsbereich grundsätzlich auf alle Sportarten, in denen der Sportler als Arbeitnehmer auftritt. Damit ist durch das Urteil nicht nur der Fußball, sondern der gesamte europäische Berufssport betroffen.

Das Bosman Urteil beinhaltet demnach eine Klarstellung, dass der EuGH im Artikel 48 eine Behinderung der Freizügigkeit vorsieht. Demnach hat das Urteil nicht nur sportpolitische Gesichtspunkte, sondern auch dogmatische Züge, insbesondere bezüglich des Artikels 48 als Beschränkungsverbot. Damit kommt dem Bosman-Urteil insgesamt eine entscheidende Bedeutung im Prozess der europäischen Integration zu (vgl. Flory 1998, S. 86). Der Sport als Ganzes spielt hierbei eine

wichtige Rolle, abseits der wirtschaftlichen Bedeutung nimmt er eine Vorreiterfunktion ein.

Das Bosman Urteil lenkt Aufmerksamkeit auf einen Bereich mit vielen Beteiligten, die bis dato wenig Beachtung fanden. Das Urteil trägt die Handschrift des EuGH, der damit den Kernbestand des Gemeinschaftsrechts nicht nur sichern, sondern diesem noch mehr zur Durchsetzung in den Mitgliedsstaaten verhelfen wollte (vgl. Flory 1998, S. 87). Ob die durch das Bosman-Urteil prophezeiten Auswirkungen auf den Fußball zu einer Katastrophe führten oder noch führen werden und welche Reichweite und Konsequenzen die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes hatte und noch immer hat, ist Thema des nachfolgenden Kapitels.

11. Die Auswirkungen des Bosman-Urteils

Kein anderer Fall in der sportlichen Rechtssprechung hat in den vergangen Jahren so für Aufsehen und Aufregung gesorgt, wie der Fall Bosman. Da es sich dabei nicht um einen normalen Fall Arbeitnehmer gegen Arbeitgeber handelt, sondern aufgrund des hohen Stellenwerts des Fußballs sowohl in gesellschaftlicher, wirtschaftlicher als auch sportlicher Hinsicht um ein besonderes Geschen in Europa, hat das Urteil vor allem die nationalen Fußballverbände, aber auch den Europäischen- und Weltfußballverband in ihren eigenen Regelsystemen erschüttert.

Die Zeit nach dem Urteil gab Anlass für Prognosen, Befürchtungen aber auch Hoffnungen über die Auswirkungen des Urteils. Sie lieferte aber auch gute Ansätze um das System des Berufssports in den einzelnen Segmenten neu zu überdenken. Hinsichtlich der Auswirkungen des Bosman-Urteils auf den Sport muss grundsätzlich zwischen den Folgen, die die veränderten Transferbestimmungen und der Wegfall der Ausländerregelung mit sich bracht, unterschieden werden. Einige Entwicklungen sind direkt auf das Urteil zurückzuführen, anderen wiederum sind komplexer und können nicht direkt dem Fall Bosman angerechnet werden. Die nachfolgende Analyse soll Aufschlüsse darüber liefern, wie das Bosman-Urteil den europäischen Klubfußball nachhaltig beeinflusst hat.

11.1. Die unmittelbaren Auswirkungen

Die ersten Reaktionen seitens der Vereinsverantwortlichen aus allen Teilen Europas und der UEFA waren heftig. Da es in der Vergangenheit kein vergleichbares Urteil im Sportbereich gab, erhielt der Fall Bosman eine erhebliche Aufmerksamkeit in der internationalen, sportlichen Medienlandschaft wie kein anderes EuGH Urteil zuvor. Die ersten Tage nach dem Urteil waren geprägt von enormer Kritik. Man sah den Fußball als Ganzes, aber auch die Existenz kleinerer Vereine bedroht. Die Verbände und Vereine waren offensichtlich von Urteil überrascht und sahen sich vor dem Kopf gestoßen. Rein sachlich betrachtet waren die Debatten die unmittelbar nach dem Urteilsspruch folgten, eher geprägt von einer mangelnden Auseinandersetzung mit den Folgen, da das Urteil nicht aus heiterem Himmel kam, sondern sich schon länger

angekündigt hatte (vgl. Fall Dona)[5]. Alle Beteiligten mussten sich in der Folge auf das Urteil einstellen und mit dessen Umsetzung befassen, da der Richterspruch eine eindeutige Richtung vorgab.

Am Anfang wurde seitens der Verbände und Vereine alles versucht, um das Urteil anzufechten und dagegen zu agieren. Unverständlich für die Vereine und Verbände war, dass keine Übergangfristen gesetzt wurden und die Bestimmungen mit sofortiger Wirkung galten. Daher mussten schnell Entscheidungen fallen, um die bereits laufende Saison fertig spielen zu können. Der Europäische Fußballverband wollte zunächst alle Klubbewerbe der laufenden Saison 1995/ 96 mit der bisherigen Ausländerregelung zu Ende bringen. Aber von Seiten der Europäischen Union wurden erhebliche Sanktionen und Strafen angedroht, sollte das Urteil nicht mit sofortiger Wirkung umgesetzt werden. In vielen nationalen Verbänden wurde ein sogenanntes „Gentlement Agreement“, in dem sich die Vereine bereit erklärten, eine freiwillige Selbstbeschränkung mit dem Einsatz von drei Ausländern bis zum Saisonende zu akzeptieren, beschlossen (vgl. KstA Nr. 6, 1996, S. 13).

Der Weltfußballverband (FIFA) blieb zunächst bei seinen Transferbestimmungen, da von den insgesamt 193 Verbänden nur 21 direkt betroffen waren. Jedoch musste auch hier später eine Lösung gesucht werden. Diese erfolgte durch eine Änderung des FIFA-Reglements. Ab den 1. April 1997 wurden alle Profifußballspieler bei einem Vereinswechsel innerhalb der EU und des EWR gleich behandelt. Aufgrund der Proteste von verschiedenen Seiten kam es zu einer zeitlichen Verzögerung und der Beschluss trat erst 1999 in Kraft.

Die ersten Reaktionen auf das Bosman-Urteil machen deutlich, dass die Verbände ernsthaft der Meinung waren, das Urteil revidieren und auf dem Status quo beharren zu können (vgl. Tokarski, 2001, S 123).

5 Der EuGH bestätigte im Fall Dona die Anwendbarkeit des EU-Rechts auf Sachverhalte des Sports. Der italienische Spielervermittler Dona hatte einen italenischen Fußballvereine in dessen Auftrag ausländische Spieler vermittelt. Der Verein verweigerte ihm aber aufgrund der Ausländersperrklausel das Engeld. Dona klagt und legt den Fall dem EuGH vor. Die Klage wurde mit den Verweise das eine solche Beschränkungen unter Umständen gerechtfertigt sein kann (vgl. Bauer 2006, S. 87)

12. Längerfristige Auswirkungen

Weitreichender und gravierender waren die längerfristigen Auswirkungen des Bosman-Urteils, die auf das Transfersystem, die Ausländerregelung, die Vereine und Spieler und deren Manager auch heute noch direkt oder indirekt Einfluss nehmen. Nachfolgend versuche ich diese Auswirkungen verständlich zu machen und näher zu analysieren. Untersuchungen und empirisches Material zu diesem Themenkomplex fehlen bislang weitgehend. Interessant ist es daher zum einen zu untersuchen, wie sich nach den ersten Reaktionen die neuen Strukturen und Regelmechanismen bildeten, wie sich die Vereine mit der Transferpolitik nach Bosman auseinander setzten bzw. die Spieler mit der komplett neuen Situation umgingen.

12.1. Auswirkungen auf das Transfersystem

Wie bereits unter Punkt 11.1. erwähnt, erforderte das Bosman-Urteil eine sofortige Umsetzung, eine Übergangsfrist wurde von Seiten des EuGH nicht gewährt. Mit dem Urteilsspruch wurden alle, die sich mit dem Fußball näher beschäftigten überrascht. Zunächst musste eine schnelle Lösung gefunden werden. Beim Transfersystem hingegen wollte man nicht sofort eine radikale Änderung vornehmen. Durch rein innerstaatliche Regelungen und durch sogenannte „Gentlemen Agreements“ wollte man zunächst das bestehende Transfersystem belassen. Aber auf Drängen der Politik und seitens der EU wurde Druck ausgeübt, sodass das Bosman-Urteil mit sofortiger Wirkung umgesetzt werden musste.

Bereits einige Jahre vor diesem Urteil beschäftigten sich der Weltfußballverband (FIFA) und auch der Europäische Fußballverband intensiv mit der Schaffung eines einheitlichen Transfersystems. In verschiedenen Arbeitsgruppen, in die verschiedene Experten und Vereine miteinbezogen wurden, gelang es auch erstmals im Jahr 2001 ein weltweit einheitliches System zu schaffen.

Dabei wurde festgelegt, dass für Spieler unter 23 Jahren ein Ausbildungsentschädigungssystem einzurichten ist, um vor allem ein wirtschaftliches Gleichgewicht zu gewährleisten und um Vereine, die viel Geld in die Ausbildung von jungen Nachwuchsspielern stecken, zu belohnen. Im konkreten Fall bedeutete dies,

dass für einen Spieler der jünger als 23 Jahre war und den Verein wechseln wollte, eine Ausbildungsentschädigung an den abgebenden Verein entrichten werden musste. Für Spieler die jünger als 18 Jahre waren, wurden zwar Transfers erlaubt, aber nur unter bestimmten Bedingungen. So musste ein entsprechendes Umfeld mit entsprechender sportlicher und beruflicher Ausbildung gewährleistet werden. Für Spieler unter 18 Jahren wurden die Transferbestimmungen erheblich verschärft. Diesen war es nur dann erlaubt einen Verein zu wechseln, wenn ein Elternteil mitübersiedelte. Gab es nur den geringsten Zweifel, dass Eltern nicht mitübersiedelten, wurde jeder Landesverband angehalten die Freigabe zu verweigern.

Auch für die Vertragsdauer wurden einheitliche Regelungen geschaffen. Die Mindestvertragsdauer wurde auf ein Jahr und die maximale Vertragsdauer auf fünf Jahr festgelegt. Bezüglich des Vertragsstatus gab es auch für die Spieler Änderungen. So sind Verträge für Spieler bis zum 28 Lebensjahr für einen Zeitraum von 3 Jahren geschützt, danach noch für weitere zwei Jahre (vgl. Hosa 2002, S. 41). Das bedeutet, dass eine einseitige Kündigung des Vertrages frühestens nach zwei oder erst nach drei Jahren möglich ist. Sollte der Verein eine Kündigung vor Ablauf der Kündigungsfrist anstreben, so ist eine Abfindung an den Spieler zu entrichten.

Was den Spielerwechsel betrifft, wurde festgelegt, dass ein Spieler innerhalb eines Jahres nur einmal den Verein wechseln darf. Hierfür wurden sogenannte Transferfenster geschaffen, die Haupttransferzeit wurde für den Sommer im Ausmaß von zwei Monaten festgelegt. Daneben gibt es noch eine kurze Transferperiode zur Saisonhalbzeit. Nur in diesen Zeitraum können Spieler den Verein wechseln bzw. ist es Vereinen erlaubt neue Spieler zu verpflichten (vgl. Richard Lochar/ Spielervermittler, 13.01.2010).

Für Streifragen hinsichtlich Transfers zwischen Verein und Spieler wurden neutrale Schiedsgerichte geschaffen. Hier werden Streitfragen geklärt und nach Möglichkeit soll eine schnelle und objektive Entscheidung gefällt werden. Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass im Fußballsport zunächst das Verbandsrecht gilt. Erst wenn alle Instanzen durchlaufen wurden, ist es möglich ein ziviles Gericht aufzurufen. Ein Urteil des Fußball-Schiedsgerichts kann jederzeit auch vor einem ordentlichen zivilen

Gericht angefochten und aufgehoben werden (vgl. Spielervermittlerstatuten des ÖFB, 2009).

12.2. Auswirkungen auf die Ausländerklausel

Durch das Bosman-Urteil sind die bisherigen Ausländerklauseln im Profibereich, die die Anzahl ausländischer Spieler, die EU-Angehörige sind, beschränkte, für unzulässig erklärt worden. Im Klartext bedeutet dies, dass nach Bosman jeder Verein so viele Angehörige von EU-Staaten unter Vertrag nehmen und auch im Wettbewerb einsetzten darf, wie er will.

Was den Wegfall der Ausländerbeschränkungen betrifft wurde festgestellt, dass zunächst die Anzahl der Spielerwechsel, nicht nur in Österreich, sondern im ganzen EU-Raum sprunghaft angestiegen ist (vgl. Richard Lochar, Spielervermittler, 12.01.2010). Wobei hier besonders ein Anstieg der Verpflichtungen von ost- und mitteleuropäischen Spieler zu beobachten war. Die Öffnung des Marktes für EU-Ausländer ermöglichte es vielen Vereinen, gute bis mittelklassige osteuropäische Spieler zu holen, die zu wesentlich günstigeren Konditionen spielten als westeuropäische Spieler (vgl. Stefan Ebener/ Teammanager Rapid Wien, 15.01.2010). Als Konsequenz daraus, wurde der Fokus der Vereine nun weniger auf den eigenen Nachwuchs gerichtet. Hier brachte das Bosman-Urteil erhebliche Auswirkungen für die Nachwuchsarbeit mit sich. Kein Verein außer den finanziell, schwächeren Vereinen, unterlag mehr den Zwang in den eigenen Nachwuchs zu investieren. Aus den osteuropäischen Ländern bekam man fertige Spieler, teils auch Nationalspieler, die relativ kostengünstig zu haben waren. Zunächst war deshalb auch jeder Verein der Meinung, lieber billige ausländische Spieler zu verpflichten und dadurch Geld zu sparen als längerfristig auf den Nachwuchs zu setzten. Seit drei, vier Jahren ist wiederum eine Trendumkehr zu beobachten, da viele österreichische Vereine vorwiegend einheimische Spieler verpflichten und wieder auf den eigenen Nachwuchs setzen, wie es schon vor Bosman der Fall war (vgl. Stefan Ebner/ Teammanager Rapid Wien, 15.01.2010). Wie zum Beispiel der SV Mattersburg, Austria Wien oder der SV Ried, die zum Großeil mit österreichischen Spieler die Meisterschaft bestreiten (vgl. www.bundesliga.at)

Besonders zugute kam der Wegfall der Ausländerbeschränkung zum einen natürlich dem Sportler, der nun in stärkerem Maße den Verein wechseln kann und auch die Chance bekommt in anderen Ländern innerhalb der EU unterzukommen (vgl. Marian Stoica/ Sportkonsulent, 28.01.2010). Das Gleiche gilt auch für Vereine, die einerseits nun aus einen größerem Pool an Spielern schöpfen können, aber andererseits nun auch mit Vereinen aus ganz Europa um diese Spieler buhlen müssen. Diesbezüglich gab es Auswirkungen auf die Spielergehälter in der Europäischen Union, teils zu Gunsten (Starspieler) aber auch teils zu Ungunsten der Sportler (Durchschnittsspieler). Wichtig hierbei ist es anzumerken, dass kein Verein verpflichtet ist, auch nur einen oder mehrere ausländische Spieler zu verpflichten. Jeder Verein muss sich selbst fragen, ob durch die Verpflichtung von Ausländern, positive Auswirkungen auf das Interesse der Zuschauer, der Sponsoren und der Fernseh-Sender zu erwarten sind.

Um ein wirtschaftliches Gleichgewicht zu gewährleisten und um kleine Vereine zu schützen wurde eine Transferentschädigung etabliert. Ziel und Zweck dieser Entschädigung ist es, einen Finanzausgleich zugunsten der Vereine durchzuführen. Dadurch sollen kleine Vereine, die viel in die Nachwuchsarbeit investieren, belohnt werden (vgl. Peter Horvath, 30.01.2010).

Der wichtigste Inhalt des Urteils war die Botschaft, dass innerhalb der EU, jeder Sportler ohne künstlich aufgerichtete Schranken oder Erschwernisse seinen Arbeitsplatz suchen und wechseln kann (vgl. Tokarski, 1998, S. 159).

12.3. Wirtschaftliche Auswirkungen

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen nach dem Fall Bosman fassbar zu machen, muss man auf die ökonomische Bedeutung der Ablösesumme näher eingehen. Nach den heftigen Reaktionen seitens der Vereins- und Ligavertreter nach dem Urteilsspruch, kann im Nachhinein festgestellt werden, dass die Auswirkungen nicht so dramatisch waren, wie zunächst angenommen. Hervorzuheben ist, dass der EuGH generell Transferzahlungen nicht verboten hat, sondern nur bei Spielern mit auslaufenden Verträgen. Es spricht auch nach wie vor nichts dagegen für

Drittstaatenangehörige, Ablöse bei Ablauf eines bestehenden Vertrages zu verlangen.

Als unbedenklich und wettbewerbsrechtlich richtig, kann man Ablösesummen bezeichnen, die für Spieler bezahlt werden, die vorzeitig aus einem gültigen Arbeitsvertrag ausscheiden. Dabei entstehen für den abgebenden Verein Transfererlöse, die dieser wiederum in neue Spieler oder in sonstige budgetäre Posten investieren kann. Demzufolge ist ein wirtschaftliches Gleichgewicht gegeben.

Negativ zu beurteilen sind Ablösesummen die auch nach Ablaufen eines Arbeitsvertrages zwischen Spieler und Verein, also nach Beendigung des eigentlichen Vertragsverhältnisses, verlangt werden. Diese Vorgangsweise wurde auch eindeutig durch das Urteil des EuGH im Fall Bosman verboten. Handelt es sich dabei aber um eine Ausbildungsentschädigung die der abgebende Verein verlangt, ist dies aus wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht in Ordnung und gesetzeskonform.

Die Transfer- oder auch Ausbildungsentschädigung nimmt im Transfersystem für viele Vereine eine wichtige Rolle ein. Diese wurde wie erwähnt eingeführt, um Vereine die viel Aufwand betreiben und auch finanziell viel in die Nachwuchsarbeit investieren, zu belohnen. Die Transferentschädigung ist eine Art Kompensation für die Nachwuchsarbeit und ein Ausgleich für entstandene Kosten bei der Aus- und Weiterbildung von Spielern. Durch das System der Transferentschädigung und -ablöse, entsteht ein wirtschaftlicher Kreislauf. Gäbe es dieses System nicht, so käme es zu einem Stillstand im Nachwuchssystem und in der Fußball-Ausbildung. Dies hätte wiederum erhebliche Auswirkungen auf den Fußball. Aufgrund dieses Systems kann man ein sportliches und wirtschaftliches Gleichgewicht innerhalb der Liga gewährleisten. Was die Abschaffung der Ablösesumme für vertragsfreie Spieler betrifft, so sind Vereins- und Ligavertreter der Meinung, dass dadurch die bestehenden Erlösdifferenzen zwischen Vereinen vergrößert wurden. Nutznießer dieses Systems sind nach wir vor, die großen Vereine, die sogenannten „Big Player“ (vgl. Ebner/ Schiller, 2010)

Das Transfersystem hat aber entgegen den Erwartungen und obwohl dies im Urteilsspruch angedacht war, zu keinem Ausgleich der Spielstärke der einzelnen

Mannschaften geführt. „Festzustellen ist, dass die besten Spieler ohnehin nur von den finanziell stärksten Vereinen verpflichtet werden können, da sie nur dort den höchsten Verdienst erzielen können“ (vgl. Peter Horvath, 30.01.2010). Finanziell schwächere Vereine oder Aufsteiger werden durch Transferentschädigungen in ihrer Existenz bedroht. Um in Profi-Fußballsport als Mannschaft wettbewerbsfähig zu sein und um dies sportlichen Ziele zu erreichen ist ein enormer Kapitalbedarf notwendig. Um sich den Qualitätsstandard der anderen Vereine und der höchsten Spielklassen anzupassen, benötigt man Spieler mit entsprechender Qualifikation, die natürlich mit hohe Kosten das Budget der Vereine belasten (vgl. Flory 1997, S. 116).

Im bestehenden System müssen die Vereine im Vorhinein, vor Beginn der Saison hohe Transferentschädigungen für neue Spieler aufbringen um konkurrenzfähig zu sein. Da aber kleine Vereine und auch Klubs die in die höchste Liga aufsteigen in der Regel nicht so finanzstark sind, und auch der sportliche und finanzielle Erfolg ungewiss ist, können diese Vereine nur begrenzten am Spielermarkt tätig werden. Aus diesem Grund werden die Klubs gehindert, sich so zu verstärken, dass sie wettbewerbsfähig sind. Daher entspricht das vorhandene System nicht dem Ziel einer Chancengleichheit. Das System der Ablösesummen trägt daher zu einer Benachteiligung der kleineren und finanziell nicht so starken Klubs bei, da sich diese die für ein erfolgreiches Auftreten notwendigen Verstärkungen nicht leisten können (vgl. Hosa 2002, S. 59).

Im Fußballgeschäft die wirtschaftlichen Spielregeln von vielen Vereinen nicht beingehalten. „Viele wirtschaftliche Entscheidungen werden von Emotionen geleiten. So ist festzustellen, dass viele Vereinen welche im internationalen Wettbewerb tätig sind bzw. Vereine die vom Abstieg bedroht sind, den Erfolg erzwingen wollen und mehr Geld in die Hand nehmen als ihnen zu Verfügung steht“ (vgl. Richard Lochar/ Spielervermittler, 13.01.2010). Viele dieser Handlungen sind auch auf das Bosman-Urteil zurück zu führen, da ein zu hohes Risiko eingegangen wird und dadurch verschiedene Transferausgaben nicht in entsprechender wirtschaftlicher Relation stehen. Viele Vereine haben sich deshalb finanziell übernommen, wie zum Beispiele die österreichischen Vereine FC Tirol oder GAK, die in Konkurs gegangen sind, zeigen. Es können aber auch aktuelle Beispiele aus anderen Ligen wie zum Beispiel der FC Portsmouth (Englische Premier League), Arminia Bielefeld (Deutsche

Bundesliga) oder NK Croatia Sesvete (I HNL) angeführt werden. Ein Grund dafür ist auch, dass vor Bosman ganz selten Transfers mit viel Geld getätigt wurden. Erst mit dem Wegfall der Ablösesummen bei vertragsfreien Spieler wurden quantitativ mehr Transfers getätigt und dadurch stiegen auch die Transfersummen. Wichtig hierbei ist aber, „dass sich anstelle der Ablösesummen, nun sogenannte Handgeldzahlungen etabliert haben“ (vgl. Armin Schiller/ Teammanager Trenkwalder Admira, 22.01.2010). Dadurch wurden die Kosten für die Vereine erhöht und zum Unterschied zum System vor Bosman, erhalten die abgebenden Klubs kein Geld mehr. Durch das Handgeld sollen Spieler davon überzeugt werden zu dem werbenden Verein zu wechseln. Ohne entsprechende Zahlung von Handgeld sind gute Spieler de facto nicht mehr zu bekommen.

Grundsätzlich geht aus den Experteninterviews hervor, dass die Ablösesumme vor Bosman als Barriere für Spieler und als Machtinstrument der Vereine angesehen werden konnte. Nach dem Bosman-Urteil wurden zunächst längerfristige Verträge abgeschlossen, um die Spieler an den Verein zu binden und um bei entsprechender positiver Entwicklung des Spielers noch Ablöse kassieren zu können. Die Systemänderung bewirkte aber längerfristig gesehen eher das Gegenteil, nämlich einen Machtverlust für die Vereine (vgl. Armin Schiller, Teammanager Trenkwalder Admira, 22.01.2010). Vor Bosman konnte der Verein je nach Vertragssituation, entsprechenden Druck ausüben. Nach Bosman ist der Spieler der alleinige Entscheidungsträger und kann frei seinen Arbeitgeber wählen.

Auch die Spielergehälter haben sich durch das Bosman-Urteil erheblich verändert. So ist generell ein Anstieg der Gehälter nach dem Urteil zu bemerken. Generell ist bei Gehältern von Star-Spieler ein erheblicher Anstieg zu beobachten (vgl. Flory 1997, S. 122). Weiter ist festzuhalten, dass sich die Höhe des Gehaltes und die Vertragslaufzeit an die Spielstärke und die Entwicklungsfähigkeit der Spieler stärker angepasst hat. Aus diesem Grund hat das Einkommen für durchschnittliche Spieler in den letzten 10 Jahren durch einen zunehmenden Konkurrenzdruck etwas abgenommen.

Auch nach dem Urteilsspruch im Fall Bosman, gab es Gewinner und Verlierer. Vereine die hohe Ablösen und Gehälter zahlen und demnach auch ein großes

finanzielles Risiko eingehen, müssen bei sportlichen Misserfolgen mit einer Zahlungsunfähigkeit und einer Überschuldung des Klubs rechnen. Nach einer Reihe von Konkursen in der europäischen Vereinslandschaft, kam es nur langsam zu einem Umdenken. Dieses führte dazu, dass mit den bestehenden finanziellen Mitteln immer besser und vernünftiger gewirtschaftet wird. Als Folge davon wurden frühzeitig die Weichen auf andere Formen der Finanzierung gestellt. Gewinner des Systems sind zum einem wirtschaftlich seriös arbeitende Klubs, die mit den bestehenden Mitteln das Optimum herausholen und zum anderen große, finanziell starke Vereine, die über die nötigen Mittel verfügen, um die besten Spieler zu verpflichten.

12.4. Auswirkungen auf die Ligen

Wie schon unter Punkt 10.3. erwähnt, musste das Urteil mit sofortiger Wirkung umgesetzt werden. Dies brachte auch Auswirkungen für die Ligen mit sich, da ab sofort Spieler mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedslandes der UEFA (Europäer) in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden konnten. Ferner ist der Einsatz von höchstens drei Nicht- Europäern erlaubt. Somit wurde dem Bosman-Urteil mehr als Rechnung getragen, denn der Begriff des Europäers wurde auch auf alle Verbände der UEFA, auch wenn sie nicht zum Gebiet der EU oder EWR gehören, ausgeweitet.

In Europa erfassten die Auswirkungen die Organisationsstruktur der nationalen Ligen. Die Lizenzierungsverfahren der Ligen mussten auf neue Füße gestellt werden. Die Finanzlöcher der Vereine wurden durch die Ablösesummen immer wieder gestopft (vgl. Richard Lochar, Spielervermittler, 13.01.2010). Vor allem Ausbildungsvereine, wie Dynamo Zagreb oder Sparta Prag waren auf die Transfererlöse angewiesen. Dies war nach dem Urteil aber nicht mehr der Fall. Unseriöse Finanzierungskonzepte und schlechte Entscheidungen ehrenamtlichen Funktionäre, wie die Beispiele Sturm Graz oder FC Tirol zeigen, wurden durch das EuGH-Urteil schonungslos aufgedeckt. In diesen Fällen wurden Entscheidungen der Vereinsverantwortlichen vor Gericht behandelt. Als Konsequenz gab es zahlreiche Vereinskonkurse, Gehaltszahlungen für Spieler und Mitarbeiter blieben aus, und langsam begannen die Fassaden der Vereine und der Ligen zu bröckeln.

Es mussten neue Kontrollmechanismen geschaffen werden um das Lizenzierungsverfahren der Vereine auf ein stabiles Fundament zu stellen. Die nationalen Ligen stellen den Vereinen entsprechende Lizenzen aus, die es ihnen ermöglichen als Profi-Fußball-Klubs am Ligabetrieb teilzunehmen (vgl. www.öfb.at). Folgendessen haben sich Vereine in sehr vielen Ländern in Kapitalgesellschaften umgewandelt bzw. eigene vereinsnahe Gesellschaften wurden gegründet um Auslagen aus den Klubs durchführen zu können. Kapitalgesellschaften im Lizenzfußball waren nichts Neues, da in England als Vorreiter im professionellen Fußball schon vor Bosman viele Vereine in Kapitalgesellschaften umgewandelt wurden. Hier gelang es durch entsprechende TV-Gelder, Sponsorenzahlungen und durch Merchendaiserlöse die Liga finanziell am stärksten und erfolgreichsten zu entwickeln (vgl. Marian Stoica/ Sportkonsulent, 28.01.2010).

Um sich den neuen Herausforderungen nach Bosman zu stellen und somit neue Einnahmequellen zu erschließen, waren in allen europäischen Ligen neue Ideen, Konzepte und Änderungen gefragt (vgl. Der Spiegel 1996, S 184).

Wie schon unter Punkt 12.2. erwähnt kam es nach dem Fall Bosman, zu einem erheblichen Anstieg des Ausländeranteils in den diversen Ligen. Gute, fertig ausgebildete Spieler waren nach dem Bosman-Urteil günstig zu erwerben, da zum einen viele ablösefrei und zum anderen osteuropäische Spieler zu billigen Konditionen am Markt waren. Auf kleinere Ligen, wie zum Beispiel Österreich, hatte dies erhebliche Auswirkungen, da viele durchschnittliche EU-Ausländer zu Lasten junger, einheimischer Talente verpflichtet wurden (vgl Ebner/ Schiller/ Lochar, 2010). Auch Top Ligen, wie die englische Premier League oder die spanische Primera Division haben ihr Geld noch mehr in ausländische Spieler investiert. Dabei ist festzuhalten dass in den letzten Jahren Geld bei der Verpflichtung von Spitzenspieler scheinbar keine Rolle mehr spielt. Dadurch entstanden „Mega-Transfer“ wie der Wechsel Ronaldos von Manchester United zu Real Madrid, mit einer Rekord-Transfersumme von 94 Millionen Euro.

„Solche „Mega-Transfers“ sind aber eher die Ausnahme“ (vgl. Peter Horvath, 30.01.2010). Einige Mannschaften hat nämlich einige Jahre nach Bosman erkannt, dass längerfristig der Weg nur über junge, einheimische Talente und über den

eigenen Nachwuchs führt. Hierfür gibt es zahlreiche Beispiel, wie die Kroatische HNL, die den Ruf einer Ausbildungsliga genießt oder der SV Matterburg in Österreich, der vorwiegend jungen österreichischen Spieler eine Chance gibt. So ist bei vielen kleineren Vereinen ein Rückgang des durchschnittlichen Kaderalters zu beobachten (vgl. www.weltfussball.de).

Diesbezüglich hatte der Fall Bosman auch Auswirkungen auf die Qualität und Attraktivität der Ligen. Hier sind sich viele Fußball-Verantwortlichen einig, dass besonders Star-Spieler natürlich die Qualität der Liga heben (vgl. Ebner/ Schiller, 2010). Auch kann natürlich mit Spitzen-Transfers Aufmerksamkeit erregt werden und sollte der jeweilige Spieler die erwartete Leistung erbringen, können dadurch neue Fans für Verein gewonnen werden. Durch das Bosman-Urteil war es auch weiterhin möglich, dass Spieler wie Dejan Savicevic oder Guiseppe Ganini einen Wechsel von europäischen Spitzen-Ligen in die „kleinere“ österreichische Bundesliga vorgenommen haben (vgl. Richard Lochar, Spielervermittler, 12.01.2010). Ohne den Fall Bosman wäre dies nicht so leicht möglich gewesen. Es wurden aber auch zahlreiche ausländische Spieler verpflichtet, die dem erwarteten Qualitätsniveau nicht entsprachen, sodass die österreichischen Vereine keinen Vorteil daraus ziehen konnten. Zudem wurde dadurch die Jugendarbeit extrem vernachlässigt. Dies hatte natürlich auch Auswirkungen auf das Niveau und die Qualität der Liga. Seit einigen Jahren ist aber eine Trendumkehr erkennbar. In Österreich wurde diese, auch von Seiten der Bundesliga, in Form des Österreich-Topfes gefördert, der in der Saison 2004 eingeführt wurde. Um den Anstieg der ausländischen Spieler nicht ausufern zu lassen, versuchte man mittels Gründung des sogenannten Österreich-Topfs, die Verpflichtung von ausländischen Spielern einzudämmen. In diesen Topf werden 50% der TV-Gelder[6] einbezahlt um Vereine, die einheimische Spieler einsetzen zu belohnen. Um Geld vom Fördertopf zu erhalten müssen die Vereine gewisse Kriterien erfüllen. So müssen am Spielblankett mindestens neun Spieler stehen, die über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen oder für die österreichische Nationalmannschaft spielberechtigt sind. Die Höhe des Geldes ist abhängig von der Anzahl der Spielminuten in denen die Spieler zum Einsatz kommen. Zusätzlich wird der Einsatz von Spielern unter 21 Jahren gefördert. Durch den „Österreich Topf“ soll sich die Einsatzchance für junge einheimische Akteure erhöhen, und die Bundesliga

6 Unter TV-Gelder versteht man Geldzahlungen diverser Fernseh- oder Pay-TV Sender für die Übertragungsrechte der Fußballspiele (vgl. www.bundesliga.at)

will sich dadurch als junge, österreichische Liga positionieren. (vgl. www.bundesliga.at/download.php?file=blinfo/bestimmungen).

Wenn man jedoch von großen Ligen spricht, so sind die Verantwortlichen davon überzeugt, dass gerade ausländische Top-Spieler die Spielkultur und Qualität der Liga heben. Dies zeigt sich vor allem dadurch, dass die großen Fernsehanstalten Unsummen von Geld ausgeben, um sich die TV-Rechte der entsprechenden Liga zu sichern. Es bestätigt sich dadurch auch die Meinung, dass man Zuschauer und Fans durch ausländische Star, die als Idole fungieren, langfristig an die Liga und an die Vereine binden kann. „Wenn die Leistung stimmt, ist für den Zuschauer die Identifikation mit seinem Idol und mit seinen Klub kein Problem“ (vgl. JUS, Heft 6/ 96, S 491). Also kann man durchaus zu Recht behaupten, dass durch das Bosman-Urteil die großen Top-Ligen an Qualität und Attraktivität gewonnen haben. Die kleinen Ligen haben aber eher an Attraktivität und an Niveau verloren.

12.5. Auswirkungen für die Vereine

Wie schon erwähnt verloren die Vereine durch das Bosman-Urteil einen wichtigen Finanzierungsfaktor. Im alten Transfersystem konnten sie sich durch eine durchdachte An- und Verkaufspolitik, Rechte an Spielern sichern, die ihnen bei Transfers Erträge garantierten. Zum andern dienten die Transfers als Instrument zur Kreditbeschaffung, da diese verpfändet oder als Sicherstellung für den Kredit bereitgestellt wurden (vgl. Tokarski 1998, S 93). Diese Möglichkeiten waren nach dem Bosman-Urteil nicht mehr gegeben, da die Spieler nach Vertragsende de facto für den jeweiligen Verein diesbezüglich keinen Wert mehr hatten. Dies hatte vor allem auf die Lizenzierung und Finanzierung der Vereine negative Auswirkungen. Zunächst wurde behauptet, dass durch den Wegfall der Ablösesummen, der zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen und sportlichen Ausgeglichenheit dient, ein wesentlicher Teil des Budget verloren geht. Langfristig gesehen mussten daher viele Vereine neue Wege zur Erschließung zusätzlicher Einnahmequellen suchen. Dabei kommt vor allem der Förderung der Nachwuchsarbeit eine zentrale Rolle zu.

Durch das Bosman-Urteil wurde der Spielerbeschaffungsmarkt für Vereine deutlich größer. Die Klubs können sich nun innerhalb der Europäischen Union,

uneingeschränkt nach Spielern umsehen. Die Akquisition von Spielern hängt jetzt großteils davon ab, ob deren Vertrag beim alten Verein ausläuft und ob das Gehaltsangebot des neuen Vereines hoch genug ist (vgl. Peter Horvath, 30.01.2010). Ein wichtiges Instrument hinsichtlich der Verpflichtung eines neuen Spielers und dessen Spielstärke ist das sogenannte Scouting System. Nach dem Fall Bosman ist es für große- aber auch für kleine Vereine unumgänglich, alle Ligen in Europa zu beobachten. Durch den Wegfall der Ablösesumme können die Spieler, wie bereits erwähnt von den Vereinen dennoch nicht unbedingt günstiger verpflichtetet werden, da anstelle der Transfersumme nun Handgeld und Provisionen für Spielervermittler gezahlt werden (vgl. Marian Stoica, Sportkonsulent, 28.01.2010). Kleinere, finanziell schwächere Vereine kommen bei dieser Art von Spielerfinanzierung nicht mit und müssen sich daher mit weniger guten Spieler zufrieden geben. Dies ist vor allem bei Vereinen aus schwächeren Ländern und Ligen, wie in Österreich, der Fall.

Nutznießer des neuen Systems sind die reichen Vereine aus den großen europäischen Ligen, die es sich leisten können, die besten Spieler der Welt zu verpflichten. Die Refinanzierung dieser Top-Spieler erfolgt zum Großteil aus TV-Übertragungsrechten, Einnahmen aus den internationalen sportlichen Wettbewerben wie der Champions League, Kartenverkauf, Merchandising und von Sponsoren. Im Vergleich zu österreichischen Vereinen, die über ein Budget von ca. 7 bis 15 Millionen Euro verfügen, haben Vereine wie Manchester United mit 261 Millionen Euro oder Bayern München mit 233 Millionen Euro um ein vielfaches mehr Geld zu Verfügung (vgl. www.bundesliga.at und www.forbes.com). Nach dem Bosman-Urteil haben Investment Fonts, einige Oligarchen und private Investoren große Klubs aufgekauft (z.B. FC Chelsea – Abramovich). Der Großteil des Geldes wird wiederum in neue Spieler investiert. Demzufolge ist es nachvollziehbar, dass guten Klubs Vorteile und schwächeren Vereinen Nachteile erwachsen.

Um die durch das Bosman-Urteil wegfallenden Transfererlöse zu kompensieren, wurden zunächst längerfristige Verträge abgeschlossen, um bei Spielern die man vorzeitig frei gibt, eine Ablöse zu kassieren. Dies hat den Nachteil, dass man das Gehalt des Spielers über mehrere Jahre festlegen musste. Ferner gab es auch keine Sicherheit, dass der Sportler das Leistungsniveau über mehrere Jahre halten würde.

Daher wurde ein neues System geschaffen, mit kürzeren Verträgen plus Option auf Verlängerung (vgl. Ebner/ Stoica 2010).

Obwohl die Spieler als Folge des Urteils-, ohne Ablöse zu erstehen waren, hat sich die Situation auf dem Transfermarkt nicht verbessert. Für gute Spieler mit laufenden Verträgen werden astronomische Summen bezahlt (z.B. Ronaldo-, Kaka-, oder Arien Robben Transfers, 2009). Auch die Höhe der Spielergehälter für überdurchschnittliche Sportler ist extrem angestiegen und auch Spielermanager und -vermittler spielen dabei einen immer bedeutendere Rolle. Viele Experten sind daher der Meinung, dass die finanziellen Grenzen des internationalen Fußballs sogar schon überschritten sind (vgl. Peter Horvath, 30.01.2010). Indizien dafür sind unter anderem der Rückgang der TV-Gelder oder auch der Rückzug großer Sponsoren. Seit 1995 haben sich die Gesamtausgaben der Vereine aus den Top-Ligen in England, Spanien und Italien von 650 Millionen Euro auf 2 Milliarden Euro erhöht (vgl. Hosa 2004, S 47). Demgegenüber stehen erhebliche Mehreinnahmen aus TV-Gelder. Um den immer stärker werdenden sportlichen Wettbewerb standzuhalten, wurde auch hier ein Großteil des Geldes wieder in Spieler investiert. Das Bosman-Urteil trug auch hier durch die Vergrößerung des Spielermarktes seinen Teil dazu bei. Dies führte in den letzten Jahren auch zu einer Überschuldung der größeren Vereine. So zeigt sich auch der britische Premierminister Brown besorgt über die Entwicklung der englischen Vereine. Hatte doch Manchester United im Jahr 2009 einen Rekordverlust von 822 Millionen Euro. Aber auch Vereine wie der FC Liverpool haben über die Jahre hinweg erhebliche Schulden angehäuft (vgl. www.laola1.at). Vor allem durch sogenannte „Mega-Transfers“ und hohe Spielergehälter, so hat zum Beispiel die deutsche Spitzenmannschaft Bayern München jährlich Gehaltszahlungen von rund 70 Millionen Euro zu tätigen, tragen dazu bei (vgl. www.kicker.de).

Da viele Fernsehanstalten nach dem Bosman-Urteil glaubten, dass durch die Verpflichtung neuer Spieler das Niveau und die Attraktivität der Liga steigen würden, kam es zu einem erheblichen Anstieg der Fernsehgelder (vgl. Abschnitt 12.4.). Nichts desto trotz haben viele Klubs Schulden. So machten die Vereine im Jahr 2002 in der italienischen Serie A ein Defizit von rund 3,5 Milliarden Euro. In Deutschland verschärfte sich die Situation vor allem durch die Pleite der Kirch-Media-Group

enorm. „Die Kirch Gruppe investierte rund 400 Millionen Euro pro Jahr in die Übertragungsrechte der deutschen Bundesliga“ (vgl. Marian Stoica, Sportkonsulent, 28.01.2010). Damit finanzierten die Vereine bis zu 50% ihres Budgets. Auch in Österreich war die Situation in den vergangen Jahren dramatisch, wie die Konkurse des FC Tirol, GAK oder Admira Wacker zeigen. Aber der Transfer Ronaldos um 94 Millionen Euro im Jahr 2009 macht deutlich, dass die finanziell angespannte Situation, die Top-Klubs nicht daran hindert weiterhin Unsummen von Geld in Spieler zu investieren. All diese Beispiele machen deutlich das sich nach dem Fall Bosman die wirtschaftliche Gegebenheit der Vereine verschlechtert haben. Denn vor dem Bosman-Urteil wurden solch hohe Transfersummen und Gehaltszahlungen nicht getätigt (vgl. Ebner/ Stoica, 2010).

Durch die Wirtschafts- und Finanzkrise hat sich die Situation noch verschärft. Laut einer aktuellen Studie von Deloitte, stehen rund 70% der europäischen Vereine auf wackeligen Beinen (vgl. www.frd.de). Der Druck der auf dem einzelnen Verein in der Meisterschaft und im internationalen Wettbewerb lastet ist ernorm. Bilanzdefizite, enorme Kredite, Sponsorenpleiten und Rekordschulden sind auch Folge des Bosman-Urteils. Dadurch stiegen die Gehaltsforderungen der Spieler und im Endeffekt mussten durch den Fall Bosman mehrere Transfers getätigt werden (vgl. Peter Horvath, 30.01.2010). Nun wurde auch die UEFA auf das Problem aufmerksam und will nun dem Milliarden-Schuldengeschäft der Vereine einen Riegel vorschieben. Viele Experten meinen, dass nur eine drastische Reduktion der Kosten, den Profi-Fußball noch retten kann. Aus diesem Grund hat der Europäische Fußballverband die Kampagne „Financial Fairplay“ geschaffen. Dadurch sollen ab der Saison 2012 verbindliche Budgetvorgaben für alle europäischen Vereine gelten. Als Sanktionen sind Geldstrafen bis hin zum Ausschluss aus den internationalen Bewerben geplant. Auch der Weltfußballverband hat auf das Finanzproblem der Vereine reagiert und versucht nun eine 6 plus 5 Regel im professionellen Fußball durchzusetzen. Im Detail sollen dabei mindestens 6 Spieler auf dem Spielblankett[7] stehen, die beim jeweiligen nationalen Verband gemeldet sind oder eine Ausbildung im jeweiligen Land durchlaufen haben. Die Umsetzung dieser Regel scheitert aber noch an den großen Nationen wie Spanien oder England. Auch die Europäische

7 Unter Spielerblankett versteht man den Spielbericht, auf den die ersten 11 Spieler, die Ersatzspieler und der Trainer vor jedem Spiel vermerkt werden müssen.

Union will durch die Schaffung eines einheitlichen Lizenzierungsverfahren die Finanzprobleme der Fußballvereine bekämpfen.

12.5.1. Passaffäre

Das Bosman-Urteil hatte nicht nur Auswirkungen auf europäische Vereine und Spieler, sondern auch auf Angehörige von Drittstaaten. Die Aufhebung der Ausländerbeschränkung galt nur für Spieler aus europäischen Staaten, nicht aber für Spieler aus dem Nicht-EU-Raum.

Da viele, aber auch die Vorzüge der freien Arbeitsplatzwahl genießen wollen. umgehen sie diese Beschränkung, indem sie legal durch Heirat und Antrag auf Ausstellung der Staatsbürgerschaft zu einem Status als EU-Bürger kommen. Viele der Spieler beschreiten aber auch den illegalen Weg, mittels gefälschter Pässe bzw. undurchsichtiger nicht nachvollziehbarer Verwandtschaftsstrukturen, um den Status eines EU-Bürgers zu erlangen. Vor allem in den EU-Staaten mit ehemaligen Kolonialländern in Afrika oder Südamerika, spielen viele Fußballer unter falscher Identität, da sie ansonsten die strikten Ausländerbestimmungen daran hindern würde (vgl. Hanisch/ Fleckl 2001, S. 27).

Viele Vereine dulden dies nicht nur, sondern stehen auch in Verdacht, die Spieler dabei zu unterstützen. Fußballspieler aus Afrika oder Südamerika verdienen im Vergleich zu Europäern erheblich weniger, da in ihren Herkunftsländern die wirtschaftlichen Möglichkeiten limitiert sind (vgl. Hosa 2002, S. 57).

Als Folge des Bosman-Urteils standen Anfang 2001 rund 50 Spieler in Verdacht, sich mit gefälschten Pässen den Status eines EU-Bürgers erschlichen zu haben (vgl. Hosa 2002, S. 58). Vor allem in Spanien, Frankreich und Italien wurden Fußballer mit illegalem Nationalitätenstatus entlarvt. In Italien wurden diverse Spieler sowie auch der Präsident von Lazio Rom vor Gericht gestellt. Auch in Frankreich und in Spanien mussten sich einige Spieler vor Gericht verantworten. Sogar in Österreich befasste sich die Justiz mit einem Fall der Passfälschung: Ramiz Mamedow, Spieler von Sturm Graz, wurde festgenommen, weil sein Pass als gestohlen gemeldet war (vgl. Kallinger 2004, S. 71).

Auch die Anzahl der Einbürgerung von Fußballspielern aber auch anderer Sportler hat nach dem Bosman-Urteil stark zugenommen. So ist es zum Beispiel in Spanien möglich, dass jeder Bürger eines lateinamerikanischen Staates, der zumindest zwei Jahre im Land legal gelebt und gearbeitet hat, die Staatsbürgerschaft beanspruchen kann, ohne auf seinen ursprünglichen Pass verzichten zu müssen. Eine ähnliche Situation gibt es auch in Portugal mit brasilianischen Staatsbürgern (vgl. Irnberger 1996, In: Hosa 1998, S. 146). Durch Einbürgerungen und Doppelstaatsbürgerschaften erhalten auch Drittstaatenangehörige Zugang zum europäischen Fußballmarkt.

All diese Beispiele zeigen, dass das Bosman-Urteil auch erhebliche Auswirkungen auf Nicht EU-Staatsbürger hatte und dass diese Spieler keine Gleichberechtigung erfahren. Diesbezüglich bestand Handlungsbedarf um den europäischen Spielersektor zu schützen. Um gegen diese Problematik vorzugehen, um den kriminellen Strukturen eine Riegel vorzuschieben, schuf die UEFA ein transparentes und sehr strenges Transfersystem (vgl. Marian Stoica, Sportkonsulent, 28.01.2010).

12.6. Auswirkungen für Spieler

Ein Grundlegender Kritikpunkt am Bosman-Urteil war, dass es langfristig nur den Spielern und deren Management Vorteile bringt. Die einen konnten ihren Marktwert steigern und höhere Gehälter beziehen und die anderen ihren Einfluss erhöhen. Eine weitere wichtige Auswirkung besteht darin, dass es für die Spieler leichter geworden ist den Verein zu wechseln.

Längerfristig gesehen waren die Erwartungen deutlich steigende Gehälter ein Trugschluss. Denn in finanzieller Hinsicht sind nur die Spitzenspieler die eigentlichen Gewinner des Urteils. Bei den sogenannten Durchschnittsspielern kam es hingegen nur zu einem geringeren Anstieg der Gehälter. Generell verdienen Fußballspieler im Vergleich zu normalen Angestellten und Arbeitern um ein Vielfaches mehr, dazu hat der Fall Bosman auch seinen Teil dazu beigetragen. Vielen Vereinen kam die Freizügigkeit gelegen, denn dadurch bieten sich neue Alternativen zu den einheimischen Spielern. Viele westeuropäischen Vereine gingen auf

Schnäppchensuche und bedienten sich in Osteuropa, wo das Gehaltsniveau der Fußballer viel niedriger ist (vgl. Stefan Ebener, Teammanager Rapid Wien, 15.01.2010). In der Folge kam es durch das Bosman Urteil zu einer Regulierung des Marktes, das Gehalt für Nachwuchsspieler und Durchschnittsspieler wird nun vorwiegend an die individuelle Leistung angepasst. Nichts desto trotz ist das Gehaltsgefüge von Fußballspielern immer noch enorm hoch.

Durch den Fall Bosman wurde der Druck auf den Weltmarkt noch mehr verstärkt, was auch Folgen für Nachwuchsspieler mit sich brachte. Durch das Urteil kam es zu einem Anstieg der Konkurrenz und des Spielerniveaus. Zukünftige Nachwuchsakteure haben es durch Bosman schwerer, sich in der höchsten Spielklasse durchzusetzen bzw. sich einen Stammplatz zu erkämpfen. Aber im Fußball ist es immer noch so wie in der freien Marktwirtschaft, dass sich junge Spieler wenn sie gut genug sind, auch gegen die große ausländische Konkurrenz durchsetzen.

Viele Vereine mit finanziellen Problemen erkannten in den letzten Jahren das Potenzial einer guten Nachwuchsarbeit und investieren ihr Geld nun vorwiegend in deren Ausbildung und in Fußball-Akademien. Der Fokus wird aber auch auf die schulische Ausbildung gerichtet, um ein zweites Standbein abseits des Fußballs zu gewährleisten. Problematisch ist die Situation bei jugendlichen Spielern mit Migrationhintergrund. Hier brechen viele auch mit Zustimmung der Eltern die Schule ab um sich vorwiegend auf den Fußball zu konzentrieren. Schwierig wird es dann, wenn aus sportlichen Gründen der Sprung zum Profi-Fußballer nicht geschafft wird und man dann perspektivlos dasteht. Nach dem Bosman-Urteil setzte im internationalen Fußball eine Professionalisierung sowohl bei den Vereinen und Verbänden aber auch beim Nachwuchs ein. Um sich im harten Profialltag durchzusetzen, sind die Ansprüche besonders an junge Spieler, nach dem Bosman-Urteil viel höher geworden. Aus diesem Grund wird bereits in jungen Jahren auf die fußballerische Ausbildung sehr viel Wert gelegt. Das Akademiensystem in Holland, Frankreich und seit einigen Jahren auch in Österreich, spezialisiert sich auf die professionelle Betreuung und Ausbildung junger Nachwuchstalente, damit diese leichter im harten Profialltag Fuß fassen können.

Wie schon erwähnt sind die eigentlichen Gewinner des Bosman-Urteils die Spitzenspieler, die sogenannten „Stars“. Im Klartext sind deren Gehälter um ein vielfaches höher als jene von Durchschnittspielern. Begründet wird dies zum einen mit einem überaus knappen Angebot an relativ guten Spielern und zum anderen durch den Abschluss von längerfristigen Verträgen. Diese Situation ergab sich aus dem Wegfall der Ablösesumme (vgl. Hosa 2002, S. 58). Spitzenspieler haben durch Bosman erheblich an Wert gewonnen, gute Top-Spieler sind relativ limitiert und daher sehr begehrt, dadurch wird ihnen das höchste Gehalt angeboten.

12.6.1. Der Fall Feldhofer und Kehl

Wie die Beispiele Feldhofer und Kehl zeigen, brachte der Fall Bosman auch negative Auswirkungen für die Spieler mit sich. So wurde dem ehemaligen Sturm Graz Spieler Ferdinand Feldhofer, ein rechtswidriges Vertragsangebot unterbreitet. Von Seiten des Vereines wurde der Spieler stark unter Druck gesetzt. Sollte er das Angebot nicht annehmen, wurde ihm mit einen Spielverbot und der Versetzung zu den Amateuren gedroht In Folge gelang es Feldhofer jedoch mit Hilfe der Spielergewerkschaft den Verein zu wechseln.

Auch das Beispiel von Sebastian Kehl zeigt, dass der Fall Bosman erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der Vertragssituation mit sich brachte. Kehl galt im Jahr 2001 als eines der größten Fußballtalente Deutschlands. Aus diesem Grund buhlten mehrere Spitzenmannschaften um das Talent. Als vorläufiger Gewinner sah sich Bayern München. Der Verein führte der erste Vertragsverhandlungen mit dem Spieler um in Folge eine Million Euro Handgeld an ihn zu überweisen. Als Sebastian Kehl den Scheck bei der Bank einlöste, gingen die Bayern von einer Zusage aus und präsentierten Kehl als neuen Spieler. Dieser entschied sich aber etwas später doch für einen Wechsel zu Borussia Dortmund, retournierte das Geld und entschuldigte sich bei Bayern München.

Auch andere ähnliche Fälle, wie zum Beispiel Rafina (Schalke 04), Sebastian Deisler (Bayern München), Cem Atan (SV Mattersburg) drangen in den letzten Jahren immer wieder an die Öffentlichkeit (vgl. www.transfermarkt.de). Diese Beispiele zeigen,

dass sich sowohl für Spieler als auch für Vereine die Situation nach dem Bosman-Urteil, hinsichtlich Vertragverhandlungen eindeutig verändert hat.

12.5. Spielerberater- und agenten

In Folge des Bosman-Urteils entstand eine neue Berufgruppe im Fußballsport, nämlich die der Spieleragenten und Spielervermittler, die nach 1995 verstärkt zum Vorschein kam. Als Folge eines neuen europäischen Spielermarktes und durch den Anstieg der Klubwechsel hatte auch die Tätigkeit dieser Berufsgruppe stark zugenommen. Vor dem Bosman-Urteil wurden die meisten Transfers zwischen den Vereinen direkt abgewickelt. Heutzutage geht es ohne die Berater gar nicht mehr. Ein Grossteil der Spieler nimmt die Dienste eines Managers in Anspruch, da diese sowohl bei Vertragsverhandlungen und juristischen Problemen als auch bei der Vereinssuche behilflich sind. Erst durch das Bosman-Urteil entstanden die FIFA lizenzierten Spieleragenten, die nicht nur Spieler sondern auch Vereine im immer komplexeren rechtlichen Umfeld und am Spielersektor beraten (vgl. Baumeister 2001, S 6.). Fakt ist, dass sich die Spieler seit dem Fall Bosman nicht mehr selbst um die Verhandlungen mit den Klubs kümmern. Während sich ihre Klienten auf den Sport konzentrieren, versuchen die Manager den Markt nach interessierten Klubs zu sondieren.

„Kurzfristig gesehen kam es dadurch auch zu einer Explosion der Provisionen für Beratertätigkeiten“ (vgl. Stefan Ebener, Teammanager Rapid Wien, 15.01.2010). Anstelle der Ablösesumme bei Vertragsende wurde ein sogenanntes nicht rechtlich gedecktes „Handgeld“ eingeführt. Dieses bekommen vorwiegend der wechselwillige Spieler und sein Berater, und nicht der abgebende Verein. Spielervermittler verdienen bei jedem Transfer prozentuell mit und sind daher auch mitschuldig an der Preistreiberei die sich seit dem Bosman-Urteil entwickelt hat (vgl. Marian Stoica, Sportkonsulent, 28.01.2010).

Um nach rechtlichen Gesichtpunkten Spieler beraten und vermitteln zu können, ist eine Lizenz die von der FIFA und den nationalen Verbänden ausgestellt wird, von Nöten. Den Fußballvereinen wird dadurch ermöglicht zwischen seriösen, anerkannten Managern (mit Lizenz) und inoffiziellen Managern (ohne Lizenz) zu

unterscheiden. Die vom Weltfußballverband lizenzierten Berater unterliegen den Richtlinien und dem Regulativ der FIFA. Sie müssen eine Prüfung ablegen und eine Versicherung von 200.000 Schweizer Franken nachweisen. Rechtsanwälte benötigen aufgrund ihrer umfassenden juristischen Kenntnisse keine Lizenz und sind auch ohne diese berechtigt Spieler zu beraten. (vgl. Hosa 2002, S. 52).

Spielerberater, ist ein Job der in der heutigen Zeit notwendig erscheint, aber trotzdem kein hohes Ansehen genießt. Trotz einer weltweit relativ großen Anzahl von lizenzierten Spielervermittlern, arbeiten auch sehr viele nicht berechtigte Manager im Bereich Spielermanagement. Viele davon arbeiten unprofessionell und unseriös. Vereine die mit solchen Managern arbeiten, begeben sich dabei auf gefährliches Terrain (vgl. http://www.zeit.de/2000/20/200020.reden_spieleverm.xml). Schließt nämlich ein Verein mit einem nicht lizenzierten Spieleragenten einen Transfer ab, und es kommt in der Folge zu Rechtsstreitigkeiten zwischen Spieler und Verein, ist es rechtlich möglich beiden Seiten zu bestrafen. Die Leidtragenden sind meistens die Spieler, die dann von diesem Manager in Stich gelassen werden. Viele Spieler werden von ihren Beratern sehr häufig als Produkt angesehen, und der im Zusammenhang häufig verwendete Ausdruck „Menschenhandel“ kommt dabei zu Recht, zum Einsatz. Es gibt auch verschiedene Berichte seitens der Fußballverantwortlichen die über missbräuchliche Praktiken bei Spielerberatern klagen. Häufig kommt es dabei zur Ausbeutung und zum Missbrauch von minderjährigen Spielern, teilweise sind auch Korruption und Geldwäsche ein Thema. Diese Praktiken schaden dem Fußball und werfen ein schlechtes Licht auf die gesamte Branche der Spielermanager. Ein korrekter Transfer sollte laut FIFA Regulativ nur mit einem lizenzierten Manager erfolgen, egal welchem Land er auch angehört.

Alle lizenzierten Spielervermittler unterliegen wie schon erwähnten, dem Regulativ des Weltfußballverbandes und des jeweiligen konföderalen Verbandes (z.B. UEFA) Des weiteren unterliegen sie je nach Mitgliedsland, den jeweiligen Bestimmungen des nationalen Verbandes. In Österreich zum Beispiel muss ein Spielervermittler zusätzlich zur Prüfung beim ÖFB auch eine Prüfung in der WKO ablegen, um ein reglementiertes Gewerbe anmelden zu können und so im Bereich der Spielerberatung tätig sein zu können (vgl. www.öfb.at). Leider gibt es nicht in alle

Staaten so strenge Vorschriften. Vor allen in afrikanischen, südamerikanischen oder osteuropäischen Ländern erlangen sehr viele Berater die Lizenz mittels Schmiergeldzahlungen (vgl. Marian Stoica, Sportkonsulent, 28.01.2010). Aufgrund dieser Tatsache kommt von Seiten der Vereine und Verbände, immer wieder die Forderung, die Tätigkeiten der Spielervermittler weltweit einheitlich zu regeln.

Die Zeitperioden, in denen die Vereine die Spielertransfers tätigen, werden von der FIFA festgelegt und finden jeweils im Winter (Dezember und Jänner) und Sommer (Juli und August) statt. Zu den Transferperioden beginnt sich das Transferkarussell zu drehen und ohne Spielervermittler geht dabei gar nichts (vgl. Hosa 2002, S.52). Gerade gegen Ende des Transferfensters entwickelt sich dabei eine Schnäppchenjagd und ein regelrechter Schlussverkauf. Der Profifußball ist komplexer geworden, sodass eine entsprechende Rechtvertretung sowohl für Spieler als auch für Vereine notwendig ist. Im Zuge der Globalisierung entwickelte sich auch der Fußballmarkt zu einem Weltmarkt und dabei werden Transfers rund um den Erdball abgeschlossen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Berufsstand der Spielerberater aus dem Bosman-Urteil gestärkt hervorgegangen ist. Notwendig wurde dies vor allem durch das immer komplexere Vertragswesen, dass juristische Fachkenntnisse notwendig macht. Um die Sicherheit und die Gesundheit der Spieler, vor allem der minderjährigen Fußballer zu schützen und um kriminelle Machenschaften zu verhindern, führte der Weltfußballverband die Spielervermittler Lizenz ein. In den letzten Jahren wurde ein einheitliches transparentes Transfersystem geschaffen um gegen sogenannte „schwarze Schafe“ vorzugehen (vgl. Ebener/ Schiller 2010).

12.6. Auswirkung auf nationale Auswahlmannschaften

Die meisten Durchschnitts-Nationalmannschaften haben durch das Bosman-Urteil an Niveau verloren. Durch die Öffnung des Spielermarktes kam es in allen europäischen Ländern zu einem starken Anstieg des Ausländeranteils. Zwar wechselten zum Bespiel auch einheimische, österreichische Spieler ins Ausland. Doch diese haben es relativ schwer sich durchzusetzen und sich in der jeweiligen Liga zu etablieren.

Die Ost-Erweiterung der Europäischen Union und die damit verbundene Vergrößerung des europäischen Spielermarktes trug zusätzlich ihren Teil dazu bei. Immer mehr billige osteuropäische Spieler wechselten ins Ausland. So spielten vor dem Bosman-Urteil rund 33 Ausländer in Österreich, aber nach 1995 und durch die EU-Osterweiterung im Jahr 2003 stieg die Anzahl ausländischer Spieler zeitweise sogar auf über 100.

Ein Grund warum die nationalen Auswahlmannschaften an Stärke verloren haben, ist, dass in vielen Mannschaften die Schlüsselstellen, wie Innenverteidigung, Mittelfeld und Sturm häufig von ausländischen Spielern besetzt sind (vgl.Richard Lochar, Spielervermittler, 12.01.2010). Spieler die nie gelernt haben in Vereinen die Verantwortung zu übernehmen, haben erst recht in Auswahlmannschaften große Probleme. Nachwuchstalente haben folglich keine Möglichkeit ihr Leistungsvermögen unter Beweis zu stellen (vgl. Flory 1998, S. 151).

Nicht nur zukünftige, „potenzielle Nachwuchsakteure der Nationalmannschaften haben seit Bosman Schwierigkeiten Fuß zu fassen und sich einen Stammplatz zu sichern“ (vgl. Peter Horvath, 30.01.2010). Vor allem Nationalmannschaften der großen Ligen in Europa, wie der englische Premier League spüren das Bosman Urteil enorm. Viele Vereine haben einen enorm hohen Ausländeranteil in ihren Mannschaften, sodass sich die einheimischen Spieler nur sehr schwer durchsetzten. Dies hat natürlich starke Auswirkungen auf das Niveau der Nationalmannschaft (vgl. Lochar/ Schiller/ Stoica 2010).

In den kleineren Ligen kam es diesbezüglich schon vor einigen Jahren zu einem Umdenken und es wird vermehrt in die Ausbildung einheimischer Nachwuchsspieler investiert. Viele kleinere Vereine positionierten sich als Ausbildungsvereine und setzten verstärkt auf die Jugend. In Österreich werden schon die ersten Früchte geerntet. Der Alterschnitt der Nationalmannschaft von ca. 23 Jahren und die Erfolge der letzten Zeit zeigen, dass man sich auf dem richtigen Weg befindet.

Grundsätzlich muss aber festgestellt werden, dass sich trotz des EuGH-Urteils und der damit verbundenen Benachteiligung diverser Spieler die Qualität und die Leistung auf dem Platz durchsetzen und jeder Trainer gibt lieber einem jungen

Spieler, wenn er die geforderten Leistungen erbringt, Vortritt vor dem älteren. Wie in der Arbeitswelt ist auch der Fußball geprägt von einer Leistungsgesellschaft, in der sich die Besten immer noch durchgesetzt haben.

13. Konsequenzen des Bosman-Urteils für Österreich

In diesem Abschnitt möchte ich kurz auf die Konsequenzen die das Bosman-Urteil für Österreich mit sich brachte, eingehen. Dabei wird das Augenmerk auf die Ausländerregelung im österreichischen Fußball, auf die Finanzierung und Lizenzierung der österreichischen Vereine und auf die Nachwuchsarbeit gerichtet.

13.1. Ausländerreglung in Österreich

Hinsichtlich der Ausländerregelung ist festzustellen, dass es durch die Marktöffnung für EU-Spieler zu einem erheblichen Anstieg des Ausländeranteils in der Österreichischen Bundesliga kam (vgl. Archiv der Österreichischen Bundesliga, www.bundesliga.at). Längerfristig gesehen wurden aber in der Folge auch mehr Nicht EU-Ausländer verpflichtet. Die Einschränkung der Nicht EU-Ausländer obliegt nicht den Kompetenzen der UEFA, sondern ist bei den jeweiligen nationalen Verbänden verankert.

Bis zum Jahr 2000 war in Österreich der Einsatz von 5 Nicht EU-Ausländern gestattet. Den Vereinsverantwortlichen und Managern war dies aber zu wenig und sie forderten eine Erhöhung der Ausländerquote. Man stellte sich die Frage, warum Drittstaatenbürger nicht den EU-Bürgern gleichgestellt werden. Viele österreichische Vereine verpflichteten in der Folge mehrere Spieler von Drittstaaten. Ihrer Meinung nach waren diese wesentlich billiger, da die Gehaltskosten außerhalb der Europäischen Union um einiges niedriger liegen (vgl. Kircher 2001, S 23 in: Kurier, 12.01.2001).

Die Ausländerregelung in Österreich, von höchsten 5 Nicht EU-Ausländern war gesetztenkonform und entsprach der Zuwanderungsquote der Regierung. Um einen ausländischen Spieler einzusetzen benötigt man eine Aufenthaltsgenehmigung, welche vom Bund ausgestellt wird. Eine Sonderstellung wurde für Spieler geschaffen, die schon mindestens fünf Jahre in Österreich tätig waren und demnach als Fußballösterreicher galten. Da die Vereine von ihrer Forderung, die

Ausländerquote für Nicht EU-Spieler zu erhöhen, nicht abrückten, entwickelte sich 2001 eine Diskussion zwischen Sport- und Politikverantwortlichen.

In der Sommerpause des Jahres 2001 wurde von Seiten der Wirtschaftskammer und der Bundesliga eine Erhöhung der Nicht EU Ausländerquote beschlossen. Demnach durften österreichische Vereine ab der Saison 2002, 8 Nicht EU-Ausländer einsetzen. Von Seiten der Spielergewerkschaft wurde dieser Beschluss heftig kritisiert und man forderte eine Regelung, die einerseits die internationale Konkurrenzfähigkeit der Vereine garantiert, andererseits inländischen Spieler eine Perspektive bietet (vgl. Kallinger 2004, S. 62).

Letztendlich konnten sich alle Beteiligten auf eine „9 plus 9“ Regelung einigen. Diese sah vor, dass sieben Nicht EU-Ausländer pro Verein zugelassen werden, insgesamt jedoch maximal neun Ausländer pro Spiel spielberechtigt sind. Zusätzlich müssen mindesten neun Österreichische Spieler auf dem Spielbericht (insgesamt 18 Spieler) aufscheinen die für die österreichische Nationalmannschaft spielberechtigt sind oder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Maßgeblich beteiligt an der Schaffung dieser Regelung war die damalige Vizekanzlerin und Sportministerin Susanne Riess-Passer (vgl. www.parlament.gv.at).

Das Problem der neuen Regel war, dass diese keine rechtliche Fundierung besaß und im Widerspruch zum gültigen EU-Recht stand. Sie basierte lediglich auf einem „Gentlemen Agreement“ der Vereinspräsidenten der Bundesliga, sich an die getroffene Vereinbarung zu halten. Im Fußballgeschäft wo es um Millionen von Euro geht, konnte ein solches Versprechen aber keiner sicheren Basis für ein Reglement sein. Regelverstöße und Umgehungen waren daher nur eine Frage der Zeit. Der erste Verein der die Regel in der Folge brach, war Sturm Graz, ein Verein, der damals über einen relativ großen Kader verfügte. Die Spielergewerkschaft, Vereinsmanager und der damalige Trainer der Nationalmannschaft Hans Krankl fürchteten, dass andere Vereine diesem Beispiel folgen würden (vgl. Hofer 2002, S. 30 in: Sportwoche, 18 Februar 2002).

In der Folge wurde in Österreich im Jahr 2003 ein Berufssportgesetzt erstellt. Laut momentanem Stand gibt es in der österreichischen Bundesliga (1. und 2.

Leistungsstufe) keine Ausländerbeschränkung, weder für EU-Spieler noch für Nicht EU Ausländer. Auch in anderen europäischen Ländern gilt dieselbe Regelung.

Wie bereits unter Punkt 12.4. erwähnt versucht die Österreichische Bundesliga mittels Gründung des sogenannten Österreich-Topfs, die Verpflichtung von ausländischen Spielern einzudämmen.

13.2. Finanzierung und Lizenzierung

Durch den Fall Bosman gab es auch Auswirkungen auf das Finanzierungssystem der österreichischen Vereine. Professionell betriebener Fußballsport war schon immer ein teures Geschäft. Aber nach Bosman ist ein großer Anstieg der Gehaltskosten zu beobachten (vgl. Ebener/ Horvath 2010). Durch den Anstieg der Managerprovisionen und durch sogenannte Handgeldzahlungen mussten die Vereine durchwegs tiefer in die Tasche greifen. Einige österreichische Vereine konnten diese Entwicklung nicht mitmachen und gingen in Konkurs, andere wiederum schaffen trotz geringen Budgets den Spagat.

Kleine Vereine müssen im Rahmen der finanziellen Gegebenheiten wirtschaften, auch wenn der sportliche Erfolg dabei auf der Strecke bleibt. Durch diverse Vereinskonkurse in den letzten Jahren, erfolgte bei vielen Verantwortlichen der Liga und der Vereine ein Umdenken. Die Lizenzierung wurde, bezugnehmend auf finanzielle Belange, sehr verschärft. Die neue Form der Lizenzerteilung wurde bereits ein Jahr nach dem Urteil des EuGH in Österreich installiert. Die Vereine mussten von nun an wirtschaftliche und organisatorische Leistungsfähigkeit nachweisen. So musste das Vereinssekretariat über einen gewissen Mindeststandard verfügen und jeder Klub benötigte von nun an einen hauptberuflichen Manager (www.bundesliga.at, Lizenzierungsordnung). Die Erteilung der Lizenz für die österreichische Bundesliga erfolgt durch den Senat 5. Durch diesen werden alle Vereine der ersten und zweiten Spielkasse viermal im Jahr überprüft. Zusätzlich müssen die entsprechenden Unterlagen über die Finanzgebarung bei der Liga zur Durchsicht eingerecht werden. Dabei wurde in den vergangenen Jahren vielen Vereinen, wie zum Beispiel den FC Kärnten, Wacker Innsbruck in erster Instanz die Lizenz entzogen und auch Verwarnungen, wie es bei Rapid Wien der Fall war,

ausgesprochen. Eine Verweigerung der Bundesligalizenz ist bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vorgekommen. Bis dato reicht die Androhung, damit sich die Klubs an die vorgegebenen Richtlinien halten. Zusätzliche Konsequenzen die der Bundesliga zu Verfügung stehen, sind die Erteilung von Auflagen für das laufende und kommende Spieljahr, Punktabzüge, Geldstrafen und natürlich der Lizenzentzug (vgl. www.bundesliga.at, Lizenzierungsordnung). Wie das Beispiel Sturm Graz, 10 Punkteabzug in der Saison 2007 oder der GAK mit 20 Punkte Abzug (damit Abstieg in die 2. Bundesliga) zeigen, greift die Österreichische Bundesliga auch auf ihre Sanktionsmaßnahmen zurück (vgl. Der Standard, 20.04.2007)

Die österreichische Bundesliga ist geprägt von einer Zweiklassengesellschaft. Auf der einen Seite gibt es Vereine, wie den SK Rapid Wien, Austria Wien oder Sturm Graz, deren Potenz in den guten Verbindungen zu Politik und Wirtschaft liegt. Weiters gibt es Vereine wie Red Bull Salzburg oder SC Magna Wiener Neustadt, deren Füllhorn durch Mäzene nahezu unerschöpflich scheint (vgl. Hosa 2002, S. 86). Die Kader sind gespickt mit vielen teuren, ausländischen Spielern, die ohne Bosman-Urteil nur begrenzt nach Österreich gekommen wären. Auf der anderen Seite gibt es kleine Vereine wie den SV Mattersburg oder den SC Ried, denen es durch sparsames und seriöses Arbeiten gelingt, trotz mäßigen wirtschaftlichen Umfeldes, sich im Löwenkäfig Profifußball zu behaupten (www.transfermarkt.at). Diese Klubs sind finanziell limitiert und können keine teuren Spieler verpflichten. Sie versuchen mit jungen, talentierten Spielern aus Österreich das Auslangen zu finden. Sie gehen kein Risiko ein und verpflichten da facto nur sehr wenig ausländische Spieler (www.bundesliga.at). Andererseits gibt es noch immer Vereine wie Austria Kärnten oder den GAK, die aus den Erfahrungen der letzten Jahre nicht gelernt haben, weiterhin fahrlässig handeln und dadurch von Zahlungsunfähigkeit und Konkurs bedroht sind.

Finanziert werden die Vereine in Österreich vorwiegend durch Sportsponsoring. Ohne finanzstarke Sponsoren oder Mäzene könnten viele österreichische Klubs der 1. und 2. Liga nicht existieren. Wobei natürlich auch die TV Gelder eine wichtige Rolle spielen. Es ist festzustellen, dass nach dem Fall Bosman mit der Entstehung eines Pay-TV Marktes auch in Österreich mehr Geld fließt. Österreich ist gekennzeichnet durch einen kleinen Markt, sodass das Sponsorenvolumen

beschränkt ist. So ist es für viele Klubs nicht einfach, gute Sponsoren zu finden. Durch die Globalisierung ist auch im Fußball der Wettbewerb um einiges härter geworden. Innerhalb der österreichischen Liga besteht ein starkes finanzielles Gefälle, das sich aus den unterschiedlich hohen Sponsoreneinnahmen der Klubs ergibt (vgl. Adler/ Vogel 2001, S 2).

Einnahmen aus Merchandising und Zuschaueraufkommen machen nur einen geringen Anteil des Gesamtbudgets der österreichischen Klubs aus. Da das Fanpotential durch die vergleichsweise geringe Größe des Landes begrenzt ist, wird in diesen beiden Bereichen relativ wenig Geld umgesetzt. Natürlich hat der österreichische Fußball auch mit einem Mangel an potenziellen Sponsoren zu kämpfen. Die Einnahmen aus anderen Bereichen wie Merchandising oder Zuschauereinnahmen sind im internationalen Vergleich zu gering und in absehbarer Zeit auch nicht aufzuholen um eine Verbesserung der finanziellen Situation der österreichischen Vereine zu erreichen (vgl. Kallinger 2004, S. 85).

Zusammenfasst kann festgestellt werden, das den Vereinen in Österreich durch das EuGH-Urteil nur geringe negativen Auswirkungen hinsichtlich Finanzierung wiederfahren sind. Bezugnehmend auf die Entwicklung der Spielergehälter gab es erhebliche Auswirkungen durch die Marktöffnung innerhalb der Europäischen Union.

13.3. Nachwuchsarbeit in Österreich

Das Bosman-Urteil hatte durch den starken Anstieg des Ausländeranteils auch negative Auswirkungen auf den Nachwuchs in Österreich. Da vielen jungen Spielern durch die Verpflichtung von EU-Ausländern die Perspektive genommen wurde, sank das Niveau der Liga und der Nationalmannschaft. Um eine Trendumkehr einzuleiten, wurden von Seiten der Österreichischen Bundesliga und vom ÖFB, diverse Projekte und Initiativen gestartet.

Bereits vor dem Bosman-Urteil wurde 1989 die TOTO-Jugendliga geschaffen. An dieser nehmen Jugendteams aller österreichischen Bundesligamannschaften teil. Diese waren zunächst in Nachwuchszentren, sogenannten BNZ (Bundesnachwuchszentren) und in LAZ (Landesausbildungszentren) organisiert.

Zielsetzung der TOTO-Jugendliga ist die systematische und flächendeckende Erfassung und Ausbildung talentierter Jugendlicher zu Leistungssportlern (vgl. www.öfb.at). In den Bundes- und Landesnachwuchszentren sollen Jugendliche auf die Herausforderungen des Profi-Fußballs vorbereitet werden.

Auch in den Vereinen setzte, teils finanziell bedingt, teils auch zukunftsorientiert, ein Umdenken ein. Vor allem durch den Zuschlag der EURO 2008 (Fußball Europameisterschaft), wurden in Österreich neue Impulse für die Nachwuchsarbeit gestartet. Seitens des ÖFB wurde das Projekt „Der österreichische Weg“ oder „Challenge 08“ ins Leben gerufen. Der österreichische Weg ist ein umfassendes Programm zur Förderung der Jugendausbildung, zur qualitativen Aus- und Fortbildung für Trainer und zur individuellen Förderung der Nationalspieler. Beim Projekt „Challenge 08“ wurden talentierte Spieler in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Vereinen und Fördereinrichtungen unter Einbeziehung von Sportwissenschaftern und Individualtrainern in praktischer und theoretischer Form gefördert und ausgebildet. Nach erfolgreicher Absolvierung wurde das „Challenge 08“ Projekt vom ÖFB, durch das „Projekt 12“ ersetzt. Hier sollen junge, talentierte Spieler zwischen 16 und 21 Jahren gezielt gesichtet werden, um sie dann entsprechend auszubilden. Jeder einzelne Spieler steht dabei im Mittelpunkt und ist sozusagen ein eigenes Projekt (vgl. www.öfb.at). Ziel all dieser Projekte war und ist es, den österreichischen Fußball und die Nationalmannschaft längerfristig im europäischen und internationalen Fußball zu etablieren.

Auch seitens der österreichischen Bundesliga wird vermehrt der Österreichische Weg gefördert. Die Bundesliga versucht ihrerseits neue Impulse für den Nachwuchs zu setzten. Unter dem Motto „Heute für Morgen“ wurde die Ausländerbestimmung der Ersten Division (zweite Spielklasse) zu Gunsten des Österreichischen Nachwuchses geändert. Dabei sollen junge Spieler an die erste Leistungsstufe herangeführt und für höhere Aufgaben ausgebildet werden. Ab der Saison 2002 waren nur mehr zwei ausländische Spieler in der zweiten Bundesliga spielberechtigt. Zusätzlich müssen mindestens fünf Spieler auf dem Spielbericht stehen, die unter 23 Jahre sind. Laut Statistik hat sich das Konzept durchgesetzt und die ADEG Liga hat sich zu einen Sprungbrett für jüngere Spieler entwickelt (vgl. www.adeg.at/ersteliga).

Um noch besser gegen die internationale Konkurrenz bestehen zu können wurde das System der BNZ und LAZ nach dem französischen und holländischen Akademiesystem weiterentwickelt. Hier muss jeder Verein der längere Zeit in der ersten Liga spielen will, über eine eigene Akademie verfügen. In Österreich nahm die Frank-Stronach-Akademie der Wiener Austria in Hollabrunn eine Voreiterrolle ein. Diese wurde vom gleichnamigen Magna Konzern Chef jährlich mit rund 2,5 Millionen Euro gefördert und entsprach den Standards europäischer Spitzenakademien. Den Schülern der Akademie wurde sowohl eine sportliche als auch schulische Ausbildung ermöglicht. Aufgrund des Rückzuges von Stronach und nach Verbandsstreitigkeiten wurde Hollabrunn im Jahr 2008 geschlossen(vgl. www.ots.at/presseaussendung).

Mittlerweile sind viele österreichische Bundesliga-Vereine dem Beispiel gefolgt und verfügen über eigene Nachwuchsakademien. Das primäre Ziel dabei ist, die besten Nachwuchsspieler in diese Zentren zu holen und diese dann nach einem vom ÖFB vorgegebenen Programm, sowohl im schulischen und insbesondere im sportlichen Bereich zu unterrichten und auszubilden. Um von der Bundesliga und vom ÖFB den Status einer Akademie zu erlangen, muss man über notwendige Strukturen im sportlichen als auch im administrativen Bereich verfügen bzw. für den nötigen sozialen und persönlichkeitsbildenden Rahmen sorgen. Dies ist notwendig um den Nachwuchstalenten die entsprechenden Voraussetzungen zu geben, um sich auf dem sportlichen und beruflichen Gebiet optimal zu entwickeln. Aktuell verfügt der österreichische Fußballstandort über elf Akademien (vergl. www.öfb.at).

Die jüngsten Erfolge der Nationalmannschaft (Druchschnittsalter 23,5 Jahre) und die Tatsache, dass viele junge österreichische Talente von internationalen Spitzenmannschaften verpflichtet werden (Prödl - Werder Bremen, Korkmaz - Eintracht Frankfurt, Hoffer - SC Napoli usw.), zeigen, dass man aus den Erfahrungen des Bosman-Urteils gelernt hat und dass der österreichische Fußball mittlerweile einen erfolgreichen Weg eingeschlagen hat (vgl. www.öfb.at).

14. Zukunftsaussichten

Der europäische Fußball entwickelte sich in den vergangen Jahrzehnten zu einem allgemein wichtigen Faktor, und zu einem boomender Wirtschaftszweig. So beläuft sich das gesamte Marktvolumen nach einer Studie von Deloitte und Touche auf rund 14,5 Milliarden Euro (vgl. www.fussball-oekonomie.de, Wirtschaftsfaktor Fußball). Das die Bedeutung des Spieles zugenommen hat, kann man an den Summen, die für die Fernsehrechte gezahlt werden, ersehen. Diese sind in den vergangenen 20 Jahren stetig im Steigen begriffen. Das Spiel als solches hat sich dabei aber nicht wesentlich verändert. Auch das Regelwerk ist beinahe gleich geblieben. Natürlich wurden im Laufe der Zeit Modifizierungen vorgenommen, aber im Grunde genommen sind die Spielregeln und -bedingungen gleich geblieben. Geändert haben sich jedoch die rechtlichen sowie die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Hier spielen sowohl das Bosman-Urteil aber auch neu geschaffene politische und rechtliche Richtlinien eine wichtige Rolle. Dadurch wurde es möglich, dass die Ausländerbeschränkung aufgehoben wurde und europäische Klubmannschaften sogar Meisterschaftsspiele ohne einheimische Spieler bestreiten können. Auch die Rechtsform der Vereine hat sich geändert. Aus vielen wurden Kapitalgesellschaften und ausgelagerte Marketing- und Betreibergesellschaften. Im internationalen Fußball sind einige Klubs sogar an der Börse notiert. Nicht vergessen darf man natürlich die Medien, die in der Vergangenheit mehr und mehr an Bedeutung gewonnen haben. Die Mediengesellschaft trug ihren Teil dazu bei, dass es dem Fußball gelang sowohl seine Präsenz als auch seinen Marktwert wesentlich zu steigern.

Laut Experten ist der Fußball in seiner Entwicklung noch nicht an der Spitze angelangt, jedoch ist ein baldiges Ende in Sicht (vgl. Ebener/ Stoica 2010). Sollten die Ablöse- und Lohnkosten weiterhin auf dem momentanen Niveau bleiben bzw. noch steigen, steuert der Fußball großen finanziellen Problemen entgegen. Eine Trendumkehr ist daher so rasch wie möglich einzuleiten.

Die Vereine versuchen seit geraumer Zeit Auswege aus dem wirtschaftlichen Strudel zu finden, um auch weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben. In den kleineren Ländern konzentrieren sich die Vereine verstärkt auf den eigenen Nachwuchs. Nur dadurch und durch eine gesunde wirtschaftliche Basis können sich kleine Ligen und Vereine

dauerhaft im internationalen Fußball etablieren. Ein Großteil der europäischen Mannschaften hat keine feste, ausgeglichene Basis. Mit Ausnahme der großen „big players“ sind die Vereine nicht mehr in der Lage den Trend der letzten Jahre weiterzuverfolgen. Hier muss in Zukunft Hand angelegt werden, um gegen den sogenannten „Transferwahnsinn“ vorzugehen. Sollte die UEFA mit ihrer Forderung nach einen europäischen Lizenzierungsverfahren für internationale Bewerbe durchkommen, wird man viele Klubs nicht mehr auf der europäischen Fußballbühne bewundern können (vgl. Kallinger 2004, S. 92).

Die Verantwortung liegt auch in den Händen der UEFA. Diese muss in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union ein einheitliches europäisches Sportsystem schaffen, um gemeinsam mit einem internationalen Lizenzierungsverfahren die Rettung für den wirtschaftlich schwer angeschlagenen Fußball voranzutreiben (vgl. www.sportgericht.de). Es ist daher auch notwendig, innerhalb der EU Einrichtungen zu schaffen, die sich ausschließlich mit Fragen des Sportes beschäftigen. Mit der Ratifizierung des Lissabonner Vertrages wird ein Schritt in diese Richtung gesetzt. Durch die Schaffung eines Sportministerrates und eines eigenständigen Referates für Sport in der Generaldirektion für Bildung und Kultur wird der Bedeutung des Sportes Folge getragen (vgl. www.sportministerium.at). Bedingt durch den harten Konkurrenzkampf um die besten und damit auch teuersten Spieler, ist auch die Schaffung einer Gehaltsobergrenze, nach dem Vorbild der amerikanischen NBA (National Basketball Association) oder der NFL (National Football League), eine Alternative um die wirtschaftlichen Probleme im Fußball zu regulieren. Hier müssen dann auch die Spieler eine Trendumkehr und eine Reduktion der Kosten akzeptieren. Reformen sind unausweichlich, denn seit dem Bosman-Urteil sind die Einnahmen der Vereine zwar gestiegen. Die Einnahmen-Erlöse wurden aber durch die hohen Ablösesummen und hohen Lohnkosten aufgebraucht (vgl. Kallinger 2004, S 95).

Die Globalisierung des Fußball wird nach der überstandenen Finanz- und Wirtschaftkrise auch weiterhin voranschreiten. Dadurch wird sich auch der Profi-Fußballmarkt weiter öffnen und neue Märkte erschließen. Durch den technologischen Fortschritt werden auch im Fußball neue Informations- und Kommunikationstechnologien entstehen. Durch den großen Konkurrenzkampf und

den internationalen Wettbewerb müssen in Zukunft neue Finanzierungsmodelle entwickelt werden. Das Sponsoring wie man es bis jetzt gekannt hat, wird auch weiterhin bestehen, jedoch werden sich noch mehr Investoren und Mäzene im Fußball engagieren. Wie die aktuelle Debatte der Österreichischen Bundesliga zeigt, wird auch in Zukunft die Höhe der Fernsehgelder, trotz diversen Pay-TV Konkurse (Kirch Media, Premiere), gleich bleiben bzw. noch weiter ansteigen (vgl. Der Standard, 17.03.2010). Ebenso wird in Zukunft die Nutzung neuer Medien zunehmen. Wie man am aktuellen Beispiel der Finanzkrise sehen kann, werden die Vereine und die Liga um ein professionelles Krisenmanagement nicht herum kommen. Hier wird es wichtig sein, ein entsprechendes sportliches und wirtschaftliches Konzept aufzustellen, dass auch Einnahmenausfälle verkraftet (vgl. www.fussball-oekonomie.de, Wirtschaftsfaktor Fußball).

Fußball ist ein Massenphänomen und wird daher auch in Zukunft sowohl für Zuschauer, Fans aber auch für Investoren und Sponsoren interessant bleiben. Die Risikobereitschaft wird nach Meinung von Experten nicht abnehmen, sondern sogar erhöht werden. Viele Vereine sind jetzt schon riesige Kapitalunternehmen, mit dreistelligen Millionen-Umsatzzahlen (vgl. Stoica/ Ebener, 2010). Durch größere Investoren, die komplette Fußballvereine übernehmen, werden auch weiterhin sogenannte „Megatransfers“ möglich gemacht. Auch in Zukunft werden viele Vereine den Börsengang nicht mehr scheuen und Spielertransfer werden über sogenannte Fondslösungen abgewickelt werden (vgl. www.fussball-oekonomie.de).

Das Bosman-Urteil wird auch in Zukunft den Fußball beeinflussen. In vielen europäischen Vereinen (z.B. Celtic Glasgow oder Inter Mailand etc.) ist es keine Seltenheit mehr, dass keine oder nur noch vereinzelt einheimische Spieler zu Meisterschaftsbewerben antreten. Daher gibt es vielerorts Überlegungen um die Liberalisierung des Spielermarktes zu verschärfen. Der Weltfußballverband versucht seit geraumer Zeit die Einführung einer „5+6 Regel“. Sollte diese Regel jemals umgesetzt werden, müssten mindesten sechs Spieler auf den Spielbericht stehen, die für den heimischen nationalen Verband spielberechtigt wären. Kleine Vereine und Ligen stehen diesem Vorschlag positiv gegenüber. Im Gegensatz dazu lehnen die großen, finanzstarken Klubs, diese Regel ab.

Der Fußball wird in Zukunft von verschiedenen sportlichen aber auch wirtschaftlichen Faktoren beeinflusst. Aufgrund seines positiven Images und seiner Massenattraktivität wird er sich aber auch weiterhin großer Beliebtheit erfreuen.

15. Schlusswort

Fußball ist mehr als nur eine Sportart. Er ist ein Massenphänomen und somit „die wichtigste Nebensache der Welt“ und nimmt damit nicht nur in Europa sondern weltweit eine wichtige Rolle ein. Fußball ist ein globales Spiel und verbindet Menschen aller sozialen Schichten und ist somit ein wesentlicher Faktor im Leben vieler Sportbegeisterter. Egal ob man sich selber mit dieser Sportart beschäftigt oder ihn nur über die Medien verfolgt, Fußball prägt den Alltagsdiskurs.

Fußball ist heutzutage neben Basketball, Volleyball und Tennis die meist verbreitete Sportart und eine der Beliebtesten der Welt. Seit langem ist eine weltweite Begeisterung für diese Sportart zu beobachten. Mehr als 240 Millionen Menschen, das entspricht 4% der Weltbevölkerung messen sich regelmäßig aktiv im Fußballsport. Die FIFA, als Weltfußballverband hat mit 208 Mitgliedsstaaten mehr Mitglieder als die UNO (vgl. http://de.fifa.com/ aboutfifa/federation/associations.html). Demnach nimmt der Fußballsport in der gesellschaftlichen Ordnung zahlreiche Aufgaben, wie eine integrative, soziale, gesundheitliche und zweifellos auch eine politische wahr.

Fußball wird in allen Teilen der Erde ausgeübt, aber nirgendwo anders genießt er soviel Popularität wie in Europa. In Europa befinden sich die stärksten und attraktivsten Ligen der Welt mit den finanzkräftigsten Vereinen. Grundsätzlich ist der Sport in Europa gekennzeichnet durch ein komplexes System in dem sich zahlreiche europäische Akteure zusammenschließen. Neben den politischen Zusammenschlüssen in Form der europäischen Kommission und des Europarates, die Teile des Europäischen Sportsystems sind, gibt es eine Paneuropäische Ebene auf der zahlreiche Institutionen des organisierten Sports existieren (vgl. Tokarski, 2001, S 11). Die Fußballstruktur in Europa ist gekennzeichnet durch ein Pyramidensystem. An der Spitze der Pyramide steht die UEFA (Europäische Fußballverband) als Kopf, gefolgt von den Nationalverbänden, die wiederum aus Regionalverbänden oder Ligen bestehen, denen die Vereine und Spieler folgen.

Der Sport war lange Zeit keine offizielle Angelegenheit der Europäischen Union. Folglich fehlte auch in den Gründungsverträgen der EU jeglicher sportlicher Bezug.

Erst mit dem Vertrag von Lissabon wird der Sport erstmals mit einen eigenen Artikel Gegenstand eines europäischen Vertrages. Im Artikel 6 und 165 wird der Sport erstmals erwähnt und hervorgehoben. So heißt es im Artikel 165 „Die Union träft zur Förderung der europäischen Dimension des Sports bei und berücksichtigt dabei dessen besondere Merkmale, dessen auf freiwillige Engagement basierenden Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion“ (vgl. http://www.sportministerium.at/de/menu_main/themen/europaeische-sportpolitik).

Die Europäische Union erhält auch weiterhin keine rechtliche Kompetenzen hinsichtlich Sportfragen, jedoch nimmt sie nun durch den Vertrag von Lissabon eine unterstützende Position ein. So wird die EU weiterhin nur Empfehlungen und Stellungsnahmen aussprechen. Die rechtlichen Kompetenten bleiben in den Händen der einzelnen Mitgliedsstaaten. Daher ist festzustellen, das durch den Vertrag von Lissabon keinen rechtlichen Änderungen erfolgen, sondern vielmehr institutionellere (vgl. www.sportministerium.at).

Durch den Vertrag wird ein eigener Sportministerrat und ein Referat für Sport erschaffen. Der Ministerrat verfügt ebenfalls über keine rechtlichen Kompetenzen und kann nur Empfehlungen abgeben. Dem Referat Sport hingegen, welches der Generaldirektion Bildung und Kultur zugeordnet ist, werden durch den Vertrag von Lissabon vor allem finanzielle Kompetenzen zugesprochen. Dadurch wird ein eigenes Sportförderprogramm erarbeitet um Sportprojekte direkt fördern zu können (vgl. www.sportgericht.de). Dies war vor der Ratifizierung des Lissabonner Vertrages nicht möglich, da Förderungen vorwiegend über das Gesundheit oder Jugend Kommissariat erfolgten. Auch den Europäischen Parlament wird in Zukunft im Bereich Sport mehr Mitspracherecht, im Rahmen der Sportförderung, zugesprochen (vgl. www.sportministerium.at).

Bereits Ende 2009 zeigt die Europäische Union durch die EU-Konferenz für Vereinswettbewerb, dass sie den ab nun den Sport, vor allem in finanziellen Belangen, eine größere Bedeutung zubilligt. Bei dieser Konferenz ging es um ein einheitliches Lizenzierungsverfahren für alle europäischen Sportvereine. Damit soll eine finanzielle Sicherheit und Stabilität des europäischen Sportwesen gewährleistet werden. Nicht nur der Fußball gibt es eine finanzielle angespannte Situation, sonder

auch andere Sportarten wie Basketball und Handball sind davon betroffen. Um ein einheitliches Lizenzierungsverfahren umsetzen zu können, muss dieses zunächst auf die Vereinbarkeit mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht geprüft werden (vgl. http://ec.europa.eu/sport).

Reformen in diesen Bereich sind unsausweichlich, wie man am Beispiel Fußball sieht. Denn seit den Bosman-Urteil sind die Einnahmen der Vereine zwar gestiegen, die Zugewinne wurden aber durch hohen Ablöseforderungen und Gehaltszahlungen aufgebraucht. Viele Vereine zahlen aufgrund des sportlichen Wettbewerbsdruck überzogene Transfersummen und Spielergagen, dass ist auch häufig der Grund für die finanziell angespannte Situation der Klubs. Hier hat natürlich das Bosman-Urteil eine Teilschuld, da dadurch die Abschaffung der Ablösesummen bei auslaufenden Verträgen und die Ausländerbeschränkung aufgehoben wurde. Damit begannen die wirtschaftlichen Turbulenzen im Fußballbereich.

Nun mehr als 15 Jahr nach dem Urteilspruch kann man sagen, dass die Auswirkungen die durch den Fall Bosman entstanden sind, nicht so gravierend waren wie zunächst prognostiziert. Dennoch kam es durch Bosman zu einer weitreichenden Einschneidung im europäischen Klubfußball. Vor allem aus ökonomischer Sicht waren die Folgen drastisch. Nach dem Bosman-Urteil haben sich viele Vereine finanziell übernommen, wie die Beispiele FC Tirol oder GAK (Konkurs) in Österreich, aber auch viele weitere auf europäischer Ebene zeigen. Das nach Bosman neue geschaffene Transfersystem hat entgegen der Erwartungen zu keinen Ausgleich der Spielspärke geführt. Der EuGH wollte durch seinen Urteilsspruch ein Gleichgewicht im Fußball, mit dem Ziel kleine Vereine zu fördern und deren Finanzierung zu gewährleisten, schaffen. Dieses Gleichgewicht war laut Meinung des Europäischen Gerichtshofs, vor Bosman nicht der Fall. Um in Fußballsport wettbewerbsfähig zu sein und um seine sportlichen Ziele zu erreichen ist natürlich ein enormer Kapitalbedarf notwendig. Um sich den Qualitätsstandard der anderen Vereine und der höchsten Spielklasse anzupassen, benötigt man Spieler mit entsprechender sportlicher Qualifikation, die natürlich große Kosten im Budget der Vereine hinterlassen. Im vorhandenen System müssen die Vereine, vor Beginn der Saison hohe Transferentschädigungen für neues Spielermaterial aufbringen um konkurrenzfähig zu sein. Da aber kleine Vereine und auch Klubs die in die höchste

Liga aufsteigen in der Regel nicht so finanzstark sind und auch der sportliche und finanzielle Erfolg ungewiss ist, sind ihnen die finanziellen Mittel nur in begrenzten Ausmaß zugänglich. Aus diesem Grund werden die Klubs gehindert, sich so zu verstärken um wettbewerbsfähig zu bleiben. Daher entspricht das vorhandene System nicht dem Ziel einer Chancengleichheit, und dient weniger den kleinen Vereinen sonder eher den großen und reichen europäischen Klubs.

Daher befindet sich die Europäische Union durch die Schaffung eines einheitlichen Lizenzierungsverfahren auf den richtigen Weg. Auch die Europäische Kommission betrachtet diese Verfahren als Mittel der Selbstregulierung, weil sie zur Verringerung von Einkommensunterschieden zwischen den Vereinen beitragen (vgl. www.sportgericht.de).

Die Fehler der Vergangenheit, den schnellen Erfolg durch die kostspielige Verpflichtung von teuren, teilweise zweit- und drittklassigen Legionäre zu suchen dürfen nicht mehr begangen werden. Eigenbauspieler sind billiger, da man keine Ablösesumme bzw. Handgelder bezahlen muss, und diese identifizieren sich durch die langjährige Bindung stark mit dem Verein. Langfristig gesehen haben sich durch den Fall Bosman wieder viele europäische Vereine auf das Wesentliche im Fußball konzentriert, nämlich auf die Forcierung der Nachwuchsarbeit. Nur so kann man längerfristig gesehen wirtschaftlich überleben. Gezielte Nachwuchsarbeit hilft nicht nur bei der Gesundung der Vereine, sondern stärkt auch den heimischen Fußball und die Fanidentifikation.

15. Quellenverzeichnis

15.1. Monographien

Arneout, Jose Luis: Unabhängige Studien zu Europäischen Sport. UK Presidency of the EU 2006, London

Atteslander, Peter: Methoden der empirischen Sozialforschung . 12. durchgesehene Aufl. Berlin, 2008

Bauer, Leonore: Politische und Rechtliche Positionierung des Berufssport in der EU. Wien 2006

Bausenwein, Christoph: Geheimnis Fussball: auf den Spuren eines Phänomens/ Christoph Bausenwein. Göttingen 2006

Brandmaier, Sonja: Die Kommerzialisierung des Sport. Hamburg 1998

Behnke, Joachim: Methoden der Politikwissenschaft. Neuere qualitative und quantitative Analyseverfahren, Baden-Baden, 2006

Bogner, Alexander [Hrsg.]: Experteninterviews: Theorien, Methoden, Anwendungsfelder, Wiesbaden, 2009

Bogusz, Barbara [Hrsg.]: The regulation of sport in the European Union, Cheltenham, 2007

Falkner, Gerda [Hrsg.]: Österreich im europäischen Mehrebenensystem. Konsequenzen der EU-Mitgliedschaft für Politiknetzwerke und Entscheidungsprozesse. Wien, 1998

Fanizadeh, Michael [Hrsg.]: Global players: Kultur, Ökonomie und Politik des Fußballs. Wien, 2002

Federmair, Klaus Michael: Jean-Marc Bosman gegen die europäischen Fußballinstitutionen: ein Anwendungsfall der ökonomischen Analyse des Rechts. Frankfurt, 1998

Flory, Marc: Der Fall Bosman. Revolution im Fußball? Kassel, 1997

Fritzweiler Jochen/ Pfister, Bernhard/ Summerer, Thomas: Praxishandbuch Sportrecht. München 1998

Farin, Klaus (2001): generation kick.de, Jugendsubkulturen heute. München, C. H. Beck Verlag, S 236

Gardiner, Simon (Hg.): Sports Law, Verlag Cavendish, 3. Auflage. London 2003

Grande, Edgar: Demokratische Legitimation und europäische Integration, in: Leviathan (3), 1996, S. 339–360

Gläser, Jochen: Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen, Wiesbaden, 2004

Güldenpfenning, Sven: Der politische Diskurs des Sports: Zeitgeschichtliche Beobachtungen und theoretische Grundlagen. Aachen 1992

Horak, Roman [Hrsg.]: Die Kanten des runden Leders: Beiträge zur europäischen Fußballkultur, Wien 1991

Hosa, Patrick: Der Österreichische Fußball im europäischen Kontext. Wien, 2002

Kallinger, Wolfgang: Das Bosman Urteil und seine Auswirkungen auf den österreichischen Profifußball. Wien, 2004

Karpf, Peter [Hrsg.]: Anstoß zum Frieden: Sport und Sportgroßveranstaltungen als Friedensinitiative = "Kick-off" to peace: sports and large sports events as peace initiatives. Klagenfurt: Land Kärnten, 2008

Koch, Konrad: Die Geschichte des Fußballs im Altertum und in der Neuzeit. Münster, 1983 .

Konegen, Norbert: Politikwissenschaft und Wissenschaftstheorie, in: Bellers/ Robert (Hrsg.): Studien zur Politikwissenschaft. Politikwissenschaft I. Ein Grundkurs, S 98 – 154, Münster 1990

König, Thomas/ Rieger, Elmar/ Schmitt, Herman: Das europäische Mehrebenensystem – Einführung, Frankfurt/ New York, 1996

Neuhold, David [Hrsg.]: Fußball und mehr. ethische Aspekte eines Massenphänomens/ David Neuhold ... (Hg.). Innsbruck, Wien, 2003

Maguire, Joseph: Global Sport. Identities, Societies, Civilizations: Polity Press. Cambridge, 1999

Mangan, James Anthony: Sport in Europe: politics, class, gender, London, 1999

Malatos, Andreas: Berufsfußball im europäischen Rechtsvergelich. Saabrücken 1998

Mason, Tony: Großbritannien, in: Eisenberg (Hrsg.): Fußball, Soccer, Calcio. Ein Sport auf seinem Weg um die Welt, S 22 – 39, 1997

Meier, Henk Erik: Die politische Regulierung des Profifußballs, Köln, 2005

Moritz, Heinz: Die Besteuerung der Profivereine, in: Achatz, Markus/ Karollus, Martin (Hrsg.). Aktuelle Rechtsfragen des Fußballsports. Wien, 2000

Parrish, Richard: Sport law und policy in the European Union. Manchester 2003

Pfister, Bernhard: Das Bodman-Urteil des EuGH und das Kienass-Urteil des BAG in Tokarski, Walter (Hrsg.): EU Recht und Sport. Aachen 1998

Röthing, Peter (Hg.): Sportwissenschaftliches Lexikon. Schorndorf 1972

Schäfer-Vogel, Gundula (2007): Gewalttätige Jugendkulturen - Symptom der Erosion kommunikativer Strukturen/ Gundula Schäfer-Vogel. - Berlin: Duncker & Humblot

Schwier, Jürgen [Hrsg.]: Wettbewerbsspiele: die Inszenierung von Sport und Politik in den Medien/ Jürgen Schwier (Hg.). Frankfurt am Main, 2006

Tokarski, Walter [Hrsg.]: EU-Recht und Sport/ Walter Tokarski (Hrsg.). Aachen, 1998

Tokarski, Walter: Spuren. Sportpolitik und Sportstrukturen in der Europäischen Union/ Walter Tokarski; Dirk Steinbach unter Mitarb. von Barbara Jesse ... . Aachen, Wien, 2001

Trommer, Hans-Ralph: Die Transferregelungen im Profisport im Lichte des "Bosman-Urteils" im Vergleich zu den Mechanismen im bezahlten amerikanischen Sport. Berlin, 1999

Weidenfeld, Werner/ Wessels, Wolfgang: Europa von A bis Z. Taschenbuch der europäischen Integration. 10. Auflage, Berlin 2007

15.2. Artikeln

Fischer, Hans-Georg: EG Freizügigkeit und bezahlter Sport; Inhalt und Auswirkungen des Bosman-Urteils des EuGH in: SpRt, 1996

Harnisch, Bernhard/ Fleckl, Rainer: Die Schattenmänner der Lichtgestalten. Fußballmanager haben fast immer Konjunktur, In: Kurier, 18 Februar 2001

Hanisch, Bernhard/ Fleckl, Rainer: Die Schattenmänner der Lichtgestalten. Fußballmanager haben fast immer Konjunktur, in: Kurier, 18. Februar 2001

Hofer, Tom: Freunde auf Kriegsfad. Wie Vastic Tirol verunsichern will und Kartnig Showtime bitter, in: Sportwoche, 18 Februar 2002, S. 30

Jäger, Uli: Fußball für Frieden und Entwicklung. Essentials für die Entwicklungszusammenarbeit. Institut für Friedenspädagogik Tübingen, 2009

Jürgen Schwier: Globaler Fußball und nationale Identität. Spectrum der Sportwissenschaften *1*8, 1, 40-53, 2006

Kircher Christian: Fußballer Europas vereinigt Euch. Zur Gleichstellung aller EU-Legionäre, in: Kurier, 12 Jänner 2001, S 23

Kircher, Cristian: Fußballer Europas vereinigt euch. Zur Gleichstellung aller EU-Legionäre; in: Kurier, 12. Jänner 2001, S. 23

Kölner Stadt Anzeiger (KstA): Nr. 6, 1996, S. 13

Galli, Albert: Das Lizenzierungsverfahren der UEFA. Kriterien für den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, SpuRt 5/ 2003, S. 177

Nettesheim, Martin: Die europäischen Grundrechte auf wirtschaftliche Mobilität (Art. 48 und Art. 52 EGV) in: NVwZ, Heft 4/96

Palme, Christoph: Das Bosman-Urteil des EuGH: Ein Schlag gegen die Sportautonomie? In: JZ 1996

Scholz, Rubert/ Aulehner, Josef: Die ”3 + 2”- Regel und die Transferbestimmungen des Fußballsports im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts, in: Spurt, Nr. 2, 1996

15.3. Sonstige Dokumente

Österreichischer Fußballbund: Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler, Wien 2009

Österreichischer Fußballbund: ÖFB Reglement für Spielervermittler, Wien, 2010

Österreichischer Fußballbund: Satzungen des Vereins „Österreichischer Fußball Bund – ÖFB“, Wien, 2009

Europäischer Fußballbund: UEFA Organisationsreglement, Nyon, 2009

Federation International de Football Association: FIFA Statutes, Regulations Governing the Application of the Statutes, Zürich, 2008

Federation International de Football Association: Spielervermittler Reglement, Zürich, 2008

Federation International de Football Association: Regelment bezüglich Status und Transfer von Spieler, Zürich, 2009

EuGH: Rs. C-415/93, Bosman, Slg. I-1995, 4921-5082.

Weißbuch des Sports: http://ec.europa.eu/sport/white-paper/index_de.htm

15.4. Internetquellen

http://www.europarl.europa.eu/parliament/expert/displayFtu.do?id=74&ftuId=FTU_4.17.6.html&language=de 12.10.2009

http://ec.europa.eu/sport/library/doc/f_studies/study_on_sports_agents_executive%20summary.pdf 12.10.2009

http://ec.europa.eu/sport/consultation-cooperation/doc190_de.htm 14.11.2009

http://www.oefb.at/bundesliga-nachwuchs-zentren-akademien-pid592 12.12.2009

http://www.oefb.at/show_berichtdetail.php?ber_id=3039&fpid=313 12.12.2009

http://www.oefb.at/der-oesterreichische-weg-pid590 12.12.2009

http://www.oefb.at/_uploads/_elements/12693_file1.pdf 12.12.2009

http://www.bpb.de/themen/FZ0ZYH,1,0,Globalisierung.html 20.10.2009

http://www.bpb.de/themen/NSN4,0,0,Nach_dem_Spiel_ist_vor_dem_Spiel.html 20.10.2009

http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,641816,00.html 21.20.2009

http://www.ballesterer.at/index.php?art_id=469

http://www.fussball-oekonomie.de/Texte/Fussball2030/Europaliga.doc.pdf 20.01.2010

http://www.fussball-oekonomie.de/Texte/Studien/WirtschaftsfaktorFussball.pdf 20.01.2010

http://friedenspaedagogik.de/blog/wp-content/uploads/2009/04/f_f_e_2009.pdf 12.12.2009

http://www.farenet.org/default.asp?intPageID=98 12.12.2009

www.ftd.de/sport/fussball/.../:fussballvereine...schulden.../50060146.html 20.01.2010

http://www.laola1.at/911+M5a08f9c13df.html 18.01.2010

http://www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/grande.pdf 11.12.1009

www.parlament.gv.at/pd/steno/PG/DE/XXI/NRSITZ/.../SEITE_0038.html 29.03.2010

http://de.fifa.com/classicfootball/ history/fifa/historyfifa1.html 13.12.2009

http://de.fifa.com/aboutfifa/ federation/associations.html 13.12.2009

http://de.fifa.com/aboutfifa/marketing/factsfigures/tvdata.html 13.12.2009

http://de.uefa.com/uefa/aboutuefa/newsid= 788427.html 13.12.2009

http://europa.eu/lisbon_treaty/glance/better_life/index_de.htm

http://www.europarl.europa.eu/parliament/expert/displayFtu.do?id= 74&ftuId=FTU_4.17.6.html&language=de 27.12.2009

http://eur-lex.europa.eu 27.12.2009

15.5. Experten Interviews

Die Experten Interviews bilden eine wichtige Grundlage meiner Arbeit. Die Original-Transkripte und die Tonaufnahmen sind in meiner Verwahrung und werden im Anhang nicht abgedruckt. Es ist mir jedoch wichtig, kurz in der nachfolgenden Tabelle die Personen und den Zeitpunkt der Interviews nochmals zusammenzufassen.

Name der Experten	Zeitpunkt der Interviews
Richard Lochar	13.01.2010
Stefan Ebner	15.01.2010
Armin Schiller	22.01.2010
Marian Stoica	28.01.2010
Peter Horvath	30.01.2010

16. Abkürzungsverzeichnis

AS	Association Sportive
ASVÖ	Allgemeiner Sportverband Österreich
BL	Bundesliga
BNZ	Bundesnachwuchszentrum
BverfG	Bundesverfassungsgesetz
DFL	Deutsche Fußball Bundesliga
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Gründungsverträge der Europäische Union
EM	Europameisterschaft
EPFL	Europäische Profifußball Ligen
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Europäische Verfassung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FA	Football Association (England)
FARE	Football against Racism in Europe
FIFA	Federation International de Football Association Weltfussballverband
FIFApro	Federation International de Footballeurs Professionals Weltspielervereinigung
GA	Generalanwalt
HNL	Hrvatska Nogomentna Liga
ISAF	International Security Assistance Force
ISPR	Internationale Sportrechteverwaltungs gesmbH
LAZ	Landesausbildungszentrum
LSpSt	Lizenzspielerstatuts
NBA	National Basketball Association
NFL	National Football League
NHL	National Hockey League
ÖFB	Österreichischer Fußballbund

PFA	Gewerkschaft der englischen Profis
SpuRt	Zeitschrift Sport und Recht
UEFA	Union des Associations Europeens de Football Europäicsher Fußballverband
UBSSA	Union Belge des Societes de Sports
UNFP	Union nationale des footballeurs professionnelles
UNO	United Nations Organization
URBSFA	United Royal Belge des Societes de Football Association
VdF	Spielergewerkschaft der österreichischen Fußballprofis
WM	Weltmeisterschaft

Abstract

Die Arbeit befasst sich mit den Auswirkungen des Bosman-Urteil und der daraus resultierenden EU-Ausländerregelung. Der EuGH erklärte 1995 das zu diesem Zeitpunkt bestehende Transfersystem und die bis dahin gültige Ausländerbeschränkung als mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht für unvereinbar. Voraus gegangen war ein längerer Gerichtsprozess zwischen dem belgischen Fußballspieler Jean Marc Bosman und dem belgischen und europäischen Fußballverband. Die Arbeit gliedert sich in drei Teile, ausgehend von den Anfängen in England bis zur Herausbildung des professionell betriebenen Fußballsport, als bedeutender Gesellschafts- und Wirtschaftsfaktor. Der Hauptteil beschäftigt sich vorwiegend mit der Entstehung des Bosman-Urteils und deren Auswirkungen.

Lebenslauf

Name:	Stefan Jagschich
Geburtstag:	25.03.1983
Geburtsort:	Eisenstadt
Staatsbürgerschaft:	Österreich

Schulausbildung

1989 – 1993	Volksschule in Hirm-Antau
1993 – 1997	Hauptschule in Mattersburg
1997 – 2003	Höhere Bundeslehranstalt Pannoneum für Wirtschaft und Tourismus in Neusiedl am See
2005 - 2010	Studium der Politikwissenschaft an der Universität Wien

Berufserfahrung	diverse Ferialjobs im Rahmen der schulischen Ausbildung
	2004 – 2005, Cargo Partner am Flughafen Wien
	2006 – 2010, JPM Sports International